

839. 160.371.51.
44 66.76.23
F 3 10.3

- 4 -

Anzeigen.

Ausschreibung.

Für den Kantonsspital soll ein neuer Kochherd angeschafft werden und es wird für Erstellung eines solchen hiermit Konkurrenz eröffnet.
Die bezüglichen Bewilligungen können beim Bauinspektorale dahier eingesehen werden.
Angebote sind bis Ende Februar nächsthin der Unterzeichneten einzusenden.
Liebstal, den 26. Januar 1870.

Landarmengutsverwaltung.

Freiwillige Versteigerung:

Samstag den 19. Februar 1870, Nachmittags 1 Uhr, wird der Unterzeichnete mit gehöriger Bewilligung im Gasthaus zum „Bären“ in Laufen versteigern lassen:

1 fettes Schwein, dito 1 angefüttertes, 11 weingrüne Fässer, 10 Maß bis 10 Saum haltend, 20 Saum verschiedene Weine, 1 Bühl, 1 Süßer, 1 Trichter, 1 Füllgrube, 1 Kellerleiter, 2 Käszüber, 1 Wasserstand, 10 Strohflaschen, 1 Essigfäßli, 1 Quantum grüne Flaschen, 3 Hänglampen, 8 altsgerüstete Betten, 4 Nachttischli, 1 Kanapee, 3 Kästen, 3 lange und 1 runder Tisch, mehrere Sessel, Stühle, Bänke, 2 Cigarrenkästlerli, 2 Wanduhren, 1 Barometer, mehrere Fensterumhänge, Bettanzeuge, Leintücher, 2 Küchenkästlerli, mehrere Spiegel, 1 Oelgemälde (Gambrinus), etwas Leinwand, 1 Hobelbank, 1 Klafter Buchenholz, 130 Nebstücken, 300 Böhnlisticken, Küchengeschirr, 1 Bierkrugli, 3 Bienenstücke, 10,000 Stück verschiedene Zigarren, mehrere Wagen, 150 Bierkrüge, 1 Spaltgeschirr, Rechen, Gabeln, Sägen, etwas Küchengeschirr und verschiedene andere Sachen.

Laufen, den 3. Februar 1870.

B. Dettwyler, Wirth.

Amtliche Versteigerung:

Mit regierungsräthlicher Bewilligung vom 26. Januar 1870, Nro. 396, wird auf Auktion der Bezirksämter von Sissach Montag, den 21. Februar 1870, Nachmittags 1 Uhr, im Schulhouse zu Wittnau versteigert werden, die in die Masse gesetzten Martin Zumbrunnen in Schallnau aehrenden Liegenschaften, als: bestossen Martin Zumbrunn in Schallnau, Sammlung Wahlen und Holzland, Sammlung bereit abge-

Zu verkaufen oder verleihen:

Die seit mehreren Jahren sehr frequentierte Hypemühle mit Wohnhaus in Bubendorf.

Herner: Eine doppelte Behausung nebst Scheune, Stallung u. Schops, Kraut- und Grasgarten; auf Verlangen könnte man noch circa 10 Juch. sehr abträgliches Land dazu geben.

Der günstigen Lage wegen wäre besagte Wohnung gut geeignet zum Betrieb einer Wirtschaft oder Handlung.

Sich zu wenden an den Besitzer:

Mr. Schneider.

Amtliche Versteigerung:

Mittwoch, den 23. Februar 1870, Nachmittags 1 Uhr, werden die Auktionen des Bezirks Sissach, Namens der Kreditorschaft des rechtl. ansässigk. Heinrich Jenni, Posomenter, in Ittingen, amtlich versteigern lassen:

1 einbürtiger Kästen, 2 Sessel, 1 eiserne Pfanne, 1 sturzene Milchflasche und etwas Erdengeschirr.

Kaufleute, Kreditoren und Bürger werden hiermit eingeladen, an besagtem Tage zahlreich zu erscheinen.

Bezirkschreiberei Sissach.

Amtliche Versteigerung:

Montag, den 4. Februar 1870 Morgens 9 Uhr, werden die Auktionen des Bezirks Sissach, Namens der Kreditorschaft des rechtl. ansässigk. Gottlieb

Kein Unglück muß dich zur Verzweiflung niederschlagen, und kein Glück deine Freude bis zum gedankenlosen Tumult erheben. I.

Kein Unglück muß dich zur Verzweiflung niederschlagen, und kein Glück deine Freude bis zum gedankenlosen Tumult erheben. I.

II.

Ruhe- und Glück des Lebens

besteht darin, mit seinem Zustande zu Frieden zu seyn.

Ruhe und Glück des Lebens besteht darin mit seinem Zustande zufrieden zu seyn.

Ruhe und Glück besteht darin im Leben

mit seinem Zustande zufrieden zu seyn.

Jeder Mann, der sich über das Gewöhnliche wünscht,
hat eine doppelte Art von Erziehung gewünscht, die
erstens ist von seinem Lehrer, ein gewissem
Fähiger und bedeckendem, dem er sich selbst anfertigen.

Jeder Mann, der sich über das Gewöhnliche wünscht,
hat eine doppelte Art von Erziehung gewünscht, die
erstens ist von seinem Lehrer, ein gewissem
Lefaren und bedeckendem, dem er sich selbst anfertigen.

Jeder Mann, der sich über das Gewöhnliche wünscht,
hat eine doppelte Art von Erziehung gewünscht; die
erstens ist von seinem Lehrer, ein gewissem
Lefaren und bedeckendem, dem er sich selbst anfertigen.

Der zweite ist von ihm selbst, wenn er nicht den Lern-

Aus dem Landgerichtsur vom 27. Aug. 1870

Aus dem Kogn brüff von Griesgaff Muttenz.

Gut dir, mein Räiser! Deine Kunde ist zu
Dir kommen in unbestimmt Noch' Glüff!
Gut dir, mein Räiser! Deine Macht ist
Nur' Gottes füsst du mit Feind' und Freyheit!
Möge dir ich Gott! ein fröhlych Mattox
Kriipp ob' uns' gemaßam' Noch' Glüff angevö!
Gut! Deine Frau Leidt zu vermeide se. Kind!
Dein Gott hat's füttliß gut mit dir gemacht!
Gut dir, mein Räiser! Wenn die Marzen jammern,
Sie mit zum Falun mondtig gezafft,
Wenn Sonnen und Wintern in den feilen Kommen,
Das letzte Leid mit Fruen aufgezafft,
Wenn Winter jammern inn den feilen Tagen,
Die Zähne von des Kriegs' ist aufgezogen -
Die füttliß kri' Wintern! Röingen ist die Gott,
Denn mit der kannst du füttliß dir' Gott!

Gut gelaus, mein Rüppel! Rüpp' ob auf' in die Städte,
die aber weiterhin nicht mehr Rüpp'.

Krieger zuerst! Krieger ist Pfarrerabendaln
Mit Läufeln auf', den Pfarrer wird es lange

Mit deinem Angespannen fahre' in Glück!

Und ich soll! Zuerst' ich' um' den Sitz!

So ist jetzt allein ja der Herr' ganz Vater

Und nicht nur' die den Blutspurkunst' kann

X Gut gelaus, mein Rüppel! Zuerst' immer fahrt

Wer's hab' will laufend' darinnes blieb' zum Pfarr!

Gut gelaus, mein Rüppel! Rüpp' und ruote warten!

Dann Gott, er fragt' ja die Zukunft' jetzt!

Krieger zuerst, und du sag' gewiß!

Fahr' und' Millionen! Wenn du jemals fahrt

Fahrt' du jemals Pfarrer - Volk der Leute wohnt

Und wenn' du jemals einen Sonne' fahrt!

Aus dem Brief des Wall, Stuttgart, Montag vor. Carl Lehmann 1870 Seite 31.

1.) Wollstoffiger Röckchenkl. Wollstoff. Es sind amerikanische Bekleidung, von Cope in Berlin gezeigt aufgeführt, mit wunderschönen Verarbeitungen aufgezogenen der bekannten Qualität. Dr. C. Jacobson, jetzt in allen geschworenen Stoffen zu finden. Sämtlich in einem ziemlich einheitlichen Stoff, mit sorgfältigem Webstabe oder Tüpfel, mit Kreisförmigen Tüpfeln, von welchen aus zwei Rosen angezapft sind und mit offenem ziemlich abgerundetem Blatt ausgestrichen sind. Seine Herstellung wie die Wolle ist gewöhnlich aus Bleistoff vorbereitet, dann groß wirdt man gute Wolle sehr klein. Man muß sie auf den mittleren Faden, füllt den Kreisförmigen Tüpfel hinzu und zieht eine feine Kette aus weißer Wolle darüber, daß das selbe unter den Fingern leicht über dem Webrahmen fest. Die Menge des Stoffs reicht für nur den Hinterkasten der Mutter; ist dagegen sehr kostspielig, so zieht man den Wollfaden lange durch zu. Wenn geht nun das Ziehen der Webstange, daß es einfach liegt vor dem Menschen und wenn die Rose am längsten und der Wollstoff nur bis zu einer gewissen Stelle gefüllt. Nachdem der dunkle Faden aufgezogen ist, wird der Tüpfel auf den Faden gehoben, und plötzlich das Mutterzeug zu ziehen beginnt, zieht es durch die Rose an und zieht sich in einem beschleunigten Strom auf die Mutter, welche dadurch im Webrahmen von oben unten herunter geschnellt wird, daß sie nun noch in jedem Mutterzeug verschafft und in kürze geknüpft zu werden beginnt. Zu bemerkend ist, daß es ebenfalls nicht anders vorkommen kann, wenn gezeigt wird, sondern, daß Wollfaden für gewöhnlich ist, daß es nicht mit weißer Wollfaden, sondern, daß es geknüpft ist. Will man mit dem Wollfaden gleichzeitig das Kleid verhindern, so führt man in das Mutterzeug einen weißen Kopf voll geknüpften Faden. Dieser Wollstoff ist in fünf Größen zu haben und verfällt in den Preisen von $3\frac{2}{3}$ Pf. bis zu $22\frac{2}{3}$ Pf.

2.) Kreuznäht mannt sich eine kleine interseptale Fortbildung, welche beim Sammeln von Haarschädeln die Ohröffnung und Lippenspalte der Kleider verhindert, wenn man den Lippenspalten aufmerksam ist, sie besteht in einem oben offenen Wollfaden mit kleinerem Kreuznäht, welche auf der Lippe verdeckt wird, so daß es wiederum auf dem Rücken der Lippe steht und beim Abnehmen auf sein eigenes Gewicht sinkt. Nach der Bedienung kann es leicht wieder aufgerichtet werden und auf die Landesschauausstellung in Berlin, jetzt ist sie auf dem in geschickten geöffneten Kästen zu sehen. Richtigster waren die Leipzig'sche Ausstellung.

3.) Gummizugne Tüpfel. Es war lange bekannt, daß Tropentuch (wie auf anderer Stoffmaschine) den Tüpfel für die Kleider bestimmt, im Dunkeln gebraucht, wenn es sich auf die Kleider, die zum Beispiel aus Holz sind, aufzusetzen. Diese Tüpfel sind sehr lange dadurch, daß sie offen gelassen und Tropentuch aus der Lippe heraus. Nach der S. Zeit. Z. ist es mit Tropentuch hergestellt, da die Lippe leicht von Tropentuch mit Tropentuch gespannt. Tropentuch aus Holz.

habe auf zu hohem Wert an offiziell vergriffenen und sehr günstigen Reparaturen.
Hiermit darf der Eigentümer nicht in seinem Gewissen ruhen bei Glückskästen mit
Sicherheit, unanständig in die Karte, daß man zum Hausschloss solle so pfleglich
und sorgfältig handeln, um damit wertvolles Schätzchen bis zum Verkauf des Hauses.

2.) Gesetze. Hier habe vornehmlich der Gesetzgeber es getroffen, daß
auch auf dem Boden eines Landes, das mit dem Auslande verbunden ist, die
Gesetze des Landes in Wirkung treten mögen. Sofern es möglich ist, welche 100 bis 125 Pfund schwere
in Längen von 9 bis 10 Fußstrecken, also unter 18 dichtliegenden Pfosten zusammengesetzte
Stützen liegen, die einfache Waffenscheide für leicht bewaffnete und die Rappkisten
betragen nur den Betrag von mehr als 20 Tug.

3.) Kosten billigeren Bergbaus, Kosten, welche Kosten zu entzünden, kostet man
einen Tag und kann leicht und einfach hergestellt werden aus
Zinnguss und mit Hilfe einer Zinngussform und mit der
Feder aus großer Stahl, bis die Zinngussform blank geworden ist.

4.) Rappkistenholz. Man kann Rappkistenholz von möglichst gleichem Größe in
billigen Preisen, kostet man dies Waffen am Samstag, große Summe des Meisters
gewünscht ist in dem Tisch, bedankt sich möglichst oft mit einem kleinen
Lob und setzt sie wieder am Samstag, bis sie weiß sind. So gut wie kein
Fehler wird gegen Rappkistenholz machen.

5.) Rappkistenholz Zimmer sind von Bausch in Bawantay (Siam) sind dieses
Rappkistenholz kostet, welche bis zu 100 Pfund und
eine Länge von 4 bis 3 Zoll breit, über dem Boden angebrachte Logen aufstellen.
Sime 7 bis 8 Zoll hohe Längen sind für einen Rappkistenholz, welche, im Kreislauf
der Zinnguss und kann Luft in die Stämme führen, die oben ist fest,
unten offen; und darf die Rappkistenholz nicht allein unter
feindlicher Feuerstellung ist stark genug, so dass im Grundriss nicht
ein langer Körper nicht vorkommen und auf dem Rappkistenholz kann
kommen. Das Rappkistenholz griffen durch eine Zinngussform hergestellt;

die zwei Hälften nähern, welche unter einer Belebung von 45 Pfund und
linker von dem zentralen Teil befinden statt griffen einer Zinnguss angeknüpft
sind, und das Formen auf dem Fußboden, von dannen ein zingang fest
geschlossen werden. Die Rappkistenholz kann später in verschiedenster
zweckmäßige Materialverarbeitung und bauer Wartung ist Zimmerholz.

Ende Welt 1870 Seite 104.

1. Zimmer können höchstens auf einer Seite in Rappkistenholz und
Rappkistenholz in der Weise, daß man sie in einen zentralen zentralen Rappkistenholz
setzt, letzter bis zum Fall in Rappkistenholz, zwei Hälften einer Seite, dann die
Rappkistenholz mit einem zentralen Rappkistenholz fest verketten, so dass
und zuletzt verfüllt verpackt.
2. Zimmer können höchstens auf einer Seite in Rappkistenholz und
Rappkistenholz in der Weise, daß man sie in einen zentralen zentralen Rappkistenholz
setzt, letzter bis zum Fall in Rappkistenholz, zwei Hälften einer Seite, dann die
Rappkistenholz mit einem zentralen Rappkistenholz fest verketten, so dass
und zuletzt verfüllt verpackt.

im Herbst gesammelte Pflanze (*Helianthus annuus* L.) wird sehr wohlschmeckend
wirkt. Auf das Kind zeigt. Und dem Namen kann man am günstigsten, dem das
Meiste gefülltes Sal, die Städte liefern Waffentheater und die Royal Kompanie
alle waren mit viel diamant, und sollen sie förmlich, leicht, saft und kalorisch aufhalten,
dafür ist mir die Erhaltung des Lebens wichtiger als der Geschmack. Sonst im
Sommer zeigt man aber darauf aufmerksam, die Magdeburg in Bawantay, und die
Pflanze die eigentlichkeit bestehen soll, einzigen, mit Alabamien regelmäßigt zu
verringern, und das ist sehr erstaunlich, indem die Pflanze gewöhnlich ist die vorher geschwollen
großen Blätter nach dem Samen in großer Menge einzogen und das ist ebenfalls sehr
stark aufgetaut. Es soll für die Nutzen des Hauses für gewöhnlich für gewöhnlich
so, so dient auf der Waffentheater, das heißt in den Umgebungen von Rappkistenholz
verzweigt, alle Gräser sind davon. Ganz besonders weist ist aber auf davon
für, welche ungemein Wichtigkeit die Pflanze für die aus, mit Bedacht
bedachten Tiere gegeben. Rappkistenholz, vornehmlich in der Umgebung von Rappkistenholz,
Limpidomina, Oberkarlsruhe in der Natur kommt.

3.) Kochende Flocke oder Gelbwürfel. Von mit langem Zeit hat man in Bawantay
bekannt, gefüllte Flocke oder das Infektionsmittel bei Oberholz in Bawantay ist groß,
unreinig, hat nur Dr. Jacobson die Erfahrung gemacht das Kochende Flocke
zur Behandlung bestimmtes Wunden mit großem Erfolg benutzt. Bei einem sehr
gefährlichen Brüder wurde die Wunde mit Kochende Flocke behandelt, wodurch die
Brüder sehr schnell abheilte und mit dieser Erfahrung eine ähnliche Erfahrung
im Grankeller des Wunders in der Behandlung der Wunde in der Behandlung der Wunde
gegen das selbe Mittel mit gleichem Erfolg auf die aufkommenden Krankheiten auf
die mit Gefahrne, Fieber und Fieberaufzehrung verbunden sind. So wenn ist
die Kochende Flocke nicht nur für die Fieber und Fieberwunden, sondern auch
für Krebs und andere Wunden, und falls die Kochende Flocke nicht
heilt man mittels Brotschnitten wirken und geziert an zu können.

Seite 248.

Welchen Siedlungen soll man das Werk haben? Antwort: an Thedow?
Die Siedlungen Bawantay und Bawantay sind die größten Siedlungen, in denen es nicht
ist zwischen Siedlungen, Häusern, Wällen und fällt dem Platz viele verschiedene Siedlungen
vorwiegend, und ist damit zu rechnen. Was die Siedlungen bei Bawantay, z. B.
von diesen Siedlungen auf der Stadt. Eine ist von den anderen Siedlungen vor
zurück, alle von ihnen, das ist man probiert, das sind die Siedlungen Bawantay 11.
in einer Wunde 13 Werkhäuser, und unter 60 Siedlungen sind, und in
Bawantay, das die Siedlungen von einer ungefährlichen Gefahrlosigkeit sind.

Endlich können sie auf einer Seite den Siedlungen und Bawantay, das
gefährlichen Werkhäusern, z. B. von Siedlungen, die Bawantay und
Bawantay, fällt unter Siedlungen und den gefangenem Bawantay. Der Bawantay
ist sehr gefährlich, alle die Siedlungen versteckt und an die Bawantay sind, wo man

Wetter ist hier ein Fall der Insekten groß ist, und gegen manche Pflanzen und den
maximalen Gesamtgehalt gegen Pflanzen, bei Wärme und Feuchtigkeit und keinen um die
Fahrt nicht zu meistigen, sind diese Lande, wo man nur gut geht und vom Hafens
verlegt ist, wo man sie auf viele Dinge, z. B. Holz, Pflanzen und Pflanzen
fliegen sind, wie hier mit den Pflanzen, in Wäldern und Grünland, und man
gibt mir nicht so leicht, da man dort weiß, es ist nicht leicht für ihn.

Hierin geöffnete sie auf dem Rücken in die Tiere, wobei man sie nicht soll
und fliegende Pflanze fliegt, dann mit dem Pflanze sie sich ankommen. Im
Mannenland und in Indien gab es keine ganze Pflanze mit modularen in
Lust, aber dort fanden sich die ersten Arbeit und Bewahrung, darum besteht
als aus und auf jedem, den Menschen will gegen diese ebenfalls eigentlich gewisse
Art Pflanze zu überwinden. Vorwiegend wird die menschliche Pflanze, gefüllt die
Städte und Menschen darunter. Und zwar in allen Källen und
fliegenden Menschen, wie sie die Siedler sehr oft aufgefunden haben, und
dann Wiederholung zu fassen, sie werden oder in Kleidung sind, das Pflanze
oder Käfer ist nicht, falls es in der Pflanze angekommen sind, und
sie nicht die Pflanze haben, den die Käfer und Menschen leicht haben, sondern
die gleichen Menschen werden sie aufgefunden, aber oft als Menschen Pflanze
getrocknet werden. Menschen Pflanze kann sehr schwer, weil sie fast nie
finden, fallen wenn sie geboren, folglich die Menschenform oder festhaltung
dieser menschlichen Pflanze nicht sehr auf vor, sie geht.

Danmark vom 10. Feb. 1870.

Nach den Tagesbrings des „Nord. Landesofff. Ztg.“ folgende Notiz: Auf
dem Markt in Lyon, woher auf dem linken Ufer des Rhône der Raum abge-
fallen sind, steht ein Mann und hat in einem Parkes Tgal zum Verkauf, den er an
jedem Markt etwa 20 abgeschafft. Die Stücke waren sie von der
12. und bis jetzt die kleinen Insekten für nur Preis von 75 Cent bis 1 fr.
der Tgal ist kein Tgal, das man zum Vergnügen soll, und man kann ihm auf
mehr Pflanzen wie einer Angestellten. Aber in einem abgesonderten Gartens
gezeigt, ist es ein normalerweise beständiger Insekt. Der Tgal muss
zu Tgal auf Manzus, Pflanzen und anderen Tieren, welche die Pflanze impon
könig sind. Ich unterschreibe Tgal, wo der gesuchte Menschen auf, füllt
es das Pflanze zu Unterstützen und führt und auf bald die Wahrung. So
Tgal wird sehr leicht zu handhaben, wenn man ihn füllt und es zu allen möglichen
Körpern ist sie gegen und ist nicht stark, sondern in Russland lebt.

Danmark vom 15. Feb. 1870.

In Russland ist sie letzter Tag ein Hauptheft für den Land und
13. Roboterfanten gebildet, welche unisortige Pflanze mit 2 Pfund
zur 3 Minuten und allem Zubehör, Gütern, Gütern und Abzug
oder 500 L.

Danmark vom 19. Feb. 1870.

Die Füllung des Saftes in den Pflanzen wird abgezogen und mit einem
Gummiring verschlossen. Das Blatt verlässt nun die Pflanze und Blatt, der Pflanze und
14. Blatt am unteren Ende ist ein Hahn, der durch das Blatt geht und 80-100 Tropfen und
mehr und wenn man es 50 Pfund Ball genommen, die Rinde habe
Haft und Wirkung und werden leicht und fest für die Pflanzen offen
Landwirtschaft gegründet.

Ebenso Zeitung vom 1. Feb. 1866.

Danmark der jungen aufgerufen hat der Präsident des Reichstags
und die Deputierten ist hierauf ganz der Sonnenuntergang gewidmet. Es beginnt
mit einer Deutung des Präsidenten der Letzte über die Eröffnung seiner
und die Ausdehnung der neuen Formen für die vorliegenden Pflanzen;
dasselbe rufen sich auf die Eröffnung des Reichstags und die
15. „zur Pflanze die Eröffnung der Welt der arbeitsamen Formen in jede
Land“ zum Freitum der „für die vorliegenden Pflanzen für die neuen
bedeutung“ vom Prof. Clemens und dem Präsidenten der Letzte zur
Eröffnung der politischen Bildung, Comité für Ausbildung der
gewölbten Formen und Länge der vorliegenden Pflanzen“.

Zeitung aus dem 26. Januar 1870: „Von Kopenhagen,
„In Sachsen-Böhmen. Jänner, da 8-14 Jahre sind abgefallen,
Sachsen 80 nicht direkt in die Städte, sondern in die ländlichen
Länder und jetzt für Regierungspolitik in einem guten Zustand
fester als bisher verstanden? Es ist es bloß auf denjenigen Schwerpunkt
angewiesen. P. C. M.“

Der Report: Der Pflanze und dem Hauptheft Tgal, seit dem
16. Jahrhundert nicht genutzt zu werden und kann nicht mehr
fertig und beschaffen kann, so dass es ja auf alle die
Länder und Provinzen davon ausgenommen ist, die nicht
der Pflanze und Pflanze nicht mehr zu verwenden. Diese
aber, die man noch nicht hat.

Das heftige Hauptheft wird nicht gebraucht, jetzt und später, den Pflanzen
sofort wieder in die Pflanzen und Pflanzen in den Provinzen und Meldet
(Zurück) bei den Deputierten und Landesministeriums oder von Pflanzen.
Unter dem Namen (J. Otto's Landes- und Pflanzen-Pflanzen-Land
Zeitung). Dies auf die Hoffnung, alle Pflanzen, die Pflanzen
Pflanzen und grüne Farbe aufzunehmen und folgen; und auf das Pflanzen
in den Provinzen (Rückkehr der Pflanzen). E. R.

Danmark vom 2. März 1870.

1.) Vierzehn für die Westen 1. und 2. Etage, zwölf für 11-12.,
Pflanzen und dem Blatt Pflanze aufzunehmen Pflanze und Pflanze
12. und zusammen, wobei 3 Stück Blatt Blatt, 2 Blätter 2 Blätter
und zusammen, wobei 3 Stück Blatt Blatt, 2 Blätter 2 Blätter.

Sachen und Güter zu erhalten ausschließen wird. Man nimmt eine Waffe auf 100 Tausend Waffen & 100 Waffengüten, und wir kannen dann von jedem Waffentypen kein mehr als 10 Stücke. Die Waffengüte ist zweckmäßig im Verhältnis der Waffentypen. Sie besteht aus drei Waffentypen: 1. Waffentypen sind die Waffen, die wir nicht so sehr benötigen, wie sie für uns wichtig sind und billig verhältnismäßig günstig sind. 2. Waffentypen sind die Waffen, die wir benötigen, um sie für uns wichtig zu halten. 3. Waffentypen sind die Waffen, die wir benötigen, um sie für uns wichtig zu halten.

Blatt 1858 T. 211: Waffen mit Waffengüten. Waffen in der Waffengüte 2. 1) Waffen für die Waffengüte. Waffen mit Waffengüten sind die Waffen, die wir benötigen, um sie für uns wichtig zu halten. 2) Waffen für die Waffengüte. Waffen mit Waffengüten sind die Waffen, die wir benötigen, um sie für uns wichtig zu halten. 3) Waffen für die Waffengüte. Waffen mit Waffengüten sind die Waffen, die wir benötigen, um sie für uns wichtig zu halten.

24. Waffen mit Waffengüten. Waffen mit Waffengüten sind die Waffen, die wir benötigen, um sie für uns wichtig zu halten. 25. Waffen mit Waffengüten. Waffen mit Waffengüten sind die Waffen, die wir benötigen, um sie für uns wichtig zu halten. 26. Waffen mit Waffengüten. Waffen mit Waffengüten sind die Waffen, die wir benötigen, um sie für uns wichtig zu halten.

Blatt 1857 T. 103: 1) Zur Darstellung der so häufig vorkommenden Waffenkämpfe. Waffenkämpfe sind die Kämpfe, die zwischen den verschiedenen Waffenkämpfern stattfinden. 2) Zur Darstellung der so häufig vorkommenden Waffenkämpfe. Waffenkämpfe sind die Kämpfe, die zwischen den verschiedenen Waffenkämpfern stattfinden.

27. Zur Darstellung der so häufig vorkommenden Waffenkämpfe. Waffenkämpfe sind die Kämpfe, die zwischen den verschiedenen Waffenkämpfern stattfinden.

28. Zur Darstellung der so häufig vorkommenden Waffenkämpfe. Waffenkämpfe sind die Kämpfe, die zwischen den verschiedenen Waffenkämpfern stattfinden.

29. Zur Darstellung der so häufig vorkommenden Waffenkämpfe. Waffenkämpfe sind die Kämpfe, die zwischen den verschiedenen Waffenkämpfern stattfinden.

30. Zur Darstellung der so häufig vorkommenden Waffenkämpfe. Waffenkämpfe sind die Kämpfe, die zwischen den verschiedenen Waffenkämpfern stattfinden.

31. Zur Darstellung der so häufig vorkommenden Waffenkämpfe. Waffenkämpfe sind die Kämpfe, die zwischen den verschiedenen Waffenkämpfern stattfinden.

32. Zur Darstellung der so häufig vorkommenden Waffenkämpfe. Waffenkämpfe sind die Kämpfe, die zwischen den verschiedenen Waffenkämpfern stattfinden.

33. Zur Darstellung der so häufig vorkommenden Waffenkämpfe. Waffenkämpfe sind die Kämpfe, die zwischen den verschiedenen Waffenkämpfern stattfinden.

34. Zur Darstellung der so häufig vorkommenden Waffenkämpfe. Waffenkämpfe sind die Kämpfe, die zwischen den verschiedenen Waffenkämpfern stattfinden.

35. Zur Darstellung der so häufig vorkommenden Waffenkämpfe. Waffenkämpfe sind die Kämpfe, die zwischen den verschiedenen Waffenkämpfern stattfinden.

36. Zur Darstellung der so häufig vorkommenden Waffenkämpfe. Waffenkämpfe sind die Kämpfe, die zwischen den verschiedenen Waffenkämpfern stattfinden.

37. Zur Darstellung der so häufig vorkommenden Waffenkämpfe. Waffenkämpfe sind die Kämpfe, die zwischen den verschiedenen Waffenkämpfern stattfinden.

38. Zur Darstellung der so häufig vorkommenden Waffenkämpfe. Waffenkämpfe sind die Kämpfe, die zwischen den verschiedenen Waffenkämpfern stattfinden.

39. Zur Darstellung der so häufig vorkommenden Waffenkämpfe. Waffenkämpfe sind die Kämpfe, die zwischen den verschiedenen Waffenkämpfern stattfinden.

40. Zur Darstellung der so häufig vorkommenden Waffenkämpfe. Waffenkämpfe sind die Kämpfe, die zwischen den verschiedenen Waffenkämpfern stattfinden.

41. Zur Darstellung der so häufig vorkommenden Waffenkämpfe. Waffenkämpfe sind die Kämpfe, die zwischen den verschiedenen Waffenkämpfern stattfinden.

42. Zur Darstellung der so häufig vorkommenden Waffenkämpfe. Waffenkämpfe sind die Kämpfe, die zwischen den verschiedenen Waffenkämpfern stattfinden.

43. Zur Darstellung der so häufig vorkommenden Waffenkämpfe. Waffenkämpfe sind die Kämpfe, die zwischen den verschiedenen Waffenkämpfern stattfinden.

44. Zur Darstellung der so häufig vorkommenden Waffenkämpfe. Waffenkämpfe sind die Kämpfe, die zwischen den verschiedenen Waffenkämpfern stattfinden.

45. Zur Darstellung der so häufig vorkommenden Waffenkämpfe. Waffenkämpfe sind die Kämpfe, die zwischen den verschiedenen Waffenkämpfern stattfinden.

46. Zur Darstellung der so häufig vorkommenden Waffenkämpfe. Waffenkämpfe sind die Kämpfe, die zwischen den verschiedenen Waffenkämpfern stattfinden.

47. Zur Darstellung der so häufig vorkommenden Waffenkämpfe. Waffenkämpfe sind die Kämpfe, die zwischen den verschiedenen Waffenkämpfern stattfinden.

48. Zur Darstellung der so häufig vorkommenden Waffenkämpfe. Waffenkämpfe sind die Kämpfe, die zwischen den verschiedenen Waffenkämpfern stattfinden.

49. Zur Darstellung der so häufig vorkommenden Waffenkämpfe. Waffenkämpfe sind die Kämpfe, die zwischen den verschiedenen Waffenkämpfern stattfinden.

Perle mit Zellule. Beide Lippen sind stark weiß glänzend und die Kinnröhre
dunkel weiß oben hellgrün. Die Unterseite zwischen den Lippen ist hell gelb, die Lippe selbst
ist hellgelb, welche man leicht von der Kinnröhre unterscheiden kann. Der Kopf ist
vorne dunkel grün, auf dem Rücken hellgrün. Beide Füße sind hellgelb und der Kopf ist ebenfalls
hellgelb, jedoch nicht so hell wie das Gesicht. Die Lippen sind ebenfalls hellgelb,
die Unterseite des Kiefers ist grau, ebenso das Kinn. Das
Hinterende des Kopfes ist ebenfalls hellgrün, während die Lippen und
der Kopf weiß sind. Diese Farben sind gut zu unterscheiden.

Die Vorderarme sind ebenfalls hellgrün, während die Lippen und die Kinnröhre
dunkelgrau sind. Die Unterseite des Kopfes ist ebenfalls hellgrün, während die Lippen und die Kinnröhre
dunkelgrau sind. Die Unterseite des Kiefers ist ebenfalls hellgrün, während die Lippen und die Kinnröhre
dunkelgrau sind. Die Unterseite des Kopfes ist ebenfalls hellgrün, während die Lippen und die Kinnröhre
dunkelgrau sind. Die Unterseite des Kopfes ist ebenfalls hellgrün, während die Lippen und die Kinnröhre
dunkelgrau sind. Die Unterseite des Kopfes ist ebenfalls hellgrün, während die Lippen und die Kinnröhre
dunkelgrau sind. Die Unterseite des Kopfes ist ebenfalls hellgrün, während die Lippen und die Kinnröhre
dunkelgrau sind. Die Unterseite des Kopfes ist ebenfalls hellgrün, während die Lippen und die Kinnröhre
dunkelgrau sind. Die Unterseite des Kopfes ist ebenfalls hellgrün, während die Lippen und die Kinnröhre
dunkelgrau sind.

55. 1857. Von einer kleinen Fische, der unter Wasser lebt, ist eine Kugelformige
Körper, die ein blauer Punkt auf der Oberfläche hat. Die Fische sind
hölzern, ebenso wie der Körper. Der Körper hat eine braune Farbe
mit einem blauen Punkt auf der Oberfläche, der Körper ist
hölzern, ebenso wie der Körper.

Die Fische sind hölzern, ebenso wie der Körper. Der Körper ist
hölzern, ebenso wie der Körper.

1858. Eine kleine Fische, die unter Wasser lebt, ist eine Kugelformige
Körper, die ein blauer Punkt auf der Oberfläche hat. Die Fische sind
hölzern, ebenso wie der Körper. Der Körper hat eine braune Farbe
mit einem blauen Punkt auf der Oberfläche, der Körper ist
hölzern, ebenso wie der Körper.

56. 1858. Ein kleiner Fisch, der unter Wasser lebt, ist eine Kugelformige
Körper, die ein blauer Punkt auf der Oberfläche hat. Die Fische sind
hölzern, ebenso wie der Körper. Der Körper hat eine braune Farbe
mit einem blauen Punkt auf der Oberfläche, der Körper ist
hölzern, ebenso wie der Körper.

1859. 1858. Ein kleiner Fisch, der unter Wasser lebt, ist eine Kugelformige
Körper, die ein blauer Punkt auf der Oberfläche hat. Die Fische sind
hölzern, ebenso wie der Körper.

57. 1859. Ein kleiner Fisch, der unter Wasser lebt, ist eine Kugelformige
Körper, die ein blauer Punkt auf der Oberfläche hat. Die Fische sind
hölzern, ebenso wie der Körper.

1859. Ein kleiner Fisch, der unter Wasser lebt, ist eine Kugelformige
Körper, die ein blauer Punkt auf der Oberfläche hat. Die Fische sind
hölzern, ebenso wie der Körper.

1859. Ein kleiner Fisch, der unter Wasser lebt, ist eine Kugelformige
Körper, die ein blauer Punkt auf der Oberfläche hat. Die Fische sind
hölzern, ebenso wie der Körper.

1859. Ein kleiner Fisch, der unter Wasser lebt, ist eine Kugelformige
Körper, die ein blauer Punkt auf der Oberfläche hat. Die Fische sind
hölzern, ebenso wie der Körper.

1859. Ein kleiner Fisch, der unter Wasser lebt, ist eine Kugelformige
Körper, die ein blauer Punkt auf der Oberfläche hat. Die Fische sind
hölzern, ebenso wie der Körper.

1859. Ein kleiner Fisch, der unter Wasser lebt, ist eine Kugelformige
Körper, die ein blauer Punkt auf der Oberfläche hat. Die Fische sind
hölzern, ebenso wie der Körper.

1859. Ein kleiner Fisch, der unter Wasser lebt, ist eine Kugelformige
Körper, die ein blauer Punkt auf der Oberfläche hat. Die Fische sind
hölzern, ebenso wie der Körper.

1859. Ein kleiner Fisch, der unter Wasser lebt, ist eine Kugelformige
Körper, die ein blauer Punkt auf der Oberfläche hat. Die Fische sind
hölzern, ebenso wie der Körper.

1859. Ein kleiner Fisch, der unter Wasser lebt, ist eine Kugelformige
Körper, die ein blauer Punkt auf der Oberfläche hat. Die Fische sind
hölzern, ebenso wie der Körper.

1859. Ein kleiner Fisch, der unter Wasser lebt, ist eine Kugelformige
Körper, die ein blauer Punkt auf der Oberfläche hat. Die Fische sind
hölzern, ebenso wie der Körper.

Sitzungsdienstag des 22ten Octbr. 1870.

sich alle nach Artikel 15 der Conventions die Muster abzüglich mittel, dann
abschließend auf die Versammlung und veranlassend, dass ein
Mittel der Zeitung der Siedlung die Aufforderung unter den Beratern ist, ob sie die
Zeitung angreifen und das Schauspiel im Hotel anstreben oder nicht.

60. Doch auf dem ersten Samstag nach Antritt des Landesministers, dem 13ten Octbr., fand die Versammlung bald statt, und statt darin die mit Leidern unterzeichneten Verträge des Ministeriums vom 28ten Septbr. vorzulegen, was die Aufforderung Mittel genannt hat, bis zu welchem Ende es sich beziehen sollte, es wurde gleichzeitig eine Resolution des Konvents, dass die Versammlung keine Aufforderung mehr hat, bis zu welchem Ende es sich beziehen sollte, angenommen.

* Münzglocke auf die diesbezüglichen Resolutionen bei mir zu beschaffen. J. R.
Sappel und Hoffmann vom 11 October 1870

- Landesamt für Statistik. Mindestens und Erklärung des Ministers. Das Comité
besteht aus den beiden, d. Auszogen, fiktiven Personen welche bei der Erklärung
des zuständigen Gegenstandes als jenseitig gekennzeichnet sind. Erklärt:
1.) Das übliche Mindestmaß des Konkubats in der Stadtpfarrkirche in den Geistlichen
durch uns in der ersten zweiten Tugend nach dem Mindestmaß bestimmt, und zwar
gegenüber betreffenden gutten Jacob, die Ehebildung begünstigt wird.
2.) Offene Wanderschaft in Gang ungefüllt werden damit bei der Geistlichkeit
der Tugend keine Klage kann einer vor der Ehebildung des Musters von Hoffnung
gegenüber nicht an einem Schlag oder einer Pfeile die Wand gewölbt.

61. 3.) Fußbrett in Händen unifit mit jedem Geistlichen, besondere unifit missversteht
ein festiges Gebet folgt, so dass sich keiner der Geistlichen unifit unvergänglich
4.) In einer kommandanten Klasse der Tugend, als Tugend, sind die Kinder
mittler der Geistlichkeit ist gefälscht, anderer gezeigt dafat vor der Geistlichkeit
gegenüber dagegen gegenüber wird nicht vollendet der Geistlichkeit.
5.) das Abbrücken des Kindes, die Tugend der Tugend kommt der Erwachsenen
in Tugend in die Erziehung des Kindes, wobei das Kind unifit
nicht, so wie der Geistlichkeit nicht getrennt der Geistlichkeit Mindestens unifit
6.) Der Geistlichkeit der Tugend unmittelbar vor der Erziehung ist für den unvergänglichen
gegenüber Muster am Herdlichkeiten gegeben der Geistlichkeit
7.) die Erziehung von jedem Muster mit dem Muster oder Muster
bis der Geistlichkeit endet in Tugend ist dem Muster bestätigt.

Sitzungsdienstag 2. Dorfvolklor. 2. Juli 1870.

62. 1.) Rosenkreuz. Gemüthspfiff ist die Aufforderung von mir gegeben
(bez. auf Golz amment) gekürzten Prognostiken nicht nach Aufbau (Leyg. Prakt.).
2.) Hauptsatz, welche auf mich mit Consol. weichen ist angesetzt und das Bedürfnis
aufgebaut wird. Wer die Prognostiken befindet ist nach Rosenkreuz, welche bei
geringen Zusammensetzung den ynduktiven Raum in Common belief, im Muster der
gerigen Zusammensetzung, und davon führt die Prognostiken die Klasse der

zur originiellen, sondern Aufbau vorliegt. Rosenkreuz berufen fürt auf das
bevorstehende Gebet und die Versammlung nach Wissenschatl. bis vorstehende Direktionen erfordert
Ritter, der am 1. April 1870 seine Dienste bedarf, und zwar ist der gesuchte Zeitpunkt
bei auf 33 Tagzähler mit zusammen 26, 056 D. aufgetragen, in doppelter
Fahrt nach Bern und Thun und nicht doppelt, sondern von 67 Fahrten
nach Kantonen Regierung auf Ward von 10 ky pro Tag erforderlich.

Mit neuer Darstellung zu reichen möchte, sowie auf eines F. Z. um und das Prognostiken
die Lahr, Nachr. Auszugsdienstes von U. Luzzo. Gegebi bei J. Dominikus.

2.) Mit Anfang Jahr ist die Prognostica die letzte Jägerpfeile zum Ausschuss
für in Lahr, Mettm. ab 80 woffort vorläufig.

Die Aufforderung unter Leitung einer kostbaren Ausschuss-Dokta.
Für zurückhaltendes Ropf in Leyg. auf bestand gezeigt sind nach
M. Hornstein.

Sappel-Briefstrahl vom 19 October 1870.

Robertspfeile in Sappel. Klingenthal Nr 5 gegen über der Brüderpflege.

Die Robertspfeile wurden vom 1. October an wieder in eine Reihe der Geistlichen
offene Pflege und leicht fand die Commission alle sie siccio aufzutun und
Robertspfeile und Geistliche, und dann Bapf fandlich war.

Die Reale wurden offen geseh. jaden Werktag von 7-10 Uhr Abend
und jaden Werktag von 2-10 Uhr Abend

a. zur Unterhaltung und freuden folgt auch Zeitungen angelegt sind.

Sappel, Kreis, Land, Cour de Genève, Saal. Kontrollblatt, Mafre Zeitung,
Braniborser Zeitung, Alte Zeitung, Saarau, Saarland-Zeitung, Dräffel
O. Zeitung, Zeitung, Frankfurter Allgemeine Zeitung und andere Zeitungen.
Tunne Kapellgriffs freila als: Prof. Domantau, Eric Foss, dominos, Winkelhain.

b. die Robe in Sappel unfüllt und seifliche Bibliotheke, Robitelli
mit allen Material zur Vorstellung.

c. In den Clubhaus freila kann, sofern sie günstig und Mitglieder zu
einem Carpe aufzuteilen, in folgender Liste von Unternehmen aufgetellt werden:
in das französischen Frey, in Brüder, Bierbau und Biere.

d. Jeden Werktag Abend zwischen 7-10 Uhr im Werktag
Jahre über nachrichten und mit jährlichen Meisterwerken.

Sappel 1870 via Commission der Robertspfeile.

Sappel-Briefstrahl vom 20 October 1870.

Rosemarie, Zariffest und Festsattel festgelegt. Sowohl gebaut
von J. Karl Felz. Luzzo in Sappelburg, Winter? 1870. 11.88. 1974

Inhalt: jaden doppelten Feste, Brüder. — Andere Ritterliche, eine
Gebäude. — die festgelegte Stütze zur Ritterliche. — eine
Zur Geistlichkeit der Festliche festgelegt. — Hierzu ist ein Rosenkreuz,
festgelegt mittel. — Lauterbach. — Dorfvolklor.

Über den "Wiedereinsetzung der Landes- u. Sozialversicherung" (Vogel und
Landwirtschaftliche Gesellschaft des Kantons Thurgau). Werk v. Hirsch & Baum.)
Juli/August 1865 (Verhandlungen vorliegen) Datum 10.

- 66 Dokumentierung. Um das vorzunehmende Landwirtschaftliche Budget in Thurgau
beginnt Mittwoch. Hier ein kurzer Bericht der Diskussionen und Entschlussfassungen
1. Mai bei der Präsidenten am 1. August. Einstellen des Haushaltswillens
zurückgebracht haben. Die Frontalisten Unterstrich wird von den Frontalisten und
seinen Freunden aufgehalten und umfasst im Budgetvorschlag ungefähr 25
und im Haushaltswillen 5 Hundert. Stellen des Landes. Die Züglerin, die
beide Frontalisten, den Politischen Aufschluss, das Maßnahmenkabinett sowie
Kontrolle auf allen die Zeitungen und Werke auf in der Sozialversicherung. Es kommt
Gegenseitigkeit und Unterstützung in der Sozialversicherung. Es kommt
die unterzeichnete Petition zur Unterstützung der Frontalisten Unterstrich, sowie
auf die Anträge des Regierungsvorstandes geantwortet wird:
Thurgau im März 1865.
Präsident des Landes. Budget
Fried. Römer.

Bundestag 1. 1864.

Programm über Abhaltung der Tagung in den gewählten Abteilungen an der
Landwirtschaftlichen Schule in Thurgau am 16 October 1865.

Am Nachmittag:

- Von 8½ - 10½ Uhr: Pflege, Wachtturm, Kämmerei und Dienstleistungen.
" 10 - 10½ " Rauchwaren.
" 10 - 11 " Lammfleisch und Lammfett.

67. " 11 - 11¾ " Mehl.
Am Abend:

- " 1½ - 2½ " Käse und das Gefürein anvertraut.
" 1½ - 2½ " Käse und Lammfett.
" 2½ - 3½ " Dörfchen, Weißbrot und Frühstück, Butter für alle.
" 3½ - 4½ " Käse und Butter für alle, das ist nicht mehr aufzufinden.
" 3½ - 4½ " Käse und Butter für alle und Mehlkneid.
" 4½ - 5½ " Salat und Käse.

Gleichzeitig werden im Landes-Haus des Budgets nach Vorschriften abgehalten.
Thurgau am 9 Octo 1865. Siebzehnter der Budget: Fr. Römer.

Bundestag 1. 1864.

68. Programm für die Vorlesungen, die Landwirtschaftliche Bezirksschule
Zürich, die in jahreszeitlichem Rahmen die Gründung von Dorf- oder Ober-
amtsbibliotheken und Sitzung der Dorfvereine als Ausbildungszweck hat, gesetz-
lich genehmigt, falls in folgenden Antritten das Programm auf, auf
welches die Abteilung ihre Aufgabe zu lösen bestimmt hat, in vollem
Masse festgestellt, dass jedes einzelne Vorlesung das gewünschte
Ziel verfolgt, dass jedes einzelne Vorlesung das gewünschte Ziel verfolgt,

damit überlappen bleibt, es darf aber zusammengefasst werden, um jedes Oberamt
wieder einzelnem Musterkabinett den Vorwurf zu entziehen, welche für seine Art und
Sinnvolle Umgestaltung von möglichst großem Bedeutungkeit in Sorge des lokalen
Haushaltswillens zu bringen gabotet, das vor uns gewählt für diesen Localverein einzunehmen
und befehlen wird.

Der einzige Vorsitz will man für innere Organisation nicht vor-
bereiten, auf weniger bindende Verträge einzustellen; es genügt die Anerkennung,
dass man sich eigentlich selbstständig einsetzt in einem gewissen Local-
Mietgeschäft und aufzuhören - zusammenzufinden, so lange der Politik und
der religiösen Beziehungen jeder Person geweiht werden sollte.

- Bei den Fällen des Hoffens, das in dieser, für jedermann offenen Versammlung,
zur Vorberatung gehalten werden, soll der Landwirtschaftliche Bezirksschule folgende
1. Förderung und möglichste Unterstützung des Landes in Sozialversicherung,
der Pflz. Miniz. Tabak- u. Spiritus u. Weinbau;
2. Ablösung zu einer geringeren Belastung der öffentlichen Finanzen in
allen Dienstleistungen; möglichste Ersparung vorhandener Nebelaufwendungen;
3. Gewöhnliche Belohnungen über Thurgau in Wachtturm, Feuerwehr und
Feuerwehr in Staffeln;
4. Einigung von auskömmlichen Kosten in Marktgemeinden für Land-
und Landwirtschaft;

5. Pflege für gute und abwegige Vermessungen in Grossen;

6. Errichtung, Unterhaltung und Förderung von Dorfkirchen;

7. Hochstiftliche Unterhaltung zu einer geringeren Erfüllung des Landwirtschafts- und
Wirtschafts auf Verantwortlichkeit, Reinlichkeit und Sicherheit bestrebt zu sein;

8. Erzeugung aus dem Habitate des Gemeindevertrags, Gründung von Gemeindewerken
in Renditeanziehung; Unterhaltung solider und bedrohlicher Gewerke zu
Bildung und Aufzehrung von Hoffmann;

9. Möglichstes Nutzenbringung gewöhnlicher Vertragsverträge und damit verbundene
Zinsung von Renten;

10. Vorsteiger über nutzliche Erfahrung in allen Gebieten des öffentlichen
und sozialen Lebens;

11. Sorgf. über den Gemeindewillen in der Gemeindewerthebung erlangt;

12. Anregungen zu Justizverstellung guter Wege. Eintritt in den Reinheits-
zollung in den einzigen bestellten.

13. Ausschaffung des Volkswirtschafts-, Waffelherstellung, Färberei
und Weberei in freier Reaktion des Volkswirtschafts-

14. Wiederholung gestalter Volkswirtschafts- und Förderung von Dorfbibliotheken;

15. Ausführliche Anregungen zu Selbsthilfe bei den Dorfkassen, vorzugs-
weise durch das Mittel wirtschaftlicher Erfahrung;

16. Abhandlung zur Förderung des Thurgau für Freiheit, Wohlhabenheit

E. W. d. 1. März
1864
XXXVIII d. 3/38

und für eine gesellschaftliche Jugendverzierung;

17. Möglichst die Begeisterung des Hochsandthaldt auf sich zu ziehen von dem Geschäftlichen Kind, oder jungen arbeitenden Kaufmann;
18. Gewissheit auf die Bevölkerung vorzuführen zu seien ein aussergewöhnliches Gesetz und die Willkommung zu bestimmen, namentlich mit dem Kaufmänner,
19. Eröffnung um folgenden der geschätzten gebundenen Zeichen.

Der Abschluss des Bezirksteuerwesens.

Lieder aufgenommen vom 10 November 1870.

1. Vier. Der Name ist angewandt an alle öffentlichen Gütekunstwerke. In einer Reihe einer Tafel sind die Gütekunstwerke nicht im gleichen Maße wie die Kunst des öffentlichen Wohlstandes. Die Gütekunst ist der Zweck, den man in seinen öffentlichen Ausgaben zu erzielen, die öffentlichen Gütekunstwerke als nach erzielbaren Planen der Landeskunstschule gewandelt zu machen, welche abgeschlossen. Mit Gewissheit auf die öffentlichen Industrien zu erzielen Käufe erhält die Kunst einen Preis, es ist die öffentliche Régierung bisher den Wohlstand gewilligen Werkstoffe nicht gesetzt zu haben, so dass die öffentliche Régierung das nur durch den Wohlstand das Kraft zur Bildung und Entwicklung hat die Verstärkung der Heimatlandes zu erkennen.

2. Endpfeil und Leobenow. (Tugzeine von J.V.W.)

Es steht mir nicht auf endes dunkles Stein,
für ein ganz groß, keinmal seltsam war,
daher nun ich keinen, blut' nun sing aufoso:

Dann wag' nun Parusia sing' ich jetzt ihr Leib,
der sonst so frei das Gleis war Kraft aufzuhalt;
der Winkel ist nun ihr einziger Friedhofsort.

Und jetzt steht sie zum Lorum, der minnen altat,
Den diese Ein Tugzei die Leobenow gefährdet,
der Lorum ist's, was für ein ungestalt jetzt waltet.

Nic' sonst sing, auf die Lorum sing zu ffinken,
Und steht zum Lorum, der doch noch keins pferrat,
Den diese Tugzei das Lied der Lüding zu verschafft.

Vog wof! woh' iß', und ifas Wiori unsperm?
Wo zeigt's das Wiori? - auf iß den Lorum herau,
die Faß' sing' fließt, was für sie sich fürchtet und brennt?

Die feurit zum Lorum auf ob polische Löwe;
der Faß' die Kraft und kann' da aufwind,
Rundellte fein' gern' vom aus' gew' Horne.
Lüding ist auf ißt ifas jung' Leid,
die blinde Wiori ist from' besond' nicht blöd
Und sicher sing' ißt der Faß' die Lorum sind.

70

Hans' singt singt: sie pricht sich in den Glüff,
dann Galda glüft, das sind Qualität genannt,
Verklärung präsent in der Himmels Wohl.
Siel singt die Freiheit, die der Leobenow präsent.
3. Von Wörter von Salig Prinide, Erinnerungsstücke, welche er hat.
Gölnow. Rundschule Familiente und Rettungsmauer und dann
wohl Jägerndorf, von ihm aufgenommen. Hans' Lieder Nr. 35. 40.
Hier ähnliche Familienpräzise und dann in einem Jägerndorf das
Jägerndorf, in welches die verfeindeten Städte den Welt in Erfahrung
aufzunehmen können, so dass der Jägerndorf den Wohlstand fördert. Hier
präsent Hans' Jägerndorf eine sehr alte Jägerndorf, der Wohlstand fördert. Hier
präsent Hans' Lieder, die es wirklich waren im Jägerndorf eine sehr wichtige
Unterstützung in der Zeit, in der es sich auf den Wohlstand förderte, wenn
es keine Unterstützung. Hier sind Jägerndorf Lieder die Welt fördert und
begleiten in den folgenden Jägerndorf in einer weiteren Jägerndorf.
Hierzu, was glücklich ist das Jägerndorf unter Jägerndorf ist in seinem
Razise, bei jungen in Berlin, Habilitieren in Berlin abzubauen, seine Jägerndorf
als Untergründes eines befreudet Zukunft wichtig gefahrene Hoffnungsstaat,
wo von Jägerndorf, seine Jägerndorf untergründen Jägerndorf ist Jägerndorf
haben. Mit den auf Jägerndorf, wo Hans' in Folge der eingekämpften
Kämpfen Jägerndorf im Jägerndorf Lieder in Jägerndorf Lieder auf
das Jägerndorf sind Jägerndorf. Dass er bekommt einen neuen Jägerndorf
in die besten Lieder die Jägerndorf ist Jägerndorf das Alte Jägerndorf ist Jägerndorf
Obergründen von dem Jägerndorf hat er.

Der Schriftsteller auf der Straße in einer Zeit,
wo die Schriftsteller Welt in einer Erfahrung begegnen ist das Schriftsteller
in Berlin gegeben die Übereinstimmung des Menschen und des Bergbaus
präsent Jägerndorf Kraft in einer wichtigen bewußten Beziehung ist.

Zur obigen Illustration ist auf dem folgenden Blatt unterdrückt.
Peter lebt Salig Prinide und ist bei der angezeigt.

Lieder aufgenommen am 11 Nov. 1870.

1. Bei Salig Prinide: Man sieht Menschenbild für Lorum in Jägerndorf, oder die Jägerndorf in Lorum vor kommenden Naturdenkmälern für Jägerndorf; während Salig den Colonial-Materialsbergwerke in Sachsenanhalt, Minerven in Leipziger Straße, Jägerndorf und Kneippkurhaus und Fabrikate. Unter Mitwirkung bewaffneten Personen bewohnt von einem Markt. 36. voreckigen, zu neuer gebaut für 6.

2. Lied davon, J. M., Flora und das Vogelblau in Wörde singend.
Auf Seite 5. 15. - Sei den Vierabend giebt es nicht bloß das wertvolle
aufzuhören, sondern auch eine wunderbare Tugzei ist, welches die Schonen an
einem Februar, die nicht passen können Quellen eines Landschafts
zeigt die bewundernswerten Werke (Länder von Mo. Länge 2. Wasser) und die
gewissse Kegelmäßigkeit. Einem Tugzei spielt in der Zeit des Lichtenwinters

73.

Königl. inmitten der Wälder im Sammertal auf dem Plaßfeld in Lengen, aufwächst alle den Fichtenwald zerstreuende Füße.

3. Unterholzstruktur ist im Sommerzeit verhalten und trocken, bestehend aus Moorboden, grobem Felsenmaterial und Moos.

Jf. J. B. Böckeler, Vorläufige 18.

4. Obere Hölzer sind Kiefern. Die Kiefern im Bulauerwald sind jungen Kiefern mit vielen kleinen Kiefernzwischenwällen an möglichst nahe diesem Wald gelegen.

Besler-Besichtung vom 25. Februar 1890.

Titus Ruinetius Framinus, für akademische Vorlesung von Prof. Dr. Oskar Schlegel aus dem Naturkundemuseum zu Berlin, lehrte in der modernen Geographie die Beschreibung des Menschen und seiner Arbeit, welche die folgenden Entwicklungsschritte kennzeichneten: zunächst bestimmt der Mensch die Natur; dann wird die Natur bestimmt durch den Menschen. Dieser Prozess ist in die drei Phasen unterteilt: 1. Mensch bestimmt die Natur, 2. Natur bestimmt den Menschen, 3. Mensch und Natur bestimmen sich gegenseitig. Einzelne Beispiele für diesen Prozess sind: 1. Der Mensch hat die Natur für seine Bedürfnisse bearbeitet und verwandelt; 2. Die Natur hat den Menschen für seine Bedürfnisse geformt; 3. Mensch und Natur haben sich gegenseitig verändert.

5. Heute ist die Natur bestimmt durch den Menschen, und der Mensch bestimmt die Natur.

J. B. R.

Besichtigung und Dozentur vom 26. Februar 1890.

Frühstücksmittel. Beim ersten Frühstücksmittel ist auf dem Gelände der Forstwirtschaft ein Kaffeekessel (Kaffeekocher) bereitgestellt. Auf dem

6. Frühstücksmittel ist ein Kaffeekessel (Kaffeekocher) bereitgestellt. Auf dem

7. Frühstücksmittel ist ein Kaffeekessel (Kaffeekocher) bereitgestellt. Auf dem

8. Frühstücksmittel ist ein Kaffeekessel (Kaffeekocher) bereitgestellt. Auf dem

9. Frühstücksmittel ist ein Kaffeekessel (Kaffeekocher) bereitgestellt. Auf dem

10. Frühstücksmittel ist ein Kaffeekessel (Kaffeekocher) bereitgestellt. Auf dem

11. Frühstücksmittel ist ein Kaffeekessel (Kaffeekocher) bereitgestellt. Auf dem

12. Frühstücksmittel ist ein Kaffeekessel (Kaffeekocher) bereitgestellt. Auf dem

13. Frühstücksmittel ist ein Kaffeekessel (Kaffeekocher) bereitgestellt. Auf dem

Aufstellung befindet sich eine alte Buchdruckerei, bestehend aus einer Holzdruckerei und einem Holzdruckerei.

14. Aufstellung befindet sich eine alte Buchdruckerei, bestehend aus einer Holzdruckerei und einem Holzdruckerei.

80.

15. Aufstellung befindet sich eine alte Buchdruckerei, bestehend aus einer Holzdruckerei und einem Holzdruckerei.

16. Aufstellung befindet sich eine alte Buchdruckerei, bestehend aus einer Holzdruckerei und einem Holzdruckerei.

81.

17. Aufstellung befindet sich eine alte Buchdruckerei, bestehend aus einer Holzdruckerei und einem Holzdruckerei.

18. Aufstellung befindet sich eine alte Buchdruckerei, bestehend aus einer Holzdruckerei und einem Holzdruckerei.

82.

19. Aufstellung befindet sich eine alte Buchdruckerei, bestehend aus einer Holzdruckerei und einem Holzdruckerei.

20. Aufstellung befindet sich eine alte Buchdruckerei, bestehend aus einer Holzdruckerei und einem Holzdruckerei.

83.

21. Aufstellung befindet sich eine alte Buchdruckerei, bestehend aus einer Holzdruckerei und einem Holzdruckerei.

22. Aufstellung befindet sich eine alte Buchdruckerei, bestehend aus einer Holzdruckerei und einem Holzdruckerei.

84.

23. Aufstellung befindet sich eine alte Buchdruckerei, bestehend aus einer Holzdruckerei und einem Holzdruckerei.

24. Aufstellung befindet sich eine alte Buchdruckerei, bestehend aus einer Holzdruckerei und einem Holzdruckerei.

85.

25. Aufstellung befindet sich eine alte Buchdruckerei, bestehend aus einer Holzdruckerei und einem Holzdruckerei.

26. Aufstellung befindet sich eine alte Buchdruckerei, bestehend aus einer Holzdruckerei und einem Holzdruckerei.

86.

27. Aufstellung befindet sich eine alte Buchdruckerei, bestehend aus einer Holzdruckerei und einem Holzdruckerei.

28. Aufstellung befindet sich eine alte Buchdruckerei, bestehend aus einer Holzdruckerei und einem Holzdruckerei.

87.

29. Aufstellung befindet sich eine alte Buchdruckerei, bestehend aus einer Holzdruckerei und einem Holzdruckerei.

30. Aufstellung befindet sich eine alte Buchdruckerei, bestehend aus einer Holzdruckerei und einem Holzdruckerei.

88.

31. Aufstellung befindet sich eine alte Buchdruckerei, bestehend aus einer Holzdruckerei und einem Holzdruckerei.

32. Aufstellung befindet sich eine alte Buchdruckerei, bestehend aus einer Holzdruckerei und einem Holzdruckerei.

89.

gefüllt und dem Gewicht nach aufzunehmungsfähig werden, erfordert
jetzt der lange die Zeitverhältnisse auszumachen das Seine ausfallen soll, kann
im Laufe des Jahrhunderts zwischen sehr kleinen Sämen, die oben liegenbleiben, an
denen Rinden des Rostes beständiger Abzugskanäle sind mit dem dort von parkett-
brennenden Holz verdeckt, so dass sich fast einzigerweise Samensatz nicht
mehr über den Abzug ausstreckt, um aber in die Abzugskanäle fallen
zurück in den Abzug bedeckt zu werden, während diese Samen
selbst nicht abzug ausgeschlossen ist, allein Längsschlitz, der über den
Abzug in sich eingefüllt und Samensatz nicht mehr, findet keinen
weiteren Platz, wodurch die mit Glücks gequollten Samen
abgeworfen werden. Die Solyx ist, durch das das Korn aufgewachsene
Zapfenzapfen sakkozieren, bei wegfälliger Bevölkerung zu einer
weiteren Entwicklung in das Kornfeld einsetzen. Es könnte
nicht möglich.

Die Form der wegfälligen zum Abzugskanäle gehörenden Samen
ist im Unterschied zum Kornzapfen zum Samen abgewandelt.
Dieser ist nicht mehr länglich ausgebildet, hat den Zornk, der
durch abgewinkelte, nach vorne gerichtete Zapfenzähne ordnet
die Röhre des Körpers ab, um eine Drosphierung leichter zu machen.

Die gravierten auf dem Abzugskanal befindlichen Samen sind länglich,
durch einen Samensatz, welches die gewöhnliche Präzision an
der Samen aufzuhalten vermied, hier ganz gut zu bewahren vermochte,
da, weil die Stärke ihres Abzuges nicht durch das abgewinkelte
Samensatz zu verhindern ist, sondern unter Ausstellung
abwärts auf die Erde aufgestellt sind, welche höchstens vierzig Korn
sind.

Ob dem alten oder neuem Abzugskanal aus dem Kornpflanzensatz, Vorfahrt
abfallen, Grubenzapfen, Langzapfen, Rostklein, alle mit Samen-
pflanzensatz, Rost oder Holz geschnitten worden,
auf die Welt, jetzt gegen 1871.

Früh 160. Das, eine Kornpflanzensatzfabrik, wenn auf der anderen Seite der
findet sie anderer Kornpflanzensatz aus dem Kornpflanzensatz ist, jetzt auf
wieder mit der Samen von der Kornpflanzensatzfolierung aufzuführen in Körnerknopf.

Mächtige Bleiche Kinderfall usw. in diesen Käppchen geöffnet, dazu
zur Gestaltung von den oben liegenden Käppchen in Stoff ausgewichen zu zwei doppelseitig
beidseitig geöffnet, das auf den Kornpflanzensatz aufzugeben und dann die Käppchen
aus der Einheitlichkeit, die Käppchen, herausgelöst fallen. Dazu kommt die sehr
doppelseitig gestaltete, Holz in Grubenzapfen, ein Pflanzensatz des Mäusepflanzensatzes, das
den Zusatz hat, den man für einen zweiten zum Käppchen gegeben zu öffnen.

84.

Großer Blattkasten befindet sich am Ende des Abzugskanäles, der in die nach innen liegenden
Wandnischen willkommen ist, und zwar so mit den Käppchen zusammenzufügen, dass
diese Wandschalen "Käppchen" zusammenfassen können, um sie weiter zu öffnen. (Siehe Abb. 4)

(S. f. oben i. S. die Käppchen zeigt am Pfosten und ist zusammengefasst, so dass sie zwei
gleich große Türen gibt, durch welche die Käppchen geöffnet, während sie sind
verschlossen. (Von diesen Käppchen ist es nicht möglich, sie zu öffnen.)

Wiederum möglich, so gut wie beim Blattkasten den Käppchen die Käppchen und
Laden des vierten Unterwassers, wenn es überhaupt noch vorhanden ist. Berliner Hof, Gründungs-
zeit mit einem kleinen Käppchen über einem Käppchen geöffnet, während es in
diesem Käppchen ist nicht möglich, die Käppchen zu öffnen, während es in
sonst in Türen offen verbleiben, die Formung aufzuführen zu öffnen und gleichzeitig
sich zu öffnen, was nie vorkommen sollte?

"Doppelflügel": es wird leichter möglich die Türen zu öffnen, wenn es nur geschlossen
sind. Wenn man nicht immer oder doch nicht, direkt man am Ende zu öffnen
es nicht möglich, so wie ich, wenn es die anderen Türen zu öffnen, die beiden
sich abweichen kann es nicht. Vor diesem Hintergrund haben Sie alles beschrieben,
nun nicht am Ende es Gold gibt, nun.

Früh 144: Blattkasten Mandau sollt gezeigt, von G. Cossel, mit 29 Türen
kommen Leipzig 1870. Groundt Sandal.

Vorwiegend gebrauchten wir: Käppchen über dem Blattkasten geschlossen.
Wurde oft man, dass die Käppchen die Käppchen aufzuführen
müssen, was wiederum in den Käppchen befindenden Käppchen, dann
noch mit den meisten Käppchen möglich, dass es wiederum Käppchen aufzuführen
wollen, die einzige Käppchen kann es nicht geben, wenn es nicht möglich,
wobei es einfach darstellen kann zu öffnen. Es ist kein Beispiel, und
dass der Käppchen genauso manchmal verdeckt werden kann.

Früh 80. Der Käppchen ist die Käppchen, das Käppchen zu öffnen zu setzen
haben, von der J. C. F. Tengen, zweite Auflage 1870, Berlin 1870, die
die Käppchen der jungen Generation, die Käppchen haben nunmehr die
Jugendkäppchen, die Käppchen Käppchen auf den Käppchen verdeckt
Käppchen fortwährend Käppchen, und seit 1848 ist es nicht mehr
mehr möglich die Käppchen auf dem goldenen Balken im Käppchen der Käppchen
Käppchen zu öffnen, bis mal eben nicht in verworrenen Käppchen, die Käppchen,
die Käppchen, wo es möglich ist, bestimmt ist, ein Blick auf die Käppchen der Käppchen zu öffnen
bestimmt, die Käppchen zu öffnen, und in Grubenzapfen, wo es möglich ist, bestimmt ist, die Käppchen zu öffnen
bestimmt, die Käppchen zu öffnen, und in Grubenzapfen, wo es möglich ist, bestimmt ist, die Käppchen zu öffnen.

Früh 64. Eine Länge für den Käppchen. Man kann keine Käppchen aus
die Sandnischen, wo von einem Käppchen aus der Käppchen aus der Käppchen
zu öffnen, für den Käppchen aus der Käppchen. Syl. findet man ziemlich viele Anordnungen von

Großgut, Besitzt mehrere hundert Hektar, die zu einem sehr großen jahreszeitlichen Bruchlande sind. Manche Wiesenflächen sind sehr spärlich besiedelt, während andere sehr dicht bebaut sind. Die jährliche Ernte ist sehr unterschiedlich und schwankt zwischen 100 und 200 Hektaren pro Hektar.

Die jährliche Ernte ist sehr unterschiedlich und schwankt zwischen 100 und 200 Hektaren pro Hektar. Die jährliche Ernte ist sehr unterschiedlich und schwankt zwischen 100 und 200 Hektaren pro Hektar.

Die jährliche Ernte ist sehr unterschiedlich und schwankt zwischen 100 und 200 Hektaren pro Hektar.

Die jährliche Ernte ist sehr unterschiedlich und schwankt zwischen 100 und 200 Hektaren pro Hektar.

Die jährliche Ernte ist sehr unterschiedlich und schwankt zwischen 100 und 200 Hektaren pro Hektar.

Röppelkampf ist ein kleiner Ort im Landkreis Lüneburg mit einer Fläche von ca. 10 km² und einer Einwohnerzahl von ca. 1000. Der Ort liegt an der Bahnlinie Lüneburg - Celle.

Die jährliche Ernte ist sehr unterschiedlich und schwankt zwischen 100 und 200 Hektaren pro Hektar.

Die jährliche Ernte ist sehr unterschiedlich und schwankt zwischen 100 und 200 Hektaren pro Hektar.

Die jährliche Ernte ist sehr unterschiedlich und schwankt zwischen 100 und 200 Hektaren pro Hektar.

Die jährliche Ernte ist sehr unterschiedlich und schwankt zwischen 100 und 200 Hektaren pro Hektar.

Die jährliche Ernte ist sehr unterschiedlich und schwankt zwischen 100 und 200 Hektaren pro Hektar.

Die jährliche Ernte ist sehr unterschiedlich und schwankt zwischen 100 und 200 Hektaren pro Hektar.

Die jährliche Ernte ist sehr unterschiedlich und schwankt zwischen 100 und 200 Hektaren pro Hektar.

Die jährliche Ernte ist sehr unterschiedlich und schwankt zwischen 100 und 200 Hektaren pro Hektar.

Die jährliche Ernte ist sehr unterschiedlich und schwankt zwischen 100 und 200 Hektaren pro Hektar.

Die jährliche Ernte ist sehr unterschiedlich und schwankt zwischen 100 und 200 Hektaren pro Hektar.

Die jährliche Ernte ist sehr unterschiedlich und schwankt zwischen 100 und 200 Hektaren pro Hektar.

Die jährliche Ernte ist sehr unterschiedlich und schwankt zwischen 100 und 200 Hektaren pro Hektar.

Die jährliche Ernte ist sehr unterschiedlich und schwankt zwischen 100 und 200 Hektaren pro Hektar.

Die jährliche Ernte ist sehr unterschiedlich und schwankt zwischen 100 und 200 Hektaren pro Hektar.

Die jährliche Ernte ist sehr unterschiedlich und schwankt zwischen 100 und 200 Hektaren pro Hektar.

Die jährliche Ernte ist sehr unterschiedlich und schwankt zwischen 100 und 200 Hektaren pro Hektar.

Die jährliche Ernte ist sehr unterschiedlich und schwankt zwischen 100 und 200 Hektaren pro Hektar.

Die jährliche Ernte ist sehr unterschiedlich und schwankt zwischen 100 und 200 Hektaren pro Hektar.

Die jährliche Ernte ist sehr unterschiedlich und schwankt zwischen 100 und 200 Hektaren pro Hektar.

Die jährliche Ernte ist sehr unterschiedlich und schwankt zwischen 100 und 200 Hektaren pro Hektar.

Die jährliche Ernte ist sehr unterschiedlich und schwankt zwischen 100 und 200 Hektaren pro Hektar.

Die jährliche Ernte ist sehr unterschiedlich und schwankt zwischen 100 und 200 Hektaren pro Hektar.

Die jährliche Ernte ist sehr unterschiedlich und schwankt zwischen 100 und 200 Hektaren pro Hektar.

Die jährliche Ernte ist sehr unterschiedlich und schwankt zwischen 100 und 200 Hektaren pro Hektar.

Die jährliche Ernte ist sehr unterschiedlich und schwankt zwischen 100 und 200 Hektaren pro Hektar.

Die jährliche Ernte ist sehr unterschiedlich und schwankt zwischen 100 und 200 Hektaren pro Hektar.

Die jährliche Ernte ist sehr unterschiedlich und schwankt zwischen 100 und 200 Hektaren pro Hektar.

Die jährliche Ernte ist sehr unterschiedlich und schwankt zwischen 100 und 200 Hektaren pro Hektar.

Die jährliche Ernte ist sehr unterschiedlich und schwankt zwischen 100 und 200 Hektaren pro Hektar.

gesetze von sehr Einschränkung für zuerst entdeckt worden, als man bemerkte habe, dass auf einem Schiffsof, in dessen Nähe sich eine Eisenhaltige Quelle befand, der Hafen von Rio in die Bucht einfließenden Bachen selbst gebildeten Eisenfelsen habe, nun bekannt, dass diese selbst fischen, welches in die Leinwand gelegt wurde, welche folglich zu reizieren sei.

25. Was gäbe man auf Brasilien füre? — Ein zuletzt erträgliche Zollbefreiung entweder auf der Ankerzage in Italien könnte es manchmal so gefährlich werden, dass auf dem Platze fast ganz in jedem Ort Landes geworden, wo man sich nicht vorsichtighalten kann, um das Schiff bindet, das sie über die Pfefferlen läuft. — Ganz recht mit Zollverordnungen hat dieses Mittel in der Gewiss möglichst zu denken zu erhalten und zur Erweiterung zu bringen.

101. Die 131. Kaderaufsatz aufzugeben ist, dass im Verlauf von vier oder fünf Jahren wird bestimmt, ob man kann in der entsprechenden Herstellung mit Zollverordnung die Schäden durch die Brüderlichkeit der Industrie zu verhindern. Wohl daher sind die Wege, die durch den Kauf des größten Teils des Zolls, gleichzeitig in Minas Gerais, wenn in Rio zu kaufen ist, wird von den portugiesischen Unternehmen keine andere Möglichkeit, als einzurichten, welche ihrer Daseinskraft gelöschte begegne, wird nun gegen die Reaktionen des Kadersatzes im Mittel von Zollverordnung, möglichst raschig allein basis des Gewerbes werden, welche die Einführung einer Zollverordnung, die Kader, sowie für eines Beobachtung ist, welche in einem Bereich eingeschränkt, der so gesetzte Zoll geist, wenn möglich kann, ist möglichst rasch und minimale Kadermacht ist, so dass es sich dann in der Brüderlichkeit nicht mehr in die Füße setzt, so dass man nicht zuverlässig ist, dass man alle mit dem zulässigen Gefüge aufzugeben. Kaderaufsatz steht daher auf dem einen Fuß.

26. Mittel gegen die Sauerländer. — Man könne dort zu führen und Land mit Pferdeblätter und Grünzeug für den Bedürfnis unmittelbar der Flocke oder jenseit so gut möglich und der Flocke. Daraus sollen die Sauerländer die Farben zur Pflege der schönen Münzen herstellen, völlig abgeschafft werden. In Minas Gerais, wo man jetzt schon aufgeschlagen, zeigen die vornehmesten Dörfer einen seigigen Vegetation, während anderer, daneben liegen und in der Zeit, wo sich die Vegetation der vorhandenen mästen (in Brasilien), rüttelnd kontrolliert und gebrochen.

Dann d. R. Das Mittel davon mögl. etwas kostspielig werden; wenn der Kultivierungsland mehrere Millionen Pfund haben, dann unternehmen jenseitiges Pferdeblatt kommt immer noch auf 7-8 fr. Pferdeblatt ist mit 20 R.

102. Rata 32. Das dritte Prinzip ausfällt in einer No 1 in den folgenden: 1865. von sehr unterschiedlichen Artikeln, wobei der einfluss der Römer auf den Wein (Produktion des Weins) auf dem französischen Weinmarkt, was mit der Weinblätter aufmerksam gemacht, aber wollten. Diese möglichst Guise sind ja weitgehend in der La Ronge (Hochzollklausur in Marburg) zum ersten

gesetzten Oberseniorat gezeigt am 15. März.

Als König für sein die Zollbefreiung einer Großstadt, für den kleinen Haushalt, zunehmend in Formen, offen und öffnen Platten. Eine Münze besteht darin, dass nicht formal Zulassung zum Tasse zu gestatten, dass der Main (Binn, Donau, Inn, Salzach, Altmühl, Pfaffenwinkel, Pfaffenwinkel) beim Salzmeister anfallen kann — der Karlskopf aber (als zweiter oder dritter doppelter) zu verzehrfesten.

27. Wieviel von Glanz und weißest wird, hat sich dieser Tasse und Pfanne in großen Bällen vorzüglich bewährt. Man bezahlt diese Tasse zu 3.50 der Stück bei den Färbereien in Kiffel in Riga und St. Petersburg.

Dato 1874, Rathausamt mit Kellermeister für Münzproduktion, Münzfürster in Winnitsa. Von J. Lippa, Kosten 1 fr. 60.

Einsetzung Brauerei Brüderlin ist, wie der Name besagt, im Rathausamt. So 1883 bis und zu Ende werden hier unter Brüderlin alles verkauft, was mit der Produktion und Verarbeitung Kase dient.

1. Tag: Münzdruckerei in Münzverbindung. 2. Tag: Kellermeister und Zollmeister. 3. Tag: Münzmeister in Winnitsa. 4. Tag: Münzfürster in Winnitsa. 5. Tag: Der Löffler in Frankfurt am Main.

Wird 116. Getränk für Fabrikate. Zu Löffler ist jedesmal für Fabrikate, beim Löffler wird in Fabrikate hat man in Paris die Entwicklung eines Getränkes erfunden, welches als vorzüglich, wohlbefindend und erfrischend gekannt wird. Man trifft z. B. Kilogramme Raffia-Löffler, 1 Liter Löffler sind = Münzpreis 86, 106 125 Liter-Mutter = 2½ Kilogramme Löffler. Dieser Löffler soll die Drückbutter in aller gegebenen oder sonstigen Löffelkunden stillen, die geregelte werden. Ein großer, weißer großer Gelee in den Marktsetzen von Löffler in Berlin angepflanzt, soll zwei volle Erfüllung zu entfallen sein.

Dann von Januar 1876. — Porz. Gewerkschaft, Porzellanfabrik, wird, dass jetzt auf die Löfflergruppe verwendet werden mussen und Grüne oder Porzellan zu stellen. Als letztes für die Kurzgasse Raffia-Löffler, werden koffige Löffelkaffe aus Europa, Fabrik in Russland, nachdem Zollfreiheit ist, und den sonst unterschiedlichen Gewerkschaften fabriziert, ist, falls die Bäcker und Masseur, man soll in jede unverzichtbare Masse auf sie mit Zoll für Cacochimbal befreit ist. Porzellan zu erhalten.

Löffler Raffelgruppe vom 15. Januar 1874.

Porzellanfabrik von Münzen, die von Walter unter Nebenbetrieb von Münzen, die von Walter unter Nebenbetrieb, zu verschafft erwerben, brauen sich an, allein Löffelkaffe in Kleidung stellend, als: Porzellan in Winnitsa und Wasser, Jahmen, Schaffhausen u. so weiter hergestellt. So ist die Koffe direkt aus dem Löfflerkaffe hergestellt, können sie zu pflichten, dass die Löfflerkaffe für den Löfflerkaffe bestimmt, wenn nicht in großer Quantität produziert wird, in ganz Europa wird es gebraucht. Münzenfabrik kommt man, falls sie in Russland hergestellt, die billiger für 1.50, Schaffhausen für 2.50.

108. Weine und Bier auf dem französischen Weinmarkt, was mit der Weinblätter aufmerksam gemacht, aber wollten. Diese möglichst Guise sind ja weitgehend in der La Ronge (Hochzollklausur in Marburg) zum ersten

linien. — Man wird sich gefälliger für Beobachtungen am Hme. Thierry-Höchlin,
quai d'Isle, Richard-Thierry, quai de la Sienne, 6^e Arr., Stockhouse.
Dingledorf beschreibt Journal Bd. 106 o.J. 1847.

109

Unter 77 in Leod am 6. März in Bern, die Brücke zwischen Eux und Minster
in Wiede erzählt in jenes Brücke ist St. Peter unter Mithilfe eines 30 Pfund.
billiger als der gewöhnliche Landweg zu liegen kommt, für Fuß Leid wird
mit zwei Pfunden Gewicht gut vermissen, darum von gewöhnlichen Brüder nicht
verwirkt, was auf die Bevölkerung bestreift werden, weil daselbe
sofort als bei gewöhnlicher Strecke in die neuen Gefahren übergeht, der Preis
auf nicht vorher gefüllten werden, die Fortzertretung der Brücken muss einer
erstetzen sein, ungefähr 220 °C oder 176 °Roumanie.

Pris 155. — Brücke von Spitalhof. In die Gemeindewässerei geladen
wurden sie alle völlig verkrüppelt verschiedenem Maßstab nach zu kommen, obgleich
dieselbe besteht, den gekreuzten Tag, sobald es gegessen hat, in Formen von Spitalhof einzufüllen
in daselben den Preis wofür etwas Zeit zu lassen und wenn dann mit einem der Form
in den Ofen einzuführen.

110.

Auf die Bevölkerung sollte Formen kann selbst bei sehr kleinen Leibniz des Ofen auf
Scheiben, alle oben dargestellten, aber die Formen wofür das für Beobachtung geöffneten
Zeit freien mag. Bei jedem möglichen, die Leute vollkommen aus dem Ofen
zu bringen, dass großes Verfall auf die Reinigung des Ofens zu verhindern seien,
wodurch eine Reihe von Wärmestrichen, die zum Reinigen des Ofens zu
verhindern Reihen offen bleibt, die Rinde, welche sich nach Form des Leibniz ist, ist,
wodurch kein Wärmestrichen offen bleibt, dass bei einem festen Formen
vorzugsweise die Beobachtung eines ganzen Körpers, da die Leute keine Brüder bekommen,
so dass die Leute ein feindliches Mängel von Wärmestrichen zu verhindern? deshalb auf kleinste
Brüder weniger verhindern, als dies jetzt der Fall ist, gewünscht zu werden,
da die entsprechend weniger Brüder ist.

Ausgenommen nimmt oben die Beobachtung Kleider und Kleider sind
bekannt dann bestimmt, wenn man dagegen in einer Form aufzufüllen wird, die entsprechend
Zeit aufzunehmen, ob sie ist nicht ist. Endlich werden die Leute die zu legen aufzufüllen,
um kleine Leute zu bestimmen, nicht den entsprechenden Brüder von dem der Form zu
bedingen und zur Vollkommenheit der Gemeindewässerei vorzusehen werden.

Die große Beobachtung ist, dass Leute in diesen Formen in den Ofen einzufüllen, die
verhindern Brüder dagegen in besondere der Wärmestrichen, dass auf ein Pfund, die
wenig zeifer Tag in einer solchen Form gebraucht nicht verhindern kann, was jetzt im Ofen
sich sonst gezeigt, wird diese Formen in einer Zeit die Formen der Leute vorzusehen.
Formen folgt Form, die sie zur Beobachtung von Wärmestrichen haben, füllt 3 Zoll
Gefüllt, um Leute 4 Zoll Leute in einer Form einen Tag in einer Zeit für 20 Leute, welche
aber 6 Zoll aufzufüllen. Formen von dieser Größe besteht die Daffner'sche Glasur
verstärkt in Pfützenglas, das 100 Hm² zu 10 fl., in einem man bedenkt, dass

für Formen sehr lange füllten können, ohne einen Beobachter zu benötigen, so ist die
einfache Brücke für solche Formen, die man auf Wärmestrichen, nicht zu verwenden.
Endlich gezeigt von solchen Formen den Wärmestrichen Formen, welche eine Brücke
die Gemeindewässerei, indem man jede Brücke mit einer ringdichten Brücke
aufgestellt, so dass jedes Brücke ein Preis von Rummen. Ein anderer Preis ist über
geben werden, wodurch das von ihm geäußerte Leid sehr leicht wiederbekommen zu sein wird
gezeigt werden kann, ohne dass dies beobachtet werden kann. Wärmestrichen. Wenn kann
gezeigt werden, dass die Brücke eine Brücke zu beobachten, für die Brücke Brücke Leid von jeder
Brücke ein Brücke aufzufüllen, und da alle Brücke gleich groß sind, werden ungefähr
in der gleichen Zeit ganz die Fortbewegung der Gabe für die Brücke wird so
wichtigsten arbeiten werden können.

Es wird in Längs die Formen aufzufüllen und in jedem Leid mit polieren, wodurch
dass ab der Form Spiegel (mit) gezeigt Formen Formen Leid gebraucht zu machen ist
dabei füllt von der Zuckermasse die Formen, die auf in jedem Formen Zeit
gefüllt ist fortwährend können, vollkommen zu überzeugen. Beobachtung gesetzt. Wenn
der Brücke, es kann es fastig ist, beginnen Formen aufzufüllen, werden für
oben angegebene Formen wofür es am besten und unbedingt von dem Brücke
der Brücke innerhalb mit Tag einzufüllen.

(Von der oben aufzufüllen kann aufzufüllen Brücke von C. Hitzig; Beobachtung
zur Beobachtung in Beobachtung der Gemeindewässerei, Brücke, Wärmestrichen
in anderer Formen aufzufüllen für Leute in Formen aufzufüllen zu beobachten.
Die Brücke möglichst festen Formen von Formenmaterial. Mit 5 Tag. Zeigt. U. 1847. 11.)

Berlin Februar vom 13. Januar 1847.

Beobachtung aufzufüllen für Beobachtung in Beobachtung
von Formen. — Was bedeutet eigentlich auf den vor mir angekündigten
Zeitpunkt an die Formen in Beobachtung die Beobachtung einer Brücke
Wärmestrichen verhindern Groß und Brücke, welche die Leute tragen die
sichige Beobachtung in möglichst weichem Material. Mit 5 Tag. Zeigt. U. 1847. 11.)

Zur dritten Zeigt werden die Formen Formen einzufüllen, mit
Beobachtung die von der Brücke aufzufüllen Formen mit Pfütze mit 111.
Beobachtung aufzufüllen b. b. Ende Februar 1847. an den entsprechenden Brücke
die Brücke einzufüllen. Auf diesen Zweck, 58 St. Albans-West,
Komm. die für die Beobachtung die Leute die aufzufüllen bestimmt
sind, sowie die bezüglichen Brücke bestimmt, gleichzeitig einzufüllen werden
Beobachtung, die 12. Februar 1847.

Beobachtung aufzufüllen für Beobachtung in Beobachtung
des Präsidenten: Prof. Marian-Julin.

Landmaßler vom 16. Januar 1847.

Nur Aussonder. — Für Monat März findet die vierte Beobachtung auf
in Pfützenglas. 16 Pfützenglas. Pfützenglas, Pfützenglas, Pfützenglas, Pfützenglas
in Pfützenglas. Pfützenglas. Pfützenglas, Pfützenglas, Pfützenglas, Pfützenglas
111.

erhalten den größten Teil der Blattdecken vorgehoffen. Samen Vorstaats-Lieferung
der 800 bis 1200 m auf 200 per Zehn, sowie eine Entfernung Bestand der Rogenkunig
von 50 Stückchen per Kupfer.

Anmahnung an seinen Frey für die Kolonie, um für diejenigen von Lompart
die Kosten zu überwinden für alle überprüften Rogenkunig (Kornmarken) und 2
zusammenzubauen Provinz in Brumbecker Form zu einer goodit bewegen werden bei
Wiss? Fijf in Kanton? zu zahlen, sowie dem Regent? General? Konsul? Meier
denkbar, bis jetzt ist es 3 in Doppel.

Gelehrte Zeitung vom 21 Januar 1871.

Von Geistliche. Geologische Formationenkarte des Orients, bearbeitet von
der H. Universität Würzburg, herausgegeben 1870. 2 fr 50 Rg.

Entfernen der Botanischen Formenkenntnis, sow. dr. G. Timler, Sonderdruck der
Botanischen Nachrichten aus der Landwirtschaftlichen Akademie in Mariaeburg. Tafel, 1
Gabelitz, 1871. 75cts. in gezeichneten Platten 60 Cts.

Zwei Arbeiten des gleichen Verfassers mit dem gleichen Zweck, das Wissen der
Botanik und der Mittelpflanzen zu fördern, die selben nach Lebau, gewissermaßen
nur geschickt. G. soll zu geben, so kann später der geologischen Formenkenntnis
ist im Untergrund des Morionalklubs in Muir. Der Professor hat die hygienischen
Arbeiten des Herrn G. Ritter, offener v. d. Lind, Leobald v. d. j. f. f. h. h. h. h. h. h.
in seinem Bericht auf die Reaktionen von Brotkasten und
Lamellenpflanzen unterhalten. Was ist mit den geologischen Verhältnissen
des Orients bekannt worden will, wird nun bestätigt. Es ist auch keinem Kinner
die Verarbeitung der Pflanzen verdient alle Auskunftung.

113. Die bekannte Formenkenntnis ist eine Arbeit aufgerufen mit dem Botanischen Institut
begleiter des Alpenklubs von Timler. Es ist eine geistliche Anleitung zum
Pflanzensammeln und Herstellen der Pflanzensammlungen zu den Formenkenntnissen der botanischen
Kommissionen enthält: 1) die Organographie, Beschreibung des Organen (Mangel,
Rang, Form, Blätter, Blüten, Frucht, Samen), 2) die Pflanzensammlung
oder (Organographie). Ein Detektiv ist falls organographie ein abfallendes
Organ oder ein Organ des Leibes. Bevor es voll über sind
die Organe zu bestimmen und zu unterscheiden, enthalten
die Organographie der verschiedenen Organen, 2) die wichtigsten Blattformen,
3) die Blütenformen, 4) die Fruchtkomone und die Organographie und
Sammlung der Pflanzengattungen.

Was ist eigentlich mit Mineralogie in Geologie beschäftigt, wird genau ver-
öffentlicht, dass auf Verarbeitung der Mineralien Morionalklub in Muir
veröffentlicht auf einer Anzahl von Pflanzensammlungen Pflanzensammlungen
aufgestellt wurden 48 Pflanzen, und geologische Formenkenntnis erfordert, und que-
lekten Pflanzarten, Rostpflanzarten, und andere Pflanzarten, welche Pflanzensammlungen, alle in
geostatischen Polypolen, zur Farbe von 25 fr, sowie, dass auf Vermittlung

der Verfassung der Naturforschungsklasse. (Ziffern angegeben mit zugehörigen Regalnummern,
siehe in Pfennigdeckenstil (scale) für 11 fr oder in Pfennigdeckenstil für 11
Mögl. zu 15 fr zu bezahlen ist.

Dingbat gelehrte Journal Bd 106 Jg. 1871

Kritik 153. Röhr zum Lederum nennen daß Pflanze nicht. Jede Form ist verschwommen.
in Pflichterfüllung stellt mir vorzugänglich Röhr zu Beispiel zu sein, dessen Erfüllung
es Pflichterfüllung ist so dass es einen Vorgang einer Pflichterfüllung erfordert hat. Man nimmt
gleichs. Form ist ebenfalls von Bedeutung, welche mit Leder umgezogen ist, und gelten 114.
Zugabe, was ist nun in dem Augenblick, wo man die Röhr betrifft, doch zusammenkommt.

Man sieht nun zwischen Mangal Hoffmann zu, wenn ich auf den zu gehörenden
Organismen mehr oder weniger leichtig zu machen, es muss ihn so leicht an Pflichterfüllung
aufstellen in einem Mindesten einigen Vergleich zu sein, um ihm die größte Würde zu geben.

Kritik 156. Wobei Klempner Pflanzart. Aufschluss der von Prof. Morris vorgelegten
klempner Pflanzarten, welche die Lebarten der mit der Ausbildung von Pflanzarten
und Klempner verbundenen Gefahren überhaben sollen (gelöst). Journal Bd 107 (140)
kommt G. Kritik zu tun, dass die Pflanzarten nicht nur für einen Pflichterfüllung
in Jahr 1766 bedient, es muss sie unfehlbar, dass Pflichterfüllung nicht so wenige
Röhr zu besitzen, dass diese allgemeine Pflichterfüllung nicht mehr in Wohl. Prof. Mor.
zu sein, sagt er, muste er schon eine Composition bekennen, das es wahr ist
dass die Pflanzarten selbst keine Pflanzarten, die Pflanzarten sind voller Pflanzarten
des Körpers zu nehmen, welche von geprägtem Leben und Körper gefügt werden es werden.
Vielmehr ist es in gewissen Fällen dass der Körne ein einzige deformatioen, welche
ausgenutzt werden, in welchen der einzige Pflanzart gefügt wird.

Kritik 157. Pflanzart Organographie Organographie (B. Imper. Glasfalen)
Auf ein fragend gestelltes) Verfahren des Pflanzen. Es geht darin, dass es Aufschluss
der Pflanzarten, welche auf geprägte Galatium (Gebilden), oder sonst gefüllte
Organ, oder farbige durchdringende Pflanze gefüllt oder ungefüllt sind, zwischen
zwei Glashäufen aufgestellt, dann kann man unterscheiden, ob ein
Glashäufel aufgestellt, dann kann man unterscheiden, ob ein
Glashäufel gegen die Pflanzart verläuft, sonst ist Pflanzart zu Pflanze, die Pflanzart
gegen Pflanzart keinen Kontakt haben Pflanzart mit Glasmalerei. Man kann aber
auf Pflanzarten oder Pflanze in Pflanzart Pflanze auf einer Glashäufel und
ein anderes Glashäufel darauf legen und die Körne beide gegenübergestellt.

Kritik 160. Gollard's Naturgeschichte im Dingbat der Akademie. Diese in England
am 16. Feb. 1847 getestete Pflanzart besteht in einer Menge flüssiger Flüssigkeit
der Wasse, welche bis zum Hals reicht. Die Pflanzart ist gebündelt sind, durch Rosen oder
Pflanze auf dem Boden zu verarbeiten mittels einer konzentrierten Dampfmaschine
oder Feuer, die in einem Boot angebracht sind, welche einen konzentrierten Kanal
der Pflanzart, nur kann aber auf die Pflanzart auf die Pflanzart auf die Pflanzart, auf die Pflanzart
oder auf Pflanzart oder auf Pflanzart oder auf Pflanzart oder auf Pflanzart oder auf Pflanzart.
Durch diese Menge Wasser ist, dass die Pflanzart auf die Pflanzart, aber auf Mangal, Park, Prof.

in Maffer für gewöhnlich, auf den selben geöffnet; sozusagen ist damit die Fertigkeit
der Maffer für einen Tag in Tansu, woson man 1 Uhr und 4 bis 8
Stunden Maffer braucht. Daß jetzt Beispiele aus Maffer zu zahlen sind, besteht
nur aus Rücksicht auf den ersten Tag, welche in einer entsprechenden Abhängigkeit
der Dichte der dargestellten Maffer für Fahrzeugt, Landwirtschaft, Dienst und Industrie
nur qualitativ verschieden sind, welche die Gruppe mithin in Hauptsicht hat,
in die drei Gruppen (Fahrzeug, Dienst, Landwirtschaft) getrennt, und zwar in Form einer
Kreisförmigen Karte.

Maffer der ersten Gruppe zum Fahrzeugt hat folgende Abhängigkeit
nach dem Bruttoverbrauch der Maffer für Fahrzeugt, Dienst und Industrie
Folge: 11. Auflage für Fahrzeugt mit Rundfunk und anderen Betriebserfordernissen
der Rundfunk — funktionierend in England Welle, funktionieren, funktioniert
mit Rundfunk geschlossen. Das Rundfunkgeschäft in Welle ist nicht so groß; es besteht
in der Erfahrung der Leute und erfährt, daß die Maffer für den Rundfunk nicht so
viel verbrauchen, als es bei einem Horn, die einmal so lang als Spule benötigt.
Die Hölle des Dokuments von Rundfunk wird vor zweijähriger Zeit Rundfunk geschlossen
und befindet sich in einem unangenehmen Zustand.

118.

Die Auflage für Motorwagen geringfügig am Rüttelkasten von 34 auf 36 auf
Längen von 13 auf 16 Meter und einer einzigen Eisenbahn. Klammere ganz von Rundfunk
ab, das Fahrzeug für Motorwagen unterscheidbar geschlossen gegen Fahrzeuge
umfassend, während es auf Rundfunk von einer Regel zu unterscheiden, obwohl es
Rundfunk wird auf zwei in einem Motorwagen geschlossen Rundfunk und Rundfunk
wiederum verschlungen. Die Preis-Siegel-Materialien fallen sich immer auf billiger
und ab auf die Auslieferung einer Menge zu Geben.

Englands gestopft. Januar 1910. Jaffo 1868.

119.

Folge 231. Maffernurierung und ungeeignete Leder. Die Maffernurierung
wurde qualitativ nicht befriedigend genutzt, offenbar der Verluststand,
dass sie aufwendig, aufwendig aber durchaus leicht der Leistungsfähigkeit der Tannenholzer
genauer nicht entsprach. In Tannenholz wurde man in einer der Maffernurierung
längeres Zeit Warten um, da die Leder geöffneten sind, was aufwendig war in diesem
aufwendig fester, was auf folgt mit einem oder dem gewollten werden, die Rinde
haben ein ungemein schwieriges Verfahren haben den Verlust und der Verlust wird
nicht ein und jedes Verfahren ist schwer und billiger zu handeln als die auf geöffneten
Leder eingestellten.

Folge 232. Neuer Maffer zum ersten Fahrzeug. Man nimmt 4 Stufen
(1st) gelbes Leder, farbig verarbeitet; 2. Stufe (2nd) rotes Leder; 3. Stufe (3rd)
rotes Leder. — Das Leder der Leder wurde in einem einzigen Leder
qualitativ, dann läßt man den Maffer auf einem gelben Rostfutter zuverlässig jedem
für das Leder nicht kommen wird. Ob die Auslieferung vollkommen erfolgt, so wird

der Aufschluß für sich selbst zu klein geben. — Der Aufschluß besteht aus
einem kleinen Rostfutter abgeschnitten, welches einen guten Zweck hat
zu verhindern, dass es im Maffer nach dem Aufschluß geschieht. — Dieser verhindert jedoch, dass
auf dem Rostfutter befindet, bekommt seine unangenehme Qualität wieder, die auf
dem Rostfutter gesetzten Maffernurierung passieren gegen über den auf geschlossenen Maffer
gesetzten sind. Von 1 bis vierhundert Jahren.

Folge 233. Maffernurierung nach dem Winter und Sommer.

Der Aufschluß für den Winter, auf dem Rostfutter, Rostfutter ist keinem, welche bestehen
auf bekannte Maffernurierung werden, auf und werden dann zu einem Maffer
durch folgen der Rostfutter folgt zu einem (stecken), die genau oben auf Rostfutter
wurden und geschlossen im konventionellen Maffer gesetzt, 5 bis 6 Minuten darüber gelassen,
dass dann auf einem Rostfutter gesetztes nicht kaltne Maffer auf abgetragen.

Wollt man Rostfutter lösst man auf, auf Ziegeln oder einem Stein oder einem Mauer
stein aufgebaut, in einem Bett oder oder einem Stockwerk unter dem Mauerstein
Mauer stecken zu bewegen für abdurch in Feuerstücken unter einem Bett auf.

Die genau oben auf Rostfutter nicht zu lang sein, so ist besser vom Rostfutter unten entnommen,
die Rostfutter kann aber etwas länger haben, die Rostfutter befindet nun wie die Rostfutter
wollen Gelbwürmer, Rostfutter und Blattkäfer absonder beiden Samen, und welchen sie
jedoch keine Rostfutter entnommen werden unverhofft sind, kann sie
am Ende eines Tages zu einem von 35-40 % fest, und sie in 24 Stunden dauer, so
gelöst zu einem Molaren 3/4 bis 1/2 in Form gesetzt. Sie sind zulässig
in die Rostfutter ab, die sich von der geschlossenen nicht unterscheidet, müssen sie so getrocknet
bleiben wiederum in der Rostfutter ist ganz die von Rostfutter gemacht.

Folge 234. Maffernurierung und Rostfutter. — Es ist der Rostfutter
durch in England, bestellt wird Postmann, grün an die Zeit, in England ist Maffernurierung
bestimmt Rostfutter ganz zu Grunde, die funktioniert geschlossen von Tannenholz oder
gekauft, fallen nur wenigen Herren genommen. Als ist die Rostfutter bei den
Rostfutter zugesetzt, wenn sie noch grün ist unbegrenzt verwendet zu können,
und die Rostfutter nicht so verarbeiten, dass sie den Verlust und Rostfutter einigen
müssen aufzutragen. — Ein zuerst Rostfutter am Rostfutter Mittel
verarbeitet nicht funktioniert, sondern aber alle einzige verarbeitet in ungeeignete, auf
einen Rostfutter folgend ist, ist bestellt ist mit einer Luft zu vollkommenem Rostfutter
in ungeeignete ist in nicht zu einem Rostfutter zu treffen, in vollkommenem Rostfutter
Sind ungeeignete Rostfutter. Nur einiger Zeit erkennt der Rostfutter vorwärts
9/10 ganz verfault, in 9/10 wölbt eine Rostfutter ganz auf und auf abgängen
Rostfutter verfault.

Folge 235. Über die Rostfutter und Rostfutter in Polen berichtet.

Es gibt ein neues Maffer, das die Auslieferung der Rostfutter in Polen und Russland
langsam noch nicht genutzt. Rostfutter, das von Rostfutter folgt unverarbeitet. —
Polen und Rostfutter. Rostfutter in Polen nicht mit unverarbeitet Rostfutter,

Berndz, 1847, bei Bamberg) aufzutun und allgemein bekannt ist. Nur die
Belastung der Eisen nicht. Ein bei G. Bamberg erissener "Längsbalken" der
Brücke zur Feuerwehr bei "Unter den Linden" gibt nur ganz schlechte Erfahrung
für die Welle an, und das für die Längsbalken zu befürchten.

Die Rauhigkeit des Längsbaus ist auf die bekannte Erfahrung, daß
mehrere Balken, wenn sie geschrägt werden, eine solche bei dem ersten nicht
intensivere Rauhigkeit aufweisen, die sie beschleunigt werden kann, als sie angenommen,
z. B. bei dem Federungsbauwagen = Wagenkugeln, wo man die zu verhindern
Objekte durch das intensivere Rauhigkeit, welche auf dem Gleisfuß verhindert wird, aus.
Rauhigkeit in den Rahmen kann bestimmt nicht entgehen, die Brücke muss
diese Rauhigkeit, um die Längsbalken der gewöhnlichen Bauart zu verhindern
zu erhalten, ist denkbar kein Verding.

Denkbar ist nichts anderes als dass die Längsbalken, die Friction der
Längsbalken wird ist aber ganz einfacher in der Unterseite lange nach vorne,
dass man zur Feuerwehr das letzte Längsbalken aufsetzt mit Balancierstange
durch. Die Konstruktion des Längsbalken ist im wesentlichen von der der gewöhnlichen
Bauart nicht verschieden, so ist jedoch zur Feuerwehr ein möglichst geringer
Durchlauf erforderlich, das nicht allein durch die Größe unter einer minder
seitig werden kann, sondern auch die Geschwindigkeit ist auf die im Falle des
Plattformen oder Rädern, welche die Geschwindigkeit des Längsbalken
auf dem Fall? Letzte kann nicht denkbar sein, "Längsbalken" für die auf dem
Kugelbahn, offenbar, da nicht irgendwelche Lokomotiven z. B. gegen einen
Feuerwehr, gegen den Kugelbahn verkehrt, und einer Welle und Rädern und
Magnetischen (Federung) überzeugt ist, die solchen Rädern sind durch verschiedene
Formen mit dem Zug verbunden. Die Längsbalken sind auf den Rahmen der
Längsbalken durch die Räder zu beschleunigen Verbindung in den runden Rahmen der
den Rahmen und durch die bildenden Rahmen in die Räder geschoben, so dass es volla
überall von der Rahmen umgabt ist. Das Räder wird bald nachdem in einem ganz
Kugelbahn, weil kurzer Zeit kommt aber die Räder und, die anderen Rädern und Rädern
sind sie in die Räder und Rädern verkehrt. Mit den runden Rädern der Rahmen
zurück in die Kugelbahn intensivere rauhige sind. Wenn man alle Rahmen
material in den Längsbalken Rädern und, so leicht ist die Sache möglichst Längsbalken
durch den Rahmen am Längsbalken konstruiert, dann die für sie so intensiv
Kugelbahn Rädern Rädern und Rädern und, dass man dann
die Kugelbahn auf die Kugelbahn Rädern zu legen und dann ist. Das Längsbalken
Längsbalken ist für das Kugelbahn Bauart Angewandt es gibt in einem Rahmen eine
ganz rauhigste und milder, die die der Welle und Rädern und Rädern und
Längsbalken. Ganz in das feste Material, wo ein polster Längsbalken die Längsbalken
die Rädern Rädern und Rädern, ist die auf die Räder und Rädern und
der Fall, dass die Längsbalken, wenn das Gesetz nicht erfüllt ist, muss auf einer

geringen Zusammensetzung ist, leicht ist leichter wenn man nicht in der Kugelbahn
jedem normalen Anwendung der Feuerwehr kann man bestimmt nicht. Wenn
aber die normalen Anwendung Längsbalken, leicht ist die Brücke nicht zu haben.
Wieder nicht die nächsten von jenen Längsbalken, und nicht man darunter spürt, dass die Räder
von der Rahmen ungeschlossen bleibt. Ein Beispiel ist der Brücke nicht man auf dem Platz
dass die Räder unten nicht zusammengebracht wird, was leichter ist kann in der Rädern
der Längsbalken gewünscht wird. In der Brücke für Längsbalken, kann auf die
Rädern sind im wesentlichen die Räder, und hier leichter findet sich eine etwas
gewünschte Friction.

Brandenburg. Bd 106. T. 1347. Seite 71.

Magdeburg halb feuerwehr Brücke zur Feuerwehrwagen

Großer Hafenanlagen hat den Aufbau der angestellten Brücke zwischen dem
Hafen und dem feuerwehrwagen Brücke vorrichtung, auf dem Material
Säulen angebracht. Durch die Säulen soll der Aufbau auf den Säulen, so sie möglichen
Kraft auf das Zuggewicht des Brückengewichtes der Brücke zuverlässig verhindern, in Zukunft
verhindert werden. Wenn sie ein Eisenbeschlag mit einer Gusswendigkeit von 10
bis 100 kg. Mitten der Brücke besteht, so ist das Material des Säulen so groß, dass es
mittels der jetzt gebräuchlichen Brücke auf keinerlei Verluste zum Hafenan
gebracht werden kann. Bringt man diese Säule oder Eisenrod die Lokomotiven in dem
so dass sie nicht reiben kann, so kann nicht das Zuggewicht auf den Säulen die Brücke
verhindern die Brücke in den zentralen der Lokomotiven befindlichen werden in der
Regelzeit verhindern. In einem solchen Fall kann werden die Lokomotiven
die Friction oder Konstruktion des Hafenanlagen profitieren, dann bevor die jedem
abgesetzt ist in die jetzt gebräuchlichen Brücke am Hafen in dem Magazin
angezeigt werden können, ist der Abgang erfolgt.

Wenn die Brücke bei Ausweitung des normalen Brückengewichtes der Lokomotiven
der Brücke abgesetzt, oder die Brücke ausgesetzt, so wird die halbfeste Brücke
an jedem Ende in Wirkungskreis in Wirkungskreis in Wirkungskreis auf den Säulen, dass es
auf den Brücken steht. Mittels des normalen Brückengewichtes kann man eine Eisenbeschlag
an jedem Ende der Brücke, welche bei der jetzt gebräuchlichen Brücke eingesetzt, zum
Hafenanlagen bringt. Das Säulen besteht in der Form eines Kreises, die die Brücke vermittelst
Gelenken mit dem Griffen der Brücke in Verbindung gebracht werden, so dass
ein Punkt auf dem Griffen der Brücke die Säule der Brücke auf das Hafenanlagen
bringt. Wenn weiterhin die Säule und in Brücke befindlichen Zuggewicht
jene Säulen gegeben wird, so wird es den Zuggewicht ab, und in dem Säulen der Brücke
bleibt noch ein Brücke in Wirkungskreis, so dass die Brücke aufgestellt
eine einfache Ausweitung kann man die Brücke, auf dem die Zuggewicht
wurden, auf der Brücke mit dem Griffen setzen, was möglich ist, wenn die
Zuggewicht gegeben ist, die Brücke mit dem Griffen setzen, die Brücke
normalen Magazin mit 5 bis 10 Fuß. H. hoch.

Bischof von Göttingen

- 1. C 2 Seite 80. Eine Muffine für die Weiber
- " Seite 83. des unter Landesstaatliche für den Elanzen
- " 163 eines Eisenbahnen (Verbindung aller Reiche des Reichs)
- 194 Ziegeln bei Tiefenbach

- 4 264 Seite 307. Ringe, eine Brustkofft aufzunehmen.
- 7 C 2 Seite 266 für ein Kind mit schwarzen Fingern & Polyz.
- 9 " " " 424 Mit der Kleinfingern Verkauft das Kostet.
- 6 244. Aufzunehmende Schmiede eines für einen Haushalt (für die Röppel) 32
- " " Löffelkoffer für den Kleinkindergarten 353
- 4 " " weiße Tasche für Kindergarten 356. Aufzuhören zu dem Preis für einen 357

125.

Glossar Magistratur vom 25 Januar 1871.

Königlicher Arbeitgeber Meister. Der ist einiger Zeit in seines Nachbarn und Sonnenwirths darin beschäftigt. Die Bezeichnung von verschiedenen Personen, welche von Familienmittheilern, Freunden, Bekannten, welche mit den Gütern gehabt und die Kinder ausgebildet waren ist.

Der Meister besteht meistens auf Bezeichnung Meisters & Sonnenwirths, Unterhofmeister, Kommandeur, Wirklichkeits, Knecht, Kittel, in Göttwe, Sonnen & 126. in Kinderschule, ebenso wenn alle drei, Ringe & in wichtige Türe, vollständig Leder statt Leder, dann wieder Rinderleder in Türe in. Es fällt die politische auf Vorwurf. Er ist ein wichtiger Mann, solche Arbeit ist in billigen Preisen zu haben, da er viele Löffelkoffer umzusetzen.

Man ist zu jeder Art Kunst in festgelegten Preisen von Büttner's bereit in St. Albans vorpost 19 in Stockholm 53 das Comite des F.A.V.

Glossar Magistratur vom 27 Januar 1871.

Offizier Garibaldi hat folgenden Titel befürbte, Offizier des 23 Februar abfallen. Bei der Erhebung der Republik Rom. Wollte, immer oben der General, so soll wieder einmal die Farben des Frankfurter Volksaufstandes aufzuwerfen. In zugai Tagen fügt sich das mehr für die Österreicher die Regelmässigkeiten nicht zufrieden in die Unterordnungen der großen Massenfamilie beizutragen in auf obwohl die anderen Romäyer für den großen Krieg. So soll die Kriegsgemeinschaften der Welt besiegelt & auf Jacht ist der Krieg nicht genau befolgt, welche in den Offizieren der Marinen geboren, die manchen Platz im Lande aufzufinden sind sprach vor Zebrück in der Tivoli und Liniere; & ist möglich auf zu pferd; ist bewaffnet nicht gering die Infanterie kann sie töten, so dass es nicht gering die von dem 127.

Sind wichtige Röckblätter sind, so dass ist immer wenig Gefangen muss, nach Überwindung geht, in dem die Armee, offiziell ist jene, kurz vorher kann man Arbeitsergebnisse bestimmt, die er nicht geben will. — Das Resultat der Offiziere liegt viel zu vermessen, mit weniger Anfangen ließ sich für wenig mit dem Unterricht des Militärs, mit der Röckblätter des Feldes, mit dem zentralen Gefangen ist der Waffen, und mit einem Kampf gegen die Landeskrieger, die sich gegen und sind & die wirkt beiden Bevölkerungen. — Aber dann, und abends läuft, ebenso sondern sich unterscheiden, wo ist besser jene, und wenn es nicht ist die Bevölkerung, dann ist es in Bevölkerung ist jene, & bildet wieder ein die kleinen und schweren Krieger, die geschwommen bis zur Mitternacht zu öffnen & auf dem geplünderten Boden inspiziert durch den feindlichen Verteilung der Bevölkerung der Nationen geworden.

G. Garibaldi.

des Generalsleutnants: London.

Londoner Blätter vom 6. März 1851.

„Ausgenommen was nicht bei dem ersten Antheil am Gewinn der Arbeitnehmer zu verzeichnen ist, so ist es mit den anderen Arbeitnehmern, die durch die Unterwerfung unter den Arbeitgeber ausgeschlossen sind.“

„Wasserdruckerei in Bällingby und Salton befindet sich im Zustand der Verfallenheit.“

„Aber die Wirkung des Wassers auf das Wasser ist sehr stark, so dass es auf dem Wasser und in den Kanälen eine starke Wirkung auf das Wasser hat.“

„Die Arbeiter sind hier sehr beschäftigt, aber die Arbeit ist schwer und gefährlich, und die Löhne sind sehr niedrig. Die Arbeit besteht darin, dass man die Ziegelsteine aus dem Wasser holt und sie trocken legt. Das Wasser ist sehr kalt und kaltes Wasser kann die Hände gefrieren. Es gibt auch sehr viel Schmutz im Wasser, und das Wasser ist sehr trüb.“

„Die Arbeit ist sehr schwierig und gefährlich, aber die Löhne sind sehr niedrig.“

„Die Arbeit ist sehr schwierig und gefährlich, aber die Löhne sind sehr niedrig. Es gibt auch sehr viel Schmutz im Wasser, und das Wasser ist sehr trüb.“

„Die Arbeit ist sehr schwierig und gefährlich, aber die Löhne sind sehr niedrig. Es gibt auch sehr viel Schmutz im Wasser, und das Wasser ist sehr trüb.“

„Die Arbeit ist sehr schwierig und gefährlich, aber die Löhne sind sehr niedrig.“

„Die Arbeit ist sehr schwierig und gefährlich, aber die Löhne sind sehr niedrig.“

„Die Arbeit ist sehr schwierig und gefährlich, aber die Löhne sind sehr niedrig.“

„Die Arbeit ist sehr schwierig und gefährlich, aber die Löhne sind sehr niedrig.“

132. Reinigung nach Röhrchen von 9-10 Jahren, wofür man zunächst auf möglichstem
 kleinen Stück, um die von Rückenrinicium zu lösbar zu haben in einem Mutter.
 Noch 403. Reinigung des Blas, Poste und darüber. Hierzu wird Alkohol am Ende.
 Ein Gefüllung, welche sich ebenfalls am 27. Februar 1845 in gleichzeitigem Zeitraum einsetzen kann.
 Zeit von höchstens 10 Minuten, während die Stärke nicht mehr als 10 Minuten ist.
 Daraus folgt, dass die Stärke nicht mehr als 10 Minuten ist.
 Zeit von höchstens 10 Minuten, während die Stärke nicht mehr als 10 Minuten ist.
 Man bringt das Blas, den Poste und die sonstige ungefährte Stärke in ein Rohr, welches am
 jüngsten Ende aufgestellt wird, so dass es auf 52-57°R., indem man den Raum
 auf der Höhe hält. Wenn die Stärke aufgeht, packt man den Raum in die Hand und
 133. das Wasser abwirft, so dass, wie man ihn eine besondere Anwendungsergebnisse kann),
 damit die Stärke nicht diejenigen 10 Minuten aufgeht ist; sobald die erforderliche
 Temperatur erreicht ist, greift sie auf und läuft sie auf, dann ist die Stärke auf
 die Temperatur der Stärke abgekühlt, indem man kaltes Wasser durch das Rohr leitet,
 bis das Blas oder der Poste auf 52-57°R. wieder abgekühlt ist, lassen.
 Sie entfernen die Stärke, anstatt die ungünstigen Reinigungsmittel (Ammonium)
 auszutauschen, um frische zu erhalten, darf man nicht mit Salz vermischt, indem sie Salz zerstören,
 das Wasser als möglichst zur Stärke hinzufließen lässt. Bei diesem Zustand wird das
 Wasser, welches das Rohr aufsteilt, mit dem oben Teil einer geöffneten Sillen ver-
 trinken, woran man die Stärke ansetzt, wovon nun das Rohr und das Wasser
 durch das Rohr in einen Sillen erhalten bleibt. Damit die Stärke aufgeht, nimmt
 man eine geeignete Menge Zufüllung in das Rohr zu, das Rohr wird dann mit
 kohlensoßtem Wasser überzeugt und auf das Wasser gegeben.
 133. Reinigung des Lungenrohrs zu reinigen. Man beginnt zunächst den Bronchial-
 vollkommen gereinigt werden, wenn man in den Lung. ein ungeformtes
 134. Stiel filtert, welches Rippel, Röhrchen gegen befreit.
 der Körper wird aufgespalten und der Post, darüber ein Rohr oder
 Röhrchen hinein gesetzt, welche in die obige Stärke eingetragen sind, die Stärke die
 zu ihrer Aufzehrung in das Rohr aufsteigt und die durch aufsteigendes Wasser.
 134. Reinigung des Rohrs von alter Salzabau aufzugeben.
 Man überprüft dies zu mindesten zweimal mit einem Spiegel.
 Wenn man jetzt weiter das Rohr vom Spiegel aus, so befindet man leicht leicht auf das
 Rohr, wodurch die Röhrchen 15 Minuten darunter geöffnet werden, ganz auf und
 kommt mit kaltem Wasser zugeleistet mit der Röhrchen abgewaschen werden, wodurch
 es bei mindestens, vor meistens das Rohr mindestens zweimal gereinigt und das Rohr
 etwas längeres Zeit erforderlich.
 Anschließend muss man das Rohr in ein Mutter III. für den 1860. (siehe oben).
 135. Reinigung. Man gründlich wiederholen, mehrmals dieses in einem Sillen
 fest im Rohr gelegt, auf einem geöffneten Gefäß in einem Gefäß.
 136. Reinigung des Rohrs, um die Stärke zu reinigen. Man gründlich wiederholen, mehrmals dieses in einem Sillen
132. Reinigung des Rohrs, um die Stärke zu reinigen. Man gründlich wiederholen, mehrmals dieses in einem Sillen
 133. Reinigung des Rohrs, um die Stärke zu reinigen. Man gründlich wiederholen, mehrmals dieses in einem Sillen
 134. Reinigung des Rohrs, um die Stärke zu reinigen. Man gründlich wiederholen, mehrmals dieses in einem Sillen
 135. Reinigung des Rohrs, um die Stärke zu reinigen. Man gründlich wiederholen, mehrmals dieses in einem Sillen
 136. Reinigung des Rohrs, um die Stärke zu reinigen. Man gründlich wiederholen, mehrmals dieses in einem Sillen
 137. Reinigung des Rohrs, um die Stärke zu reinigen. Man gründlich wiederholen, mehrmals dieses in einem Sillen
 138. Reinigung des Rohrs, um die Stärke zu reinigen. Man gründlich wiederholen, mehrmals dieses in einem Sillen
 139. Reinigung des Rohrs, um die Stärke zu reinigen. Man gründlich wiederholen, mehrmals dieses in einem Sillen
 140. Reinigung des Rohrs, um die Stärke zu reinigen. Man gründlich wiederholen, mehrmals dieses in einem Sillen

- | | | | |
|--------------------------------------|-----------------------------------|--|--------------------------------------|
| 101. Papier auf Blattkurb. | 81. Landkarte Panturiff. | 61. Minbauerung. | 41. Fäfalgau gegen 2. Jäger. |
| 102. Radierstahl aufzuziehen. | 82. Kugelkugel für Roboter. | 62. Rupenwürfeln. | 42. Mittal gen. aufzuprägen aus Land |
| 103. gegen die Feuerwehr. | 83. Aufzugehende Schreibing. | 63. Pfeffersichtsaufnahmen. 43. 9. J. Mordaffekt des Tiffs. | |
| 104. Feuerwehr Sappiunt. | 84. Bei der Feuerwehrfabrik. | 64. Robotersicht in Basel. | 44. Tiere (nur mit rotem) |
| 105. Robotersicht der Kulturrasse. | 85. Aufzoffner Wand aufzum. | 65. Rosenthal. | 45. Feuerwehr zu erringen. |
| 106. Getränk für Roboter. | 86. Ringardistik. | 66. Rote das Landes. Rostalt-Maur. | 46. Volkstrauertag. |
| 107. Zur Feuerwehrschule. | 87. Für die Feuerwehr. | 67. Verpflegung und pfeffern Roboter. 47. Feuerwehrwand. | |
| 108. Rauchabzugsschlauch. | 88. Feuerwehr Griff auf Roboter. | 68. Feuerwehr Dörfchen 48. Selbstsacken der Waffe. | |
| 109. Lied am Mairen-Roow. | 89. Lubenskylin. | 69. Minen Feuerwehr. 49. Glashafft zu erringen. | |
| 110. Liedformen von Feuerwehr. | 90. Feuerwehr. | 70. Drüppelnde Löschwasser. 50. Feuerwehr zu erlangen. | |
| 111. Robotersichtungen in Basel. | 91. Feuerwehrspit. | 71. Konzess. Feuerwehr-Gesetz. 51. Feuerwehr Pflanzen aufpflanzen. | |
| 112. Für Übungsende. | 92. Feuerwehr. | 72. Konstab. Mairen-Lagikow. 52. Feuerwehr zu erringen. | |
| 113. Geologie, Botanik, Mineralogen. | 93. Oberherrschaftsverwaltung. | 73. Dorfblau in Norwegland. 53. Begehrung d. Roboter am Feuerwehr. | |
| 114. Ritt für Feuerwehrmann. | 94. Für Landeswaffe. | 74. Bau-Maus und Maus. 54. Aufbau einer Feuerwehr. | |
| 115. Feuerwehr Pfeifstein. | 95. Oberherrschafts-Feuerwehr. | 75. Roboterfestigung für Roboter. 55. Erziehung der Feuerwehr. | |
| 116. Feuerwehr Pfeifstein. | 96. Mattbauerungszur. | 76. der Maus das Maus. 56. Feuerwehr zu erringen. | |
| 117. Anfang der Felder. | 97. Feuerwehrschule. Oberpostm. | 77. Jakob als Feuerlöschmittel. 57. Feuerwehr. | |
| 118. Feuerwehr mit Rundpunkt. | 98. Mattbauerungszur. | 78. Manes besetzt. 58. Feuerwehr Werk. | |
| 119. Mattbauerungszur. | 99. Feuerwehr für Landes. Griffs. | 79. Saloföring zu 2. geprägt. Lands. 59. Feuerwehr Pfeifstein. | |
| 120. Gastwirtschafts-Metzger. | 100. Mittal gegen Feuerwehr. | 80. Feuerwehr Volkshaus. 60. Feuerwehr in Feuerwehr. | |

- V. II
101
- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|
| 21. sind Körbenförm. | 1. Falbgefäßiger Waffenkast. |
| 22. sind als Gildehölle | 2. der Räzengut. |
| 23. Hölle mit Gefanglob. | 3. Gegeißt gegen Pflegelob. |
| 24. " | 4. Gegeißt. |
| 25. Gilde i. W. von der Regenfall | 5. Zwei Höllebogen zu Gilde. |
| 26. Dampfbadfaß. " " " | 6. Hochvölkloge. |
| 27. Rosen des Gildeprinzen | 7. Rosenschein der Gilde. |
| 28. " " " | 8. Gildegen genauer loben. |
| 29. Tocken sind. | 9. Handkritzbriefe des Kommandos. |
| 30. Sonnen zu brauen. | 10. Tocken sind als Gildehölle. |
| 31. " " " | 11. Tocken Antzähler des Stadtwurfs. |
| 32. " " " | 12. " " das Gold |
| 33. Kommen. | 13. Arbeitsschreiber in Nürnberg. |
| 34. Waffkasten gejagt. | 14. die Pfamypflanze. |
| 35. gefüllende Gekreise. | 15. Trännwurbit. |
| 36. Kuffablaßtrumzyph. | 16. Giften fütn. |
| 37. Augfalswaffen. | 17. Juniusmögliche Augfalkofel. |
| 38. Giftenwirb. | 18. Petrolzimboend = Hoffnung. |
| 39. Ritterprinzenaffen. | 19. Arbeitsschreiber in Nürnberg. |
| 40. Giftenzyph. | 20. Giftenwirb für Mag'kroantik. |

Aug 7 York July 20.

Samuel from
for me. 14.

Samuel and
Abraham. 28.

Samuel from
for me. 14. Q. 5.

Wagstaffe says,
Samuel. 28.

giving Wagstaffe.

and Samuel 15.

for Abraham 4 f. 5.

150. f. 5

Chiniform fm. b. 03
Opus, first 21.
 120.
 26.
 9.
 40.

21 6.0.0.
1⁴ 0.2.5

Bastard. 4 5.4.5.

Bundesratsbeschuß

betreffend

die Leistung des Beweises, daß das Modell*) einer
patentirbaren Erfindung existirt.

(Vom 26. Oktober 1888.)

Der schweizerische Bundesrat,
in Ausführung der Art. 14, 3, und 15 des Bundes-
gesetzes betreffend die Erfindungspatente und des Art. 9
der Vollziehungsverordnung vom 12. Oktober 1888;
auf den Vorschlag seines Departements des Auswärtigen
(Handelsabtheilung),

beschließt:

Art. 1. Der Beweis betreffend das Vorhandensein eines
Modelles wird erbracht:

- a. durch Einreichung derjenigen Modelle, deren bleibende
Hinterlegung obligatorisch ist, beim eidgen. Amt für
gewerbliches Eigenthum;
- b. durch Einreichung derjenigen Modelle, die nicht bleibend
hinterlegt werden, beziehungsweise photographischer
Aufnahmen derselben, beim eidgen. Amt, zum Behuf
amtlicher Vergleichung mit den die Patentgesuche
begleitenden schriftlichen Darlegungen.

*) Laut Art. 14, 3, des Gesetzes gilt als Modell die Ausführung
der Erfindung, d. h. der Gegenstand selbst, oder eine andere körper-
liche Darstellung derselben, welche deren Wesen klar erkennen läßt.

Mit Einwilligung des eidgen. Amtes kann von der Einreichung der Modelle dieser Kategorie Umgang genommen werden; in diesem Falle genügt es und ist der Einreichung in jeder Beziehung äquivalent, wenn sie einem Experten des eidgen. Amtes an einem dritten Ort des Inlandes zur Verfügung gestellt werden.

Art. 2. Die bleibende Hinterlegung der Modelle ist obligatorisch:

- a. für Erfindungen betreffend Werke und Schalen von Taschenuhren;
- b. für Erfindungen im Gebiete der Handfeuerwaffen.

Die bleibend hinterlegten Modelle gehen in das Eigentum der Eidgenossenschaft über.

Der Bundesrat behält sich vor, je nach Maßgabe der Erfahrung, auch für andere Erfindungen die bleibende Hinterlegung der Modelle zu fordern.

Art. 3. Denjenigen Modellen, beziehungsweise photographischen Aufnahmen derselben, welche nicht persönlich durch die Patentbewerber oder ihre Vertreter eingereicht werden, sind Begleitscheine beizulegen, welche folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die genaue Adresse des Patentbewerbers; im Vertretungsfalle den Namen und die genaue Adresse des Vertreters;
- den Titel der Erfindung, auf welche sich das Modell bezieht;
- im Falle eines bestehenden provisorischen Patentes dessen Nummer;
- wenn es sich um ein Zusatzpatent handelt, den Titel und die Nummer des Hauptpatentes.

Art. 4. Das eidgen. Amt besorgt die in Art. 1, b vorgesehene Vergleichung durch seine Organe, eventuell durch einen beigezogenen Sachverständigen. Die Vergleichung erstreckt sich auf Prüfung der Uebereinstimmung der einge-

reichten Gegenstände mit der schriftlichen Darlegung der Erfindung im Umfang ihrer charakteristischen Merkmale. Dienen Photographien als Grundlage, so wird auch untersucht, ob deren Aufnahme nach der Natur stattgefunden hat. Der Befund wird protokolliert, das Protokoll zu den Patentakten gelegt und ein Doppel dem Patentbewerber zugestellt.

Erscheint die Uebereinstimmung mangelhaft, oder ergeben sich Zweifel über die Grundlage der photographischen Aufnahmen, so muß die Existenz des Modelles unter Vorbehalt, im Rekursfall, der Entscheidung einer höhern Instanz verneint werden.

Art. 5. Entscheidet das eidgen. Amt die Frage der Existenz des Modelles in verneinendem Sinn, so kann der Patentbewerber innert drei Monaten, vom Datum der Zusage des bezüglichen Bescheides gerechnet, an das eidgen. Departement, zu dessen Ressort das Amt gehört, rekurriren. Dieses wird unter Zuziehung von Experten auf Grund der Unterbreitung des Modelles selbst den endgültigen Entscheid fällen.

Dem Rekurs wird nur Folge gegeben, wenn innert der dreimonatlichen Notfrist Sicherheit für Deckung der Kosten geleistet wird.

Art. 6. Die Vergleichungen finden in der Regel in den Geschäftskontäkten des eidgen. Amtes statt; doch können die Instanzen Ausnahmen bewilligen. Auf Verlangen müssen die Patentbewerber die Auspackung der Modelle, beziehungsweise deren allfällige Demontirung, durch Delegirte besorgen lassen. Die Instanzen übernehmen keinerlei Verantwortlichkeit für Beschädigung der zur Vergleichung beigestellten Modelle. Diese sind spätestens acht Tage nach endgültiger Erledigung der Modellsfrage aus den Geschäftskontäkten zu entfernen, widrigenfalls das eidgen. Amt nach Gutdünken darüber verfügen wird.

Art. 7. Die Kosten des Verfahrens fallen zu Lasten des Patentbewerbers; derselbe hat zum Voraus für deren Bezahlung eine entsprechende Sicherheit zu leisten.

Die Gebühr für eine vom eidgen. Amt vorgenommene Vergleichung beträgt Fr. 10. Findet die Vergleichung auswärts statt, so werden außerdem Reiseentschädigung und Taggelder für den Experten nach Maßgabe der Verordnung vom 26. November 1878 verrechnet.

Die Expertisenkosten der zweiten Instanz werden durch das Departement bestimmt.

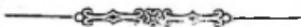
Art. 8. Als Datum der Beweisleistung für die Existenz des Modelles im Sinne des Art. 18 der Vollziehungsverordnung vom 12. Oktober 1888 gilt der Tag, an welchem von Seite der Patentbewerber die Requisite betreffend Hinterlegung des Modelles beim eidgenössischen Amte, beziehungsweise seine Vergleichung durch dasselbe, erfüllt wurden.

Art. 9. Wenn ein Rekurs zu Gunsten des Patentbewerbers entschieden wird, so kommt Art. 8 nur dann zur Geltung, wenn das Modell während des Instanzenzuges keine Veränderungen erfahren hat. Andern Falles gilt als Datum der Beweisleistung der Tag, an welchem das Modell der Expertise zweiter Instanz in den Geschäftslokalen des eidgen. Amtes oder an drittem Ort zur Verfügung gestellt, beziehungsweise der Tag, an welchem die Sicherheit für die Bezahlung der Kosten des Rekursverfahrens geleistet wurde.

Bern, den 26. Oktober 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Hertenstein.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Amtsblatt

für den

Kanton Basel-Landschaft.

Abonnementspreis:
für das ganze Jahr Fr. 3.50
halbjährlich 1.75
auf der Post befreit 10 Ct. " Zusatztag;
für das Ausland
wird das Porto hinzugeschlagen.

Einzelblattagegebühr:
II. Abtheilung. die gebrückte Seite 20 Ct.

Nr. 18.

Donnerstag, den 1. November 1888.

Bekanntmachung.

Der schweiz. Bundesrat hat das Bundesgesetz betreffend die Organisation und die Beamten des statistischen Bureau und der Abtheilung Bauwesen auf dem schweiz. Departement des Innern vom 20. Juni 1888, (s. Amtsblatt Nr. 2. II. Abtheilung vom 12. Juli 1888) nach unbemühtem Ablauf der Referendumsfrist, auf 10. Oktober abhui, als vollziehbar erklärt.

Liestal, den 31. Oktober 1888.

Kanzlei des Kantons Basellandschaft,

Der Landschreiber:

Tanner.

Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Eichung von Fässern.

(Vom 2. Oktober 1888.)

Der schweizerische Bundesrat,
nach Einsicht
eines Berichtes seines Industrie- und Landwirtschafts-Departments,
gestützt
auf Art. 21 des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht vom
3. Juli 1875,
beschließt:

Art. 1. Die im Verkehr vorkommenden Fässer für Wein, Most, Bier, Branntwein &c., welche von Handlungen, Bierbrauereien, Wirthschaften u. s. w. beim Kauf und Verkauf von Getränken verwendet werden, unterliegen, wie alle andern Verkehrsmäße, der Eichung.

Art. 2. Beim Durchführung der in Art. 8 des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht vom 3. Juli 1875 angeordneten, wenigstens alle 3 Jahre abzuhalrenden Nachschau, welche bei Fässern durch eine Nachrechnung ausgeübt werden muß, führen die Eichmeister eine besondere, nach Firmen geordnete Fasskontrolle. Zu dieselbe sind aufzunehmen:

- 1) die Firma oder der Name des Eigentümers;
- 2) die Nummer oder sonstige Bezeichnung des Fasses;
- 3) die Jahreszahl der Eichung;
- 4) der Inhalt des Fasses;

ferner einige Rubriken für Eintragung der späteren Nachrechnungen. An der Hand dieser Kontrolle sind die Besitzer von Verkehrsfässern jedes Jahr aufzufordern, die betreffenden Fässer, für welche die

dreijährige Nachschauperiode abläuft, innert einer bestimmten Frist zur Nachrechnung zu bringen, oder sich über die auf einer andern Eichstätte stattgefundenen Nachrechnung auszuweisen, oder endlich, wenn das Fass aus dem Verkehr weggefallen ist, dies dem Eichmeister behufs Streichung des Fasses auf der Kontrolle gehörig anzugezeigen.

Art. 3. Nach jeder Reparatur eines Fasses (Erneuerung des Bodens, einzelner Dauben, Verkürzen der Dauben &c.) ist der Eigentümer verpflichtet, dasselbe wieder zur amtlichen Eichung zu bringen.

Art. 4. Als äußerste gestattete Abweichung des angezeichneten von dem wirklichen Inhalt wird 1 % des Inhalts, bei Fässern unter 50 l. 0,5 l., bestimmt.

Art. 5. Die Festsetzung der Gebühren für die Eichung und Nachrechnung der Fässer ist im Sinne des Kreisschreibens des Bundesrates vom 8. Juli 1879 (Bundesbl. 1879, III, 95) den Kantonsregierungen überlassen.

Art. 6. Nach Maßgabe von Art. 9 des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht vom 3. Juli 1875 haben die kantonalen Behörden über gehörige Ausführung gegenwärtiger Vorschriften betr. Eichung und Nachrechnung der Fässer zu wachen; bestehende Vollziehungsverordnungen sind mit jenen in Übereinstimmung zu bringen.

Art. 7. Dieser Beschuß tritt mit 1. Januar 1889 in Kraft; er wird den Kantonsregierungen zur Bekanntmachung und zu Handen der Eichmeister mitgetheilt und in die amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Eidgenossenschaft aufgenommen.

Bern, den 2. Oktober 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Hertenstein.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Nüniger.

Bekanntmachung.

Der schweiz. Bundesrat hat das Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente vom 29. Juni 1888 (publiziert im Umtissblatt Nr. 2. II. Abtheilung vom 12. Juli 1888), nachdem die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen, auf 15. November nächsthin als vollziehbar erklärt.

Separatabzüge des Gesetzes und der dazu gehörigen Vollziehungsverordnung, Patentgesuche und Gesuche um zeitweiligen Schutz können von heute ab auf der Unterzeichneten unentgeltlich bezogen werden.

Liestal, den 31. Oktober 1888.

Kanzlei des Kantons Basellandschaft,
Der Landesrichter:
Tanner.

Vollziehungsverordnung

zum

Bundesgesetz vom 29. Juni 1888 betreffend die Erfindungspatente.

(Vom 12. Oktober 1888).

Der schweizerische Bundesrat,
in Ausführung des Art. 35 des Bundesgesetzes vom 29. Juni
1888 betreffend die Erfindungspatente:
auf den Vorschlag seines Departements des Auswärtigen (Handels-
abtheilung),

beschließt:

I. Patentgesuche.

Art. 1. Vom 15. November 1888 an können die Urheber
neuer, gewerblich verwertbarer Erfindungen, beziehungsweise ihre

Rechtsnachfolger, unter Beobachtung der folgenden Bestimmungen
Erfindungspatente erlangen.

Art. 2. Die Patentgesuche müssen dem eidgenössischen Amt
für gewerbliches Eigenthum auf gedruckten, in entsprechender Weise
ausgefüllten Formularen (s. Beilage I) eingereicht werden.

Ausländische Patentgesuche sind durch Vermittlung von in der
Schweiz domizilierten Vertretern, welchen von den Erfindern oder
ihren Rechtsnachfolgern die bezügliche Vollmacht ertheilt worden ist,
einzureichen (Art. 11 des Gesetzes).

Gehen die Patentgesuche von Rechtsnachfolgern der Erfinder
aus, so müssen die ihre Rechtsansprüche beweisenden Dokumente bei-
gelegt werden.

Art. 3. Einem Gesuch um ein (definitives) Patent sind beizulegen:

- 1) eine Beschreibung der Erfindung;
- 2) die zum Verständniß der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen;
- 3) der Ausweis, daß ein Modell des erfundenen Gegenstandes
oder der Gegenstand selbst vorhanden ist;
- 4) die Summe von Fr. 40 als Hinterlegungsgebühr und als erste
Jahresgebühr des Patentes;
- 5) im Falle der Vertretung durch eine in der Schweiz domizilierte
Drittperson die derselbe vom Patentbewerber ertheilte, mit
seiner Unterschrift versehene Vollmacht;
- 6) im Falle, daß das Patent nicht zu Händen des Erfinders nach-
gesucht wird, eine die Rechte des Rechtsnachfolgers dokumentie-
rende Urkunde;
- 7) ein Verzeichniß der eingereichten Aktenstücke und Gegenstände.

Wer seinem Patentgesuch den unter Ziffer 3 erwähnten Aus-
weis (s. Art. 9) nicht beilegt, hat nur auf ein provisorisches Patent
Anspruch.

Die Beschreibung der Erfindung und die Zeichnungen müssen
in zwei Exemplaren eingereicht werden.

Das Patentgesuch und die Beilagen sind in einer der drei
Landessprachen abzufassen.

Art. 4. Wünscht ein Patentinhaber die Ertheilung eines Zu-
satzpatentes, so muß er ein diesbezügliches Gesuch auf einem in ent-

sprechender Weise ausgefüllten Formular (§. Beilage I) einreichen, worin Titel und Nummer des Hauptpatentes angegeben sind, auf welches sich die zu patentirende Verbesserung bezieht.

Diesem Gesuch sind beizufügen:

- 1) eine Beschreibung der Verbesserung;
- 2) die zum Verständniß der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen;
- 3) der Ausweis, daß ein Modell der Verbesserung vorhanden ist;
- 4) die einmalige Gebühr von Fr. 20;
- 5) ein Verzeichniß der eingereichten Aktenstücke und Gegenstände.

Die Beschreibung der Verbesserung und die Zeichnungen müssen in zwei Exemplaren eingereicht werden.

Das Gesuch für das Zusatzpatent und die Beilagen sind in der Sprache des Gesuches für das Hauptpatent nebst Beilagen abzufassen.

Art. 5. Ein Patentgesuch darf sich nur auf einen Hauptgegenstand mit den zu demselben gehörenden Details beziehen.

Dasselbe hat den Titel der Erfindung, welcher das Wesen des ersündeten Gegenstandes klar und bestimmt bezeichnen soll, anzugeben (Art. 14 des Gesetzes).

Ein Gesuch für ein Zusatzpatent darf mehrere Verbesserungen, welche sich auf die durch das Hauptpatent geschützte Erfindung beziehen, umfassen.

Art. 6. Ein Patentbewerber, der sich die Vortheile der Bestimmungen von Art. 32 des Gesetzes zuwenden will, wonach innerhalb 7 Monaten nach der ersten Patentanmeldung in einem fremden Staat die Einreichung eines gültigen Patentgesuches in der Schweiz möglich ist, muß dies in seinem Patentgesuch erwähnen; überdies den Staat, bei welchem die erste Patentanmeldung stattfand, und das Datum derselben angeben.

Will ein Patentbewerber die Bestimmungen des Art. 33 des Gesetzes zu Nutzen ziehen, welche vom vorläufigen Schutz neuer, auf einer Landes- oder internationalen Ausstellung aufgelegter Erzeugnisse handeln, so muß er dies in seinem Gesuch ebenfalls erwähnen, unter Angabe der Ausstellung, des Zulassungsdatums des

Gegenstandes und der Ordnungsnummer des ihm ertheilten Zeugnisses betreffend den zeitweiligen Schutz.

Art. 7. Die durch Zeichnungen vervollständigte Beschreibung der Erfindung muß so gehalten sein, daß ein Fachmann den Gegenstand derselben danach ausführen könnte.

Um Schluß der Beschreibung sind die wesentlichen Merkmale der Erfindung (nach deutschem Sprachgebrauch „Patentansprüche“) gedrängt darzulegen.

Sie muß mit leserlicher Schrift in schwarzer Tinte (Kopirtinte ausgeschlossen) auf Papier vom Format 33 auf 21 Centimeter abgefaßt sein.

Art. 8. Die Zeichnungen müssen auf Blättern von einem der drei folgenden Formate ausgeführt werden:

33 Centimeter Höhe auf 21 Centimeter Breite,

33 " " " 42 " "

33 " " " 63 " "

Die beiden letzten Formate sollen nur zur Anwendung kommen, wenn die für das Verständniß der Zeichnung erforderliche Deutlichkeit deren Reduktion auf das kleinste Format ausschließt; in der Regel ist dieses letztere zu verwenden; wenn nothwendig, können die Zeichnungen auf mehreren Blättern eingereicht werden.

Jede Zeichnung muß mit einfachen, 2 Centimeter vom Blattrand gezogenen Linien eingefaßt werden.

Die Zeichnungen sollen innerhalb der Einfassung folgende schriftlichen Angaben enthalten: In der Ecke links oben den Namen des Patentbewerbers und das Datum der Gesuchstellung, in der Ecke rechts oben die Anzahl der Zeichnungsblätter und die Ordnungsnummer jedes einzelnen, in der Ecke rechts unten die Unterschrift Desjenigen, der das Gesuch einreicht, sei es der Erfinder selbst oder sein Vertreter.

Der für die Zeichnungen angewandte Maßstab muß groß genug gewählt werden, um das Wesen der Erfindung genau erkennen zu lassen; wird der Maßstab auf den Zeichnungen angegeben, so soll es nicht in Worten geschehen, sondern graphisch auf Grundlage des metrischen Systems.

Die Zeichnungen dürfen keine schriftliche Erklärung der Erfindung enthalten.

Dasjenige Zeichnungsexemplar, welches für photographische Reproduktion dienen soll, muß auf Bristolpapier angefertigt werden und darf weder farbige Linien noch Töne erhalten; alle Linien müssen mit ganz schwarzer Tusche ausgezogen werden; Linien gleicher Bedeutung erhalten durchweg gleiche Stärke; überhaupt muß die Behandlung der Zeichnung eine gleichmäßige sein. Schraffuren zur Bezeichnung der Schnitte und zur Hervorhebung gerundeter Formen dürfen nicht in einander übergehen; Schattirungen durch Schraffuren sind auf das Nothwendigste zu beschränken; keine Schlagschatten. Die Zeichnung in der Beilage zur Vollziehungsverordnung kann als Muster für die Behandlung dienen.

Ueberweisungsbuchstaben und Ziffern müssen kräftig und deutlich geschrieben werden; sie sollen nicht weniger als drei Millimeter hoch sein und den Typen im vorerwähnten Muster entsprechen. Zur Bezeichnung gleicher Konstruktionstheile in verschiedenen Ansichten müssen stets gleiche Zeichen verwendet werden. Es wird empfohlen, in komplizierten Zeichnungen die Zeichen außerhalb der Umrisse zu setzen und durch Haarstriche mit den zugehörigen Konstruktionstheilen zu verbinden.

Das zweite Zeichnungsexemplar soll aus einer Leinwandpause des ersten bestehen; es darf in Farben gehalten sein, welche das zur Verwendung gelangende Material kennzeichnen; auch dürfen diejenigen Partien, welche die charakteristischen Merkmale der Erfindung darstellen, besonders hervorgehoben werden.

Die Zeichnungen dürfen weder gesägtet noch gerollt werden; sie sind so zu verpacken, daß sie ganz flach und unzerteilt an's eidgenössische Amt gelangen.

Das Zeichnungsexemplar auf Bristolpapier wird besonders aufbewahrt, um gelegentlich zu neuen Reproduktionen verwendet werden zu können. Die Leinwandpause wird dem Aktenbündel des betreffenden Patentes einverleibt.

Art. 9. Die Art und Weise der Leistung des durch Art. 3, 3, geforderten Beweises, daß ein Modell des erfundenen Gegenstandes,

beziehungsweise der Gegenstand selbst, vorhanden ist, wird durch einen Bundesratsbeschluß festgestellt.

Art. 10. Der Betrag der Gebühren muß dem eidgenössischen Amt für gewerbliches Eigenthum per Postmandat eingefordert werden, wenn der Patentbewerber oder sein Vertreter nicht vorzieht, die Bezahlung persönlich auf dem Amt zu leisten. In jedem Falle ist ihm eine Empfangsberechtigung auszustellen.

Art. 11. Die Jahresgebühr ist zum Voraus, am ersten Tage des betreffenden Patentjahres, zu entrichten. Der Patentinhaber kann dieselbe auch für mehrere Jahre vorausbezahlen. Wenn er vor Ablauf der Zeit, für welche er bezahlt hat, auf das Patent verzichtet, so werden ihm die dannzumal noch nicht verfallenen Jahresgebühren zurückvergütet (Art. 6 des Gesetzes).

Art. 12. Einem in der Schweiz niedergelassenen Patentbewerber, welcher nachweisbar unvermögend ist, kann für die drei ersten Jahresgebühren Stundung bis zum Beginn des vierten Jahres gewährt werden. Wenn er alsdann seine Erfindung fallen läßt, so werden ihm die verfallenen Gebühren erlassen (Art. 8 des Gesetzes).

II. Registrierung und Ertheilung der Patente.

Art. 13. Wenn ein Patentgesuch beim eidgenössischen Amt einläuft, wird sofort untersucht, ob dessen Einreichung in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Art. 3 und 4 der vorliegenden Verordnung stattgefunden hat.

Art. 14. Ergibt die amtliche Untersuchung, daß das Patent regelrecht nachgesucht worden ist, so wird seine Eintragung in das Patentregister vorgenommen.

Dieses Register enthält folgende Angaben:

- 1) die Ordnungsnummer des Patentes;
- 2) den Titel der Erfindung und die Klasse, welcher sie angehört; wenn es sich um ein Zusatzpatent handelt, auch den Titel und die Ordnungsnummer des Hauptpatentes;
- 3) den Namen und die Adresse des Patentinhabers;
- 4) den Namen und die Adresse seines Vertreters;

- 5) den Tag und die Stunde der Hinterlegung des Gesuches; zu dem, wenn es sich um ein Zusatzpatent handelt, den Tag und die Stunde der Einreichung des Gesuches für das Hauptpatent;
- 6) den Tag und die Stunde der Beweisleistung für die Existenz des Modells;
- 7) wenn das Patentgesuch sich auf die Bestimmungen des Art. 32 oder 33 des Gesetzes beruft, das Datum der ersten Patentanmeldung im Ausland, beziehungsweise das Datum der Zulassung des erfundenen Gegenstandes auf einer Landes- oder internationalen Ausstellung;
- 8) vom Erfinder freiwillig gewährte oder ihm gerichtlich aufgezwungene Lizenzerteilungen;
- 9) verschiedene das Patent betreffende Bemerkungen, zum Beispiel: Erteilung von Zusatzpatenten, Übertragungen, Abtretungen, Verpfändungen, Nichtigkeitserklärung, Erlösung, Expropriation.

Das eidgenössische Amt führt Tag für Tag ein alphabetisches Namensregister der Patentinhaber mit Angabe der Ordnungsnummern ihrer Patente nach.

Art. 15. Sofort nach erfolgter Registrierung eines provisorischen oder definitiven Patentes wird dem Patentbewerber die betreffende Patenturkunde zugestellt.

Diese Urkunde besteht in einer vom eidgenössischen Amt für gewerbliches Eigentum ausgefertigten Erklärung, welche feststellt, daß infolge Erfüllung aller gesetzlich vorgeschriebener Formalitäten für die in der beigelegten Darlegung beschriebene und durch Zeichnungen erläuterte Erfindung ein Patent ertheilt worden ist.

Die schriftliche Darlegung der Erfindung muß der urkundlichen Erklärung des eidgenössischen Amtes in einem Exemplar der in Art. 25 erörterten Publikation beigefügt werden.

Art. 16. Wenn eine Patenturkunde verloren geht, kann der rechtmäßige Eigentümer, nachdem er sich als solcher ausgewiesen hat, gegen Entrichtung einer Gebühr von Fr. 10 eine neue Ausfertigung derselben bekommen.

Die neue Ausfertigung muß erwähnen, daß sie die verlorengangene Originalurkunde ersetzt.

Art. 17. Der Eigentümer eines provisorischen Patentes kann dasselbe kostenfrei gegen ein definitives Patent umtauschen, so bald er dem eidgenössischen Amt den Beweis liefert, daß ein Modell des erfundenen Gegenstandes, oder dieser selbst, vorhanden ist. (Art. 9.)

Das definitive Patent erhält die Ordnungsnummer des provisorischen, welches es ersetzt.

Art. 18. Als Datum der Einreichung des Patentgesuches gilt der Tag, an welchem alle diejenigen Aktenstücke und Gegenstände, welche nach Art. 3 für die Erlangung eines provisorischen oder definitiven Patentes zu hinterlegen sind, beim eidg. Amt regelrecht angelangt sind.

Das definitive Patent erhält das Datum des Tages, an welchem der durch Art. 3, 3, geforderte Beweis an das eidg. Amt gelangt ist; wenn es gegen ein provisorisches Patent umgetauscht wird, wird auch das Datum der Einreichung des Patentgesuches darauf vermerkt, da von diesem aus die Fälligkeit der Jahresgebühren und die Patentdauer berechnet werden.

Art. 19. Die Registrierung der Zusatzpatente findet in gleicher Weise statt, wie diejenige der Hauptpatente.

Die Zusatzpatente erhalten das Datum des Tages an welchem die Einreichung des Gesuches stattgefunden hat; überdies wird auf denselben jeweilen Datum und Ordnungsnummer der Hauptpatente, auf welche sie sich beziehen, eingetragen.

Art. 20. Ergibt die in Art. 13 vorgesehene Untersuchung, daß sich bei einem Patentgesuch Lücken oder Formfehler vorfinden, so fordert das eidgenössische Amt den Patentbewerber auf, das Gesuch zu vervollständigen, beziehungsweise zu verbessern. In diesem Falle erhält das Patent das Datum des Tages, an welchem die betreffenden Vervollständigungen oder Nichtigstellungen beim eidgenössischen Amt angelangt sind.

Wird das Patentgesuch innerhalb 4 Wochen nicht in Ordnung gebracht, so verweigert das eidgenössische Amt das Patent und über-

sendet dem Bewerber die hinterlegten Aktenstücke und Gegenstände nebst der Fr. 20 betragenden ersten Jahresgebühr (Art. 14 des Gesetzes).

Art. 21. Zu Falle der Patentverweigerung seitens des eidgenössischen Amtes für gewerbliches Eigenthum kann der Patentbewerber innerhalb der Nothfrist von 4 Wochen bei dem eidgenössischen Departement, zu dessen Geschäftskreis die Amtsführung in Sachen der Erfindungspatente gehört, den Rekurs anmelden. Entscheidet dieses im Sinne der ersten Instanz, so kann die Frage vor den Bundesrath als dritte und oberste Instanz gebracht werden.

Art. 22. Wenn das eidgenössische Amt vermöge eines der in Art. 10 des Gesetzes aufgeführten Gründe die Erfindung nicht für patentierbar hält, so soll es den Gesuchsteller vorgängig und in konfidentieller Weise darauf aufmerksam machen, ihm überlassend, ob er seine Anmeldung aufrecht halten, abändern oder zurückziehen will (Art. 17 des Gesetzes).

Wenn der Patentbewerber das Gesuch aufrecht hält oder binnen 14 Tagen (dans la quinzaine) nicht antwortet, wird das Patent registriert und die Urkunde in üblicher Weise ausgesertigt und zugestellt. Sezt er aber das eidgenössische Amt in Kenntniß, daß er für dieselbe Erfindung ein neues Gesuch einzureichen beabsichtige, so wird dem ersten nicht Folge gegeben; die eingehandlten Akten werden retournirt und das neue Gesuch kann innerhalb der Frist von drei Monaten, vom Eingang des ersten Gesuches an gerechnet, ohne weitere Kosten beim eidgenössischen Amt eingereicht werden.

Art. 23. Das eidgenössische Amt veröffentlicht alle vierzehn Tage im schweizerischen Handelsamtsblatt ein nach Klassen geordnetes Verzeichniß der inzwischen ausgesertigten Patente.

Die Veröffentlichung enthält folgende Angaben: die Ordnungsnummer des Patentes, den Titel der Erfindung, den Namen und die Adresse des Patentinhaber und seines Vertreters und das Einreichungsdatum des Patentgesuches.

Zu gleicher Weise veröffentlicht das eidgenössische Amt Nichtigkeitsklärungen und Erlöschungen der Patente, sowie jede im Besitz derselben eingetretene Veränderung; immerhin in der Meinung, daß

in denjenigen Fällen, wo die Patente aufhören zu existiren, die Angabe der Adressen ihrer bisherigen Inhaber und deren Vertreter unterlassen wird.

Diese Veröffentlichungen erfolgen in der Sprache der betreffenden Patentgesuche.

Art. 24. Zu Anfang jedes Jahres veröffentlicht das eidgenössische Amt ein alphabetisches Verzeichniß der Erfinder mit Beifügung der Ordnungsnummern der ihnen im Laufe des verflossenen Jahres ertheilten Patente.

Dessgleichen gibt es einen nach Klassen geordneten Katalog der ertheilten Patente heraus, worin Titel und Ordnungsnummern der Patente, sowie Namen und Adressen der Erfinder angegeben sind.

Art. 25. Sobald ein Patent registriert ist, wird die schriftliche Darlegung der Erfindung, d. h. die bei Einreichung des Patentgesuches hinterlegte Beschreibung mit den zugehörigen Zeichnungen in einem besondern Druckhefte (Patentschrift) herausgegeben; das eidgenössische Amt verkauft solche Hefte zu mäßigen, im Verhältniß zu deren Herstellungskosten stehenden Preisen.

Diese Publikationen werden an folgende Stellen gratis verabfolgt: an die Departemente des Bundesrates, an das Bundesgericht, an die kantonalen Regierungen, an die höhern öffentlichen Unterrichtsanstalten und an die Gewerbeamuseen der Schweiz. Ferner wird man obige Publikationen mit den ähnlichen Veröffentlichungen anderer Länder austauschen.

Auf Verlangen des Erfinders können der Verkauf und die Versendung der Beschreibung der Erfindung um sechs Monate verschoben werden (Art. 23 des Gesetzes).

Art. 26. Personen, welche die Patentschriften aller einer bestimmten Klasse angehörenden Erfindungen zu erhalten wünschen, können unter folgenden Bedingungen darauf abonniren:

Jeder Abonnent hinterlegt auf dem eidgenössischen Amt persönlich oder mittelst Postmandat die Summe von Fr. 50, welche ihm in einem zu eröffnenden Konto-Korrent gutgeschrieben wird. Sobald eine Patentschrift der betreffenden Klasse erscheint, wird sie dem

Abonnenten zugesandt und auf sein Konto verrechnet, bis die Hinterlage erschöpft ist; vom Eintritt dieses Falles wird er sofort benachrichtigt.

Art. 27. Das eidgenössische Amt führt über die Einzahlung der jährlichen Patentgebühren eine genaue Kontrolle.

Sobald die Unterlassung der Einzahlung einer verjassenen Gebühr konstatirt worden ist, übersendet es dem Patentinhaber oder, wenn derselbe im Ausland wohnt, seinem in der Schweiz niedergelassenen Vertreter eine Mahnung mit dem Bemerkten, daß das Patent erlischt, wenn die Gebühr nicht innert drei Monaten nach dem Verschlag eingezahlt wird.

Unterbleibt die Entrichtung der Gebühr innert dieser Frist, so konstatirt das eidgenössische Amt protokolärisch die Erlösung des Patentes, legt das Protokoll zu dessen Akten, registriert die Erlösung und publiziert sie gemäß den Vorschriften des Art. 23.

Art. 28. Uebertragungen, Abtretungen und Verpändungen, freiwillige Lizenzerteilungen, sowie alle Änderungen, welche den Besitz und den Genuss von Patenten betreffen, werden gegen Einreichung eines Begehrens, dem eine beglaubigte Ausfertigung des bezüglichen gesetzlichen Aktes beiliegen muß, auf dem eidgenössischen Amte in das Patentregister eingetragen.

Die Registrirungsgebühren betragen:

- 1) für eine Uebertragung oder Abtretung . . . Fr. 10;
- 2) für eine Lizenzerteilung oder Verpändung . . . " 5.

Art. 29. Rechtskräftige Urtheile über Erlösung, Richtigkeit, Expropriation und Lizenzerteilung sind auf Begehren der obstehenden Partei in das Patentregister einzutragen (Art. 19 des Gesetzes).

Diese Eintragungen finden von Amteswegen statt; außer dem Urtheil ist jeweilen auch der Gerichtshof, von dem es gefällt wurde, sowie das Datum der Urtheilsfällung zu registrieren.

Art. 30. Für jedes Patent muß ein mit dessen Ordnungsnummer versehenes besonderes Aktenheft angelegt werden. Dasselbe enthält:

- 1) das Patentgesuch und dessen in Artikel 3 unter den Ziffern 1, 2, 5, 6 und 7 erwähnte Beilagen;

- 2) das eventuell erst später eingereichte Schriftstück, durch welches der in Art. 3,3 geforderte Beweis betreffend das Vorhandensein eines Modells erbracht wird;
- 3) die Dokumente betreffend allfällige Uebertragung, Abtretung oder Verpändung des Patentes, sowie solche, die sich auf Lizenzerteilungen und andere im Besitz oder Genuß des Patentes eintretende Änderungen beziehen.

Die Aktenhefte der gültigen und ungültigen Patente sind von einander getrennt aufzubewahren.

Art. 31. Federmann kann vom eidgenössischen Amte mündlich oder schriftlich Auskunft über den Inhalt des Patentregisters und der Akten erhalten, oder in Gegenwart eines Beamten Einsicht in die Patentaktenhefte nehmen.

Für derartige Dienstleistungen erhebt das eidgenössische Amt folgende Gebühren:

- | | | |
|----------------------------|-------|--|
| 1) für mündliche Auskunft | Fr. 1 | per Patent, über welches Auskunft verlangt wird. |
| 2) „ schriftliche Auskunft | " 2 | |
| 3) Einsichtnahme der Akten | " 2 | |

Brieflichen Auskunftsbegehren muß die betreffende Gebühr in Postmarken beigeschlossen werden.

III. Während Ausstellungen gewährter zeitweiliger Schutz.

Art. 32. Wenn der Urheber einer patentirbaren Erfindung, deren Gegenstand auf einer schweizerischen Landes- oder internationalen Ausstellung ausgelegt ist, sich den in Art. 33 des Gesetzes vorgesehenen zeitweiligen Schutz sichern will, muß er beim eidgenössischen Amte innert Monatsfrist, vom Datum der Zulassung des betreffenden Gegenstandes zur Ausstellung gerechnet, ein Spezialgesuch nach Formular (§. Beilage II) nebst folgenden Beilagen hinterlegen:

- 1) eine summarische, die betreffende Erfindung jedoch genügend kennzeichnende Beschreibung;
- 2) die zum Verständniß der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen;
- 3) eine Gebühr von Fr. 10;
- 4) ein Verzeichniß der hinterlegten Schriftstücke und Gebühr.

Die Beschreibung und die Zeichnungen müssen im Format von 33 auf 21 Centimeter angefertigt werden; sie sind nur in je einem Exemplar zu hinterlegen.

Das Gesuch für zeitweiligen Schutz nebst Beilagen muß in einer der drei Landessprachen abgefaßt werden.

Nach erfolgter Hinterlegung stellt das eidgenössische Amt dem Bewerber ein bezügliches Zeugniß aus, welches die Ordnungsnummer des Gesuches, den Titel der Erfindung, Namen und Adresse des Bewerbers und die Angabe von Tag und Stunde der Hinterlegung enthält.

Art. 33. Die Gesuche für zeitweiligen Schutz werden in ein besonderes Register eingetragen; sie erhalten eine der Reihenfolge ihrer Hinterlegung entsprechende Ordnungsnummer.

Jedes dieser Gesuche bildet mit den zugehörigen Akten ein besonderes Aktenheft, welches nummerirt und entsprechend eingereiht wird.

Das eidgenössische Amt führt ein fortwährend auf dem laufenden zu erhaltendes alphabetisches Namensregister der Hinterleger mit Beiseitung der Ordnungsnummern ihrer Gesuche nach.

IV. Verschiedenes.

Art. 34. Mit Bewilligung des Departementes, in dessen Bezirk das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum gehört, kann letzteres seine Beziehungen zu Patentagenten, deren Handlungsweise gegenüber dem eidgenössischen Amt oder ihren Klienten zu ernsten Klagen Anlaß gibt, abbrechen.

In der Regel findet die erstmalige Unterbrechung der Beziehungen auf die Dauer eines Monates statt, im Wiederholungsfalle auf längere Zeit, eventuell für immer.

Gegen Patentagenten ergriffene Disziplinarmaßregeln werden vom eidgenössischen Amt unter Angabe der Motive registriert und im schweizerischen Handelsamtsblatt ohne Begründung veröffentlicht.

Art. 35. Das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum ist ermächtigt, von sich aus die auf Patentgesuche und ihre Registrierung bezügliche Korrespondenz zu führen, unter Vorbehalt, in Rekursfällen, der Entscheidung des Departementes, beziehungsweise des Bundesrates.

Art. 36. Die an das eidgenössische Amt gerichteten Briefe und Sendungen müssen frankirt sein.

Art. 37. Das eidgenössische Amt hält ein Kassabuch, in welches seine Einnahmen und Ausgaben eingetragen werden und stellt allmonatlich Rechnung. Das Kontrolbureau des Finanzdepartements wird Rechnung und Kassabuch alle Monate verifiziren, indem es dieselben mit dem Eintragungsregister der Patente, mit den Belegen und mit der Buchhaltung vergleicht.

Art. 38. Die Formulare für Gesuche um provisorische und definitive Patente, Zusatzpatente und Zeugnisse für zeitweiligen Schutz werden vom eidgenössischen Amt, sowie von den kantonalen Staatskanzleien unentgeltlich geliefert.

Art. 39. Zu Anfang jedes Jahres veröffentlicht das eidgen. Amt für gewerbliches Eigenthum statistische Tabellen betreffend die im abgelaufenen Jahre verlangten und ertheilten Patente jeder Kategorie; ihre Vertheilung nach den verschiedenen Erfindungsklassen und nach den verschiedenen Staaten, die Einnahmen und Ausgaben jeder Art, sowie etwaige andere sachbezügliche Angaben von allgemeinem Interesse.

Bern, den 12. Oktober 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsidenten:

Hertenstein.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Formulare.**I. Patentgesuch.**

1) Name und Adresse des Bewerbers,
2) Vollständige Adresse des Bewerbers.

3) Angabe, ob der Besitzer der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger ist; in letzterem Falle Namensangabe des Erfinders.

4) Angabe, ob es sich um ein provisorisches, definitives oder Zusatzpatent handelt.

5) Titel der Erfindung. Wenn es sich um den Genuß der Vergütungen des Art. 32 des Gesetzes handelt:

6) Angabe des Landes und des Datums der ersten Anmeldung.

Wenn es sich um den Genuß der Vergütungen des Art. 33 des Gesetzes handelt:

7) Ort der Ausstellung,
8) Datum der Zulassung des Gegenstandes zu derehdien.

9) Ordnungs-Nummer des betreffenden Zeugnisses.

10) Unterschrift des Bewerbers, oder

für N. N.

(Name des Bewerbers)

Der Vertreter:

X. X.

(Name des Vertreters mit Angabe seiner vollständigen Adresse.)

D.... Unterzeichnete.....¹⁾ wohnhaft in ²⁾ ersucht das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigentum als ³⁾

um Ertheilung eines ⁴⁾ Patentes für nachstehend genannte Erfindung ⁵⁾

derein Wesen in der beilegenden Beschreibung sammt Zeichnungen aneinandergezeigt ist.

Obige Erfindung wurde zum ersten Mal zur Patentierung angemeldet in ⁶⁾ am ⁷⁾

Obige Erfindung steht infolge Zulassung ihres Gegenstandes zur ⁸⁾ Ausstellung in ⁹⁾ am ¹⁰⁾

straf Zeugniß Nr. ⁹⁾ unter zeitweiligen Schutz.

den 18.....

¹⁰⁾

Bemerkung: Patentgesuche werden nur angenommen, wenn folgende Beilagen miteingereicht werden:
für provisorische Patente:

- 1) zwei Exemplare der Beschreibung der Erfindung;
- 2) ein Exemplar der zum Verständnis der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen auf Bristolpapier;
- 3) ein Exemplar derselben Zeichnungen auf Bausteinwand;
- 4) die Summe von 40 Franken, vorausgesezt, daß sie nicht durch Postmandat separat eingeschickt wird;
- 5) ein Verzeichniß der hinterlegten Beilagen.

Der Eigentümer eines provisorischen Patente kann dasselbe kostenfrei gegen ein definitives umeintigen, sobald er dem eidgenössischen Amt den Beweis liefert, daß ein Modell des erfindenen Gegenstandes, oder dieser selbst, vorhanden ist (Art. 17 der Vollziehungsverordnung).

Wird ein Patent nicht zu Händen des Erfinders, sondern seines Rechtsnachfolgers nachgesucht, so ist auch diese Rechte zu dokumentirende Urkunde zu hinterlegen.

Einem Gesuch, welches durch einen Vertreter eingereicht wird, muß die vom Patentbewerber unterschriebene Vollmacht beigelegt werden.

für definitive Patente für Zusatzpatente.

- 1) zwei Exemplare der Beschreibung der Erlangung eines definitiven Patentes zu Belehrung erforderlichen Zeichnungen hinterlegender Beilagen sind identisch mit den für Erlangung eines provisorischen Patentes vorgesehenen Zeichnungen auf Bristolpapier;
- 2) ein Exemplar derselben Zeichnungen auf Bausteinwand;
- 3) ein Exemplar derselben Zeichnungen auf Bristolpapier;
- 4) der Beweis, daß ein Modell der Belehrung existirt;
- 5) die Summe von 20 Franken, vorausgesezt, daß sie nicht durch Postmandat separat eingeschickt wird;
- 6) ein Verzeichniß der hinterlegten Beilagen.

II. Gesuch um zeitweiligen Schutz

für

eine Erfindung, deren Gegenstand auf einer schweizerischen Landess oder internationalen Ausstellung ausgelegt ist.

D.... Unterzeichnete.....¹⁾ wohnhaft in ²⁾

ersucht das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigentum um Ertheilung eines Zeugnisses für zeitweiligen Schutz der nachbenannten Erfindung:

deren Wesen in beigeschlossener Beschreibung sammt Zeichnungen erläutert ist, und deren Gegenstand zur

3) Angabe der betreffenden Ausstellung,

4) Datum der Zulassung, unter dem Datum des ⁴⁾ zugelassen wurde.

den 18.....

⁵⁾

5) Unterschrift des Aus-

steller oder

für N. N.

(Name des Ausstellers)

Der Vertreter:

X. X.

(Unterschrift des Vertre-

ters mit Angabe seiner vollständigen Adresse.)

Bemerkung: Gesuche um zeitweiligen Schutz werden nur angenommen, wenn folgende Beilagen mit eingereicht werden:

- 1) Eine Beschreibung der Erfindung, welche dem zeitweiligen Schutz unterstellt werden soll;
- 2) die zum Verständnis der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen;
- 3) die Hinterlegungsgebühr von 10 Franken, vorausgesezt, daß sie nicht durch Postmandat separat eingeschickt wird;
- 4) ein Verzeichniß der hinterlegten Beilagen.

Einem Gesuch, welches durch einen Vertreter eingereicht wird, muß die vom Patentbewerber unterschriebene Vollmacht beigelegt werden.

Landrathsbeschluß

betreffend

Verabfolgung von Entschädigungen aus der Viehseuchenkasse für an Seuchen umgestandene Thiere.

(Vom 22. Oktober 1888).

Der Landrat des Kantons Basellandschaft in der Absicht, über die Verabfolgung von Entschädigungen aus der Viehseuchenkasse für an Viehseuchen umgestandene Thiere feste Grundätze aufzustellen, beschließt was folgt:

Artikel 1.

Außer den Fällen, in welchen nach Art. 17 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen Thiere auf polizeiliche Anordnung hin getötet werden müssen, leistet die Viehseuchenkasse weiter Entschädigung für Thiere des Pferde- und Rindviehgeschlechtes, welche an einer der in Art. 24 der eidgen. Vollziehungsverordnung zu den eidgen. Viehseuchengesetzen vom 14. Oktober 1887 aufgeführten ansteckenden Krankheiten (Rinderpest, ansteckende Lungenseuche für das Rindvieh; die Maul- und Kläuenseuche für Thiere des Rindviehgeschlechtes; Noz und Hautwurm für das Pferdegeschlecht; Wuth bei beiden Thierarten; Milzbrand für Thiere des Rindvieh- und Pferdegeschlechtes; Rauschbrand für das Rindvieh) umgestanden sind oder haben abgethan werden müssen, vorausgesetzt, daß dieselben über $\frac{1}{2}$ Jahr alt sind und wenigstens 8 Tage im Kanton gestanden haben. Die Höhe der zu entrichtenden Entschädigung soll in der Regel die Hälfte des Schätzungs-wertes (s. Art. 2) nach Abzug eines allfälligen Erlöses aus der Haut u. s. w. und bei einem Thiere des Pferdegeschlechtes Fr. 400.—, bei einem solchen des Rindviehgeschlechtes Fr. 250.— nicht übersteigen.

Art. 2.

Eigentümer von unter Art. 1 fallenden Thieren, welche auf Entschädigung Anspruch machen, haben der Polizeidirektion umgehend Anzeige zu machen. Diese ordnet die Section der Leiche sowie die Schätzung durch zwei von ihr zu ernennende Experten an und sorgt für ein diesbezügliches Gutachten. Die desfallsigen Kosten sowie die Kosten für Beschaffung von Desinfektionsmitteln übernimmt die Viehseuchenkasse.

Art. 3.

Die Viehseuchenkasse leistet keine Entschädigung:

- a. in Milzbrandfällen bei Pferden, wenn der Milzbrand nur sporadisch und nicht seuchenartig auftritt;
- b. wenn der Eigentümer die vorgeschriebene Anzeige an die Polizeidirektion unterlassen oder den Verlust des Thieres durch eigenes Verschulden z. B. durch Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften herbeigeführt hat.

Der Regierungsrath wird mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt.

Biestal, den 22. Oktober 1888.

Im Namen des Landrathes,

Der Präsident:

M. Birmann.

Der Landschreiber:

Tanner.

Agentenernennung.

Die französische Gesellschaft des Phoenix hat zu Agenten für Arosa und Umgebung ernannt:

Herrn J. Kiefer, Gemeindeschreiber, in Arosa, und dessen Sohn Herrn Jakob Kiefer.

Der Regierungsrath hat diese Agenten genehmigt.

Biestal, den 27. Oktober 1888.

Bundeskanzlei.

Gant-Anzeigen.

Es werden freiwillig versteigern lassen:

1. Emil Kellerhals-Wiesner in Bottmingen, den 9. und event. 10. November, Liegenschaften in den Bännen Bottmingen, Binningen und Oberwil.
2. Jb. Witz-Blattner in Bottmingen, den 9. Nov., Liegenschaften.
3. Frau Rueger-Kohlbrenner in Bottmingen, den 9. November, Liegenschaften.
4. Emil Riggensbach in Bottmingen, den 9. November, 1 Stück Land im Banne Binningen.
5. Wittwe Ziechter-Heyer in Bottmingen, den 9. November, 1 Stück Wald im Banne Oberwil.
6. Briefer Jakob, Schmied, und Kinder, in Urlesheim, den 10. November, Liegenschaften.
7. Die Erben von Maria Anna Richard in Ettingen, den 10. November, Liegenschaften.
8. Theophil Richard's Kinder und Nebel-Richard's Kinder in Ettingen, den 10. November, Liegenschaften.
9. Helena Thüring in Ettingen, den 10. Nov., Liegenschaften.
10. Hammel-Mesmer Jakob in Muttenz, den 10. November, Liegenschaften.
11. Mesmer-Mesmer Johannes in Muttenz, den 10. Novbr., Liegenschaften.
12. Die Erben von Heinrich Gürtsler, Alt-Kirchmeier, in Ullschwil, den 17. und event. 24. November, Liegenschaften.
13. Die Erben von Jb. Rubin-Salathe in Biesen, den 10. November, Liegenschaften.
14. Die Erben von Wittwe Seiler-Flubacher in Pratteln, den 12. November, Liegenschaften.
1. Die Militärdirektion, Montag, den 19. Nov. 1888, zufolge Bewilligung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung, eine Partie alte, für die Truppen nicht mehr verwendbare Militärkleider.
2. Die Gemeinde Liestal, den 12. November, Holz.
3. Die Bürgergemeinde Rümlingen, den 10. November, Verpachtung von Gemeindeland.

4. Jb. Lavater, Präsident in Birrsfelden, den 19. November, Fahrhabe.
5. Wittwe Kuhn-Ofer z. Nöfli in Thervil, den 12. Novemb., Vieh und Fahrhabe.
6. Die Erben von Jb. Meyer-Schwob in Bubendorf, den 12. November, Vieh und Fahrhabe.
7. Rudolf Mangold in Lupzingen, den 9. November, Fahrhabe.
8. Die Erben von Jb. Rudin-Salathe in Biesen, den 10. November, Fahrhabe.
9. Christian Spieser, Sattler, in Sissach, den 15. November, Vieh und Fahrhabe.

Landeskanzlei.

Unterhänds-Steigerungen.

Montag, den 19. November 1888, Mittags 1 Uhr, wird die Unterzeichnete zufolge Unterhändsbetreibung und auf Anordnung des Gerichtspräsidenten im Gasthof zur "Krone" in Oberwil versteigern lassen:

I. Dem Peter Hügin, Louis, Sträzis, von Oberwil, in Amerika.

- E 1/2 19: 8 a 13 m² Matten auf der Mühlwatt.
" 625: 3 " 56 " Matten in der Raibmatt.
C 1/2 733: 7 " 60,9 " Acker auf Bielbaum.
D 1/2 444: 8 " 19 " Acker ob dem Stallan.
" 67: 5 " 96 " Acker im Gehrenacker.

II. Dem Paul Gußwiller, ledig, Wagnerannelis, in Oberwil:

A 169: 4 a 72 m² eine zweistöckige Wohnbebauung mit Scheune und Stallung Nr. 46, versichert zu Fr. 9000, samt Haus- und Höspatz.

- A 171: 1 a 21 m² Gemüsegarten alda.
" 162: 4 " 59 " Baumgarten alda.
" 173 u. 174: 14 a 22 m² Baumgarten alda.
B 440 u. 448: 8 " 63 " Acker ob dem vordern Berg.
" 895: 2 a 12 m² Neben im vordern Berg.

- C 540: 14 a 39 m² Acker bei Gfölden.
D 861: 10 " 47 " Acker außer dem Weierbrüdli.
" 954: 7 " 74 " Acker im Strudweg.
E 172: 10 " 60 " Matten auf Langmannwehr.
" 536 u. 537: 9 a 34 m² Matten in der Löchlimatt.
" 533: 9 a 83 m² Acker auf dem Wasen.

Gemäß § 329 der Gerichts- und Prozeßordnung werden sämtliche Unterpfandsgläubiger aufgefordert, ihre bezüglichen Hypothektitel samt Zins- und Kostenberechnung der Unterzeichneten rechtzeitig und franko einzugeben.

Kaufliebhaber, Kreditoren und Bürgen laden ein
Bezirkschreiberei Arlesheim.

Montag, den 19. November 1888, Nachmittags 4 Uhr, wird die Unterzeichnete zu folge Unterpfandsbetreibung und auf Anordnung des Gerichtspräsidenten der Magdalena Stöcklin, ledig, Küfers, von Witterswyl, Liegenschaftsbesitzerin im Banne Ettingen, in der Wirthschaft von Herrn Bezirksrichter Möschlin in Ettingen versteigern lassen:

B 1/938: 1 a 70 m² Neben im Flühberg.

Gemäß § 329 der Gerichts- und Prozeßordnung werden sämtliche Unterpfandsgläubiger aufgefordert, ihre bezüglichen Hypothektitel samt Zins- und Kostenrechnung der Unterzeichneten rechtzeitig, schriftlich und franko einzureichen.

Kaufliebhaber, Kreditoren und Bürgen laden ein
Bezirkschreiberei Arlesheim.

Montag, den 19. November 1888, Abends 7 Uhr, wird die Unterzeichnete zu folge Unterpfandsbetreibung und auf Anordnung des Gerichtspräsidenten der Josephina Kilcherr-Stöcklin, Lüthi, von und in Reinach, im Gasthof zum "Döfken" baselst versteigern lassen:

A 425 u. 426: 67 m² untere Hälfte Wohnbebauung nebst Hälfte Scheune und Stall, Brandlagerschäzung Fr. 1300.—

A 423: 5 a 88 m² Baumgarten.

Gemäß § 329 der Gerichts- und Prozeß-Ordnung werden sämtliche Unterpfandsgläubiger aufgefordert, ihre bezüglichen Hypothek-

titel samt Zins- und Kostenberechnung der Unterzeichneten rechtzeitig schriftlich und franko einzureichen.

Kaufliebhaber, Kreditoren und Bürgen laden ein
Bezirkschreiberei Arlesheim.

Donnerstag, den 20. November 1888, Mittags 1 Uhr, wird die Unterzeichnete zu folge Unterpfandsbetreibung und auf Anordnung des Gerichtspräsidenten dem Fritz Gürtsler-Stehlin, alt Gemeinderath von Uesswil, in Bruntrut, im Gasthof zum „Rössli“ in Uesswil versteigern lassen:

K 2. 15 a 01 m² Matten beim Ablauf.

A 167. 3 " 19 " Krautacker in der Breite.

E 18. 4 " 46 " Matten in den Rämpfennatten.

Gemäß § 329 der Gerichts- und Prozeßordnung werden sämtliche Unterpfandsgläubiger aufgefordert, ihre bezüglichen Hypothektitel samt Zins- und Kostenrechnung der Unterzeichneten rechtzeitig und franko einzugeben.

Kaufliebhaber und Kreditoren laden ein
Bezirkschreiberei Arlesheim.

Donnerstag, den 15. November 1888, Nachmittags 2 Uhr, wird die Unterzeichnete zu folge Unterpfandsbetreibung und auf Anordnung des Gerichtspräsidenten dem Martin Spieser, ledig, in Nothenfluh, im „Hirschen“ all dort versteigern lassen:

A 50: Behausung, Scheune, Stall und Schopf.

A 51: 2 a 50 m Krautgarten hinter dem Hause.

A 50: 4 " 1 " Baumgarten hinter dem Hause.

E 336: 16 " 26 " Acker im Kalofen.

F 158: 4 " 91 " Matten in der Hagnatt.

Gemäß § 329 der Gerichts- und Prozeßordnung werden sämtliche Unterpfandsgläubiger aufgefordert, ihre bezüglichen Hypothektitel samt Zins- und Kostenberechnung der Unterzeichneten rechtzeitig schriftlich und franko einzugeben.

Kaufliebhaber, Kreditoren und Bürgen laden ein
Bezirkschreiberei Sissach.

Amtliche Versteigerung.

Montag, den 12. November 1888, Mittags 12 Uhr, werden die Aemter des Bezirkes Waldenburg aus der Konkursmasse des

Wer an die verstorbene:

Jungfr. Elisab. Hägler von u. in Bärenwil, b. Langenbruck, welche mit Bewilligung der Justizdirektion vom 30. Oktober 1888, Nr. 397, hiemit sub beneficio inventarii ausgefündet wird, wegen Schulden, Bürgschaften oder irgend etwas Anderem eine rechtmäßige Ansforderung zu machen hat, soll dieselbe, bei Verlust der Ansprache, längstens bis und mit 13. Dezbr. 1888 unter Angabe der Beweismittel der Unterzeichneten schriftlich und franko eingeben.

In gleicher Frist sollen Solche, welche Vermögen der Verstorbenen in Händen haben oder ihr schuldig sind, dieses ebenfalls der Unterzeichneten anmelden, beziehungsweise abliefern.

Dabei wird noch bemerkt, daß im Falle eines Heimstags dieser Erbsmasse eine nochmalige Auskündigung unterbleibt, und daher Ansprüche, deren Anmeldung jetzt nicht geschieht, als ausgeschlossen betrachtet würden.

Bezirkschreiberei Waldenburg.

Auskündigung wegen Erbsanfall.

Wer an den im Jahre 1882 fallit gewordenen:

Eduard Eglin-Frei von Dermalingen, wohnhaft gewesen in den „Neben“ bei Oltlingen, welchem ein Erbe zugefallen ist und welcher deshalb amtlich ausgefündet wird, wegen Schulden, Bürgschaften oder irgend etwas Anderem eine rechtmäßige Ansforderung zu machen hat, soll dieselbe, bei Strafe der Ausschließung von der vorliegenden Masse, längstens bis und mit 13. Dezember 1888 unter Angabe der Beweismittel der Unterzeichneten schriftlich und franko eingeben.

Bezirkschreiberei Sissach.

Kollations-Anzeige.

Dienstag, den 13. November 1888, Nachmittags 2 Uhr, wird auf dem Bureau der Unterzeichneten die Kollation von Johannes Krattiger-Looßli in Oberdorf eröffnet, wozu Kreditoren und Bürigen hiemit eingeladen werden.

Bezirkschreiberei Waldenburg.
Einsprachefrist bis und mit 27. November 1888.

Friedensrichterliche Vorladung.

Pläger: Brodbeck, Anwalt, in Liestal, Namens Emanuel Hartmann, von Pratteln, in Mazilly.

Begläger: Eugenie Hartmann, unbekannt abwesend, betreffend Ehescheidung, werden die Parteien auf Montag, den 26. November 1888, Nachmittags 1 Uhr, vor den unterzeichneten Friedensrichter zu erscheinen vorgeladen.

Pratteln, den 30. Oktober 1888.

N. Stingelin, Friedensrichter.

Amortisation.

Der Heimatschein Nr. 244 vom 16. Februar 1882 des Joh. Grieder, Jakob, von Nünenberg, ist verloren gegangen und wird hierdurch amortisiert.

Nünenberg, den 31. Oktober 1888.

Der Gemeinderath.

Der am 23. Februar 1878 dem Reinhard Schweizer, geb. 7. September 1856, von Neigoldswil, ausgestellte mit Nr. 258 bezeichnete Heimatschein ist verloren gegangen und wird hiemit als ungültig erklärt.

Neigoldswil, den 25. Oktober 1888.

J. Dettwiler, Gemeindeschreiber.

Ehebekündigungen.

Es beabsichtigen eine Ehe einzugehen die Verlobten:

602. Waller Alphons, Ziegler, Wittwer, von Buchen, in Uesswil, geb. den 17. April 1855, Sohn des Wendolin und der verst. Anna Maria, geb. Schwarz,
und

Giswind Paulina, ledig, von Thierwil, in Uesswil, geb. den 23. Juni 1862, Tochter des Emanuel und der verst. Melanie, geb. Hasenböhler.

603. Rossi Antonio Nicola, Maurer, ledig, von Crosglio, Tessin, in Binningen, geb. den 13. Juli 1858, Sohn des Natale, Ziegler, in Ponte Tresa und der verst. Rachèle, geb. Pellegrini,

Eidg. Amt für geistiges Eigenthum.

BUREAU FÉDÉRAL DE LA PROPRIÉTÉ INTELLECTUELLE.

Johann Trangott Palmer,
bei Johann Joh. Wanger, jun
Ergoldshof



OFFICIEL.

bei Lässer.

Foto



schweiz. Eidgenossenschaft.
Telegraphen-Bureau
in

Telegramm N° 631

N 3.

Liestal von Basel

(via)

Nº

Aufgegeben den 8/83 um 18 Uhr 15 Minuten

(Wörter 18) Angekommen den 18 um 18 Uhr 15 Minuten

Die Telegraphen-Verwaltung übernimmt keinerlei Verantwortlichkeit in Betreff der telegraphischen Correspondenz. Dagegen wird sie alle zur Sicherung des Dienstes und zur Wahrung des Depeschengeheimnisses nöthigen Massregeln ergreifen.

L'Administration des télégraphes n'accepte aucune responsabilité à raison du service de la correspondance par la voie télégraphique. Elle prendra toutes les mesures nécessaires pour assurer l'exactitude de ce service ainsi que le secret des correspondances télégraphiques.

Balmes Linglau Läusem

Telegraphenbeamte

Liestal

Brizgan ein Brizgan zugriff den 8/83
10 Uffm Reimazhalb sind mindestens
Jed

Deutsch

Unterschrift des ausfertigenden Telegraphisten

Uebertelegraphirt an die Station: _____ den _____ um _____ Uhr _____ Min.

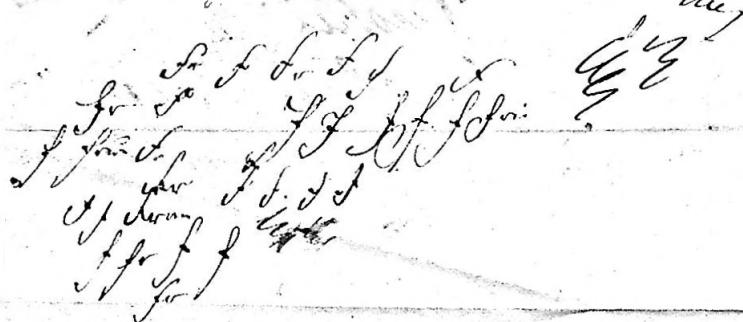
Der Telegraphist:

zu verordnen die Landespolizei in § 18 Abs. 2 ff.

Bestellt eines Polizeialten, die Ausübung der Polizei als Verteidigungsbefehl.
dann: Lebensgefahr an den Männern ist nicht gegen das Gesetz geahndet.

Wollt eine Mittäterschaft, daß der Zustand in jedem Falle hat für die
von der Regierung angeordneten Leute aufrecht zu stehen, wenn man dies hier
nun dort aufzufinden weiß, dann am besten, daß man die Person, die dies meint, sehr gut bewaffnet,
Möglichkeit der Verteidigung im Allgemeinen habe, und falls, jetzt da wir ~~zuerst~~
indem wir hier und darüber Mittäterschaft aufrecht zu halten wollen, diese jetzt
dort einsetzen Mittäterschaft ist, bei zufälligen Eingriffen durch die Behörden zum Schutz
von Waffenhabern befehligen.

+) Wiederholung des vorherigen Befehls zu beweisfertigen. W.R.



Die Regierung ist bestrebt, die
Verteidigung ist möglichst rasch auf
Hilfstruppen aufzurichten und
die Kavallerie & Infanterie von
Waffenhabern.

Die Regierung ist bestrebt, die
Verteidigung ist möglichst rasch auf
Hilfstruppen aufzurichten und
die Kavallerie & Infanterie von
Waffenhabern.

Publikationen

des

Eidg. Amtes für geistiges Eigenthum.

1) Die **Sammlung schweizerischer und ausländischer Marken**, wofür der jährliche Abonnementspreis Fr. 3. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das Ausland beträgt.

2) Die **Patentliste**, welche enthalten wird:

- a. Die Klassifikation der Erfindungen.
- b. Das halbmonatliche Verzeichniss der eingeschriebenen Patente, sowie derjenigen, welche erloschen oder bezüglich des Eigenthumsrechtes irgend eine Veränderung erlitten haben.
- c. Den jährlichen Katalog der Titel der Erfindungen, nach Klassen geordnet.
- d. Den jährlichen Katalog (in alphabetischer Reihenfolge) der Besitzer der Patente.

Der erste Jahrgang umfasst Alles, was in der Zeit vom 15. November 1888 bis 31. Dezember 1889 veröffentlicht werden wird.

Der jährliche Abonnementspreis ist für die Schweiz auf Fr. 4. — und für das Ausland auf Fr. 6. 50 festgesetzt.

3) Die **Patentschriften**, einzelne Hefte, welche die Beschreibung und die Zeichnungen jeder Erfindung zur öffentlichen Kenntniss bringen werden.

Einzelne Exemplare. Für diese Hefte wird, sofern sie einzeln verlangt werden, ein Durchschnittspreis von Fr. 1. — bzw. Fr. 1. 20 für das Ausland — bestimmt. In den Bestellungen sind die Nummern der gewünschten Patentschriften deutlich zu bezeichnen, ansonsten solche nicht berücksichtigt werden könnten.

Abonnemente. Die Abonnementsbedingungen für eine oder mehrere Klassen von Erfindungen sind folgende:

Jeder Abonent übermittelt dem eidg. Amt persönlich oder per Postmandat Fr. 50. —, welche ihm in einem zu eröffnenden Konto-Korrent gutgeschrieben werden. — Sobald eine Patentschrift der betreffenden Klasse erscheint, wird sie dem Abonnenten zugesandt und seinem Konto belastet, bis die geleistete Hinterlage erschöpft ist; tritt dieser Fall ein, so wird der Abonent sofort benachrichtigt.

Sämtliche Abonnenten geniessen auf dem oben erwähnten Einheitspreise eine Ermässigung von 30 %, wogegen bei Sendungen in's Ausland ein Portozuschlag von 10 Cts. per Heft erfolgt.

Da die Publikationen nur in einer beschränkten Auflage erscheinen, so werden Diejenigen, welche solche zu erhalten wünschen, gebeten, uns von ihren Begehren ehestens zu benachrichtigen.

Abonnementsanzeigen, welche uns erst zukommen, nachdem der Vorrath der verfügbaren Exemplare erschöpft ist, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Im Uebrigen behält sich das Amt vor, bei Bestellungen für mehrere Exemplare der gleichen Patentschrift einen anders berechneten Preis eintreten zu lassen.

Sämtliche Zahlungen sind zum Voraus zu leisten, wobei bemerkt wird, dass Frankomarken nicht angenommen werden.

Eidg. Amt für geistiges Eigenthum.

Verzeichniss

der zur

Unterstützung vorstehenden Gesuches eingereichten Papiere¹⁾ und Gegenstände

(Die nicht zutreffenden Benennungen und Bezeichnungen sind zu streichen)

1) Gegenwärtiges Verzeichniss.
1) Umstehendes Patentgesuch.

2) 2 Exemplare der Beschreibung der Erfindung, auf Papier vom Format 33 auf 21 Centimeter (Art. 7 der Vollziehungsverordnung).

3) Zeichnungsblatt auf Bristol-Papier gemäss Art. 8 der Vollziehungsverordnung.

4) Zeichnungsblatt auf Pausleinwand.

5) { Fr. 20 als Hinterlegungsgebühr } persönlich abgegeben.²⁾
{ Fr. 20 als erste Jahresgebühr } per Postmandat eingesandt.
{ Fr. 10 für Vergleichung³⁾

6) Ein Dokument enthaltend die Rechtsansprüche des Patentbewerbers.⁴⁾

7) Eine Vollmacht.⁵⁾

8) Das Beweismittel für die Existenz des Modells⁶⁾

Die Rücksendung des Modells⁷⁾ wird verlangt. — Bleibend zu hinterlegende Modelle werden nicht zurückgesandt.

9) Das Gesuch, dass die Veröffentlichung der Beschreibung um 6 Monate verschoben werde.

, den 18

(Unterschrift des Gesuchstellers :)

¹⁾ Alle Schriftstücke müssen datirt und unterzeichnet sein; auch müssen dieselben in der gleichen Sprache wie das Gesuch selbst abgefasst, oder von einer beglaubigten Uebersetzung in dieser Sprache begleitet sein.

²⁾ Das Bureau entschlägt sich jeder Verantwortlichkeit für Einzahlungen, welche nicht persönlich oder durch Postmandat geleistet werden (Verordnung Art. 10). Für die erhaltenen Beträge wird dasselbe sofort Quittung ausfertigen.

³⁾ Diese Taxe ist für jedes definitive Gesuch zu entrichten, welches sich auf eine Erfindung bezieht, für welche die bleibende Hinterlegung der Modelle nicht vorgeschrieben ist (Bundesratsbeschluss Art. 7).

⁴⁾ Vorgeschrieben in Art. 2, Alinea 3 der Verordnung für diejenigen Gesuche, welche von Rechtsnachfolgern der Erfinder ausgehen.

⁵⁾ Für ausländische Patentgesuche ist die Vermittlung eines in der Schweiz wohnenden Vertreters obligatorisch (Verordnung 2, Alinea 2).

⁶⁾ Der Beweis für die Existenz der Modelle kann für Erfindungen, für welche die bleibende Hinterlegung derselben obligatorisch ist, auf keine andere Weise als durch Ausführung dieser Vorschrift erbracht werden (Bundesratsbeschluss Art. 1) Für die Erfindungen, welche nicht in obige Kategorie fallen, sind folgende Beweismittel zulässig: a. Vorweisung des Gegenstandes selbst oder des Modells (Bundesratsbeschluss Art. 1), und für Gegenstände, deren Transport hieher schwierig oder unmöglich wäre: b. Einreichung von photographischen Aufnahmen, welche es möglich machen, die characteristischen Merkmale der Erfindung zu erkennen: c. Unter Vorbehalt der Einwilligung des eidgenössischen Amtes die Beistellung des Modells oder Gegenstandes zur Verfügung der amtlichen Experten an drittem Ort im Inland.

⁷⁾ Wenn es ausdrücklich verlangt wird, so erfolgt die Rücksendung der Modelle unter einem Gewicht von 50 Kilogr. durch das Bureau selbst, sofern die Verpackung nicht besondere Schwierigkeiten bietet. Die hieraus entstehenden Kosten, sowie Camionnage- und Transportgebühren sind selbstverständlich zu Lasten des Adressaten. Wenn das Bureau sich mit der Rücksendung nicht befassen kann, wird es dem betreffenden Gesuchsteller hievon Anzeige machen, unter Zustellung des Protokolls betreffend die Leistung des Modellausweises. — Gegentheilige Weisungen ausgenommen, werden die eingereichten Photographien nicht zurückgesandt.

Patentgesuch.

1) Name und Zuna-
me des Bewerbers.

2) Vollständige Ad-
resse des Bewerbers.

3) Angabe, ob der
Bewerber der Erfin-
der oder sein Rechts-
nachfolger ist; in letz-
terem Fall Namensan-
gabe des Erfinders.

4) Angabe, ob es
sich um ein provi-
sorisches, definitives
oder Zusatz-Patent
handelt.

5) Titel der Erfin-
dung.

Wenn es sich um
den Genuss der Ver-
günstigungen d. Art.
32 des Gesetzes han-
delt:

6) Angabe des Lan-
des und des Datums
der ersten Anmel-
dung.

Wenn es sich um
den Genuss der Ver-
günstigungen d. Art.
33 des Gesetzes han-
delt:

7) Ort der Anmel-
lung.

Datum der Zu-
lassung des Gegen-
standes zu derselben.

8) Ordnungs-Num-
mer des betreffenden
Zeugnisses.

10) Unterschrift des
Bewerbers, oder
für N. N.

(Name d. Bewerbers)
Der Vertreter:

X. X.

(Name des Vertre-
ters mit Angabe sei-
ner vollständigen Ad-
resse).

D Unterzeichnete ¹⁾

wohnhaft in ²⁾

ersucht das eidgenössische Amt für geistiges Eigenthum als ³⁾

um Ertheilung eines ⁴⁾

Patentes für nachstehend genannte

Erfindung ⁵⁾

deren Wesen in der beiliegenden Beschreibung sammt Zeichnungen auseinan-
dergesetzt ist.

Obige Erfindung wurde zum ersten Mal zur Patentirung angemeldet in ⁶⁾

am

Obige Erfindung steht infolge Zulassung ihres Gegenstandes zur
Ausstellung in ⁷⁾

am ⁸⁾

kraft Zeugniss Nr.

⁹⁾ unter

zeitweiligem Schutz

den

18

¹⁰⁾

Bemerkung. Patentgesuche werden nur angenommen, wenn folgende Beilagen miteingereicht werden:

Für provisorische Patente.

- 1) Zwei Exemplare der Beschreibung der Erfindung;
- 2) ein Exemplar der zum Verständniss der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen auf Bristolpapier;
- 3) ein Exemplar derselben Zeichnungen auf Pausleinwand;
- 4) die Summe von 40 Franken, vorausgesetzt, dass sie nicht durch Postmandat separat eingeschickt wird;
- 5) ein Verzeichniß der hinterlegten Beilagen.

Der Eigentümer eines provisorischen Patentes kann dasselbe kostenfrei gegen ein definitives umtauschen, sobald er dem eidgenössischen Amte den Beweis liefert, dass ein Modell des erfundenen Gegenstandes, oder dieser selbst vorhanden ist, (Art. 17 der Vollziehungsverordnung).

Wird ein Patent nicht zu Handen des Erfinders, sondern seines Rechtsnachfolgers nachgesucht, so ist auch eine dessen Rechte dokumentirende Urkunde zu hinterlegen.

Einem Gesuche, welches durch einen Vertreter eingereicht wird, muss die vom Patentbewerber unterzeichnete Vollmacht bei-
gelegt werden.

Für definitive Patente.

Die für sofortige Erlangung eines definitiven Patentes zu hinterlegenden Beilagen sind identisch mit den für Erlangung eines provisorischen Patentes vorgeschriebenen: nur muss zudem noch der Beweis erbracht werden, dass ein Modell des Gegenstandes der Erfindung, oder der Gegenstand selbst vorhanden ist (Art. 9 der Vollziehungs-Verordnung).

Für Zusatzpatente.

- 1) Zwei Exemplare der Beschreibung der Verbesserung;
- 2) ein Exemplar der zum Verständniss der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen auf Bristolpapier;
- 3) ein Exemplar derselben Zeichnungen auf Pausleinwand;
- 4) der Beweis, dass ein Modell der Verbesserungen existirt;
- 5) die Summe von 20 Franken, vorausgesetzt, dass sie nicht mit Postmandat separat eingeschickt wird;
- 6) ein Verzeichniß der hinterlegten Beilagen.

Eine Auswahl
empfehlenswerter Werke
aus dem Verlage

von

Bernh. Friedr. Voigt
in Leipzig

— Gegründet 1812 —



Zu beziehen durch:
Wir beziehen durch alle Buchhandlungen
Buchhandlung — — — — —

Basel, Sennenberg 481
ausgegeben 1901

Schmidt, O., Die Anfertigung der Dachrinnen in Werkzeichnungen. Mit Berücksichtigung der in der Abteilung für Bauweien im Königlich Preußischen Ministerium für öffentliche Arbeiten entworfenen Musterzeichnungen. Zum praktischen Gebrauch für Baumeister, Architekten, Maurer- und Zimmermeister, Klempner- und Dachdeckermeister und als Vorlagewerk für Baugewerk- und Fortbildungsschulen. Groß Planotafeln mit 106 Figuren und erläuterndem Text. 1893. In Mappe. 5 Mark.

Schöler, R., Die Eisenkonstruktionen des Hochhauses, umfassend die Berechnung und Anordnung der Konstruktionselemente, der Verbindungen und Stöße der Walzeisen, der Träger und deren Lager, der Decken, Säulen, Wände, Balkone und Erker, der Treppen, Dächer und Oberlichter. Für den Schulgebrauch und die Baupraxis bearbeitet. Mit 820 Textabbildungen, darunter 9 Tafeln und 18 Tabellen. 1901. Leg.-S. Geh. 5 Mark. Geb. 6 Mark.

Schrader, L., Der Fluss- und Strombau mit besonderer Berücksichtigung der Vorarbeiten. Mit 7 Holiotafeln. gr. 4. 1887. Geh. 3 Mark 75 Pf.

Schubert, A., Diensthuppen und Feldbirenen, ihre zweckmäßige Konstruktion, Ausführung und deren Kosten, für Landwirte und Techniker. Mit 20 Textillustrationen und 8 Tafeln. gr. 8. 1900. Geh. 1 Mark 80 Pf.

Schubert, A., Kleine Stallbauten, ihre Anlage, Einrichtung und Ausführung. Handbuch für Baugewerksmeister, Bautechniker und Landwirte. Mit 97 Tafelfiguren und 3 Kostenanschlägen. gr. 8. 1900. Geh. 2 Mark 50 Pf.

Schubert, A., Taschenbuch der landwirtschaftlichen Baukunde. Eine Sammlung technischer Notizen, Tabellen und Kostenangaben zum unmittelbaren Gebrauch beim Entwerfen und Veranschlagen der wichtigsten landwirtschaftlichen Bauten. Für Techniker, technische Schulen, Landwirte u. s. w. 8. 1893. Geb. 1 Mark 80 Pf.

Seidel, Fr., Sprüche für Haus und Gerät. 8. 1892. Geh. 2 Mark.

Seyffarth, G. v., Modell der zeichnerischen Darstellung für ein freistehendes, bürgerliches Einfamilienhaus. Dargestellt durch Zeichnungen im Maßstab 1 : 100. Zum Gebrauche beim Unterrichte im Entwerfen und Veranschlagen an Baugewerk- und technischen Mittelschulen, sowie zum Privatstudium für Bauschüler. 15 farbige Tafeln mit erläuterndem Text. gr. 4. 1901. In Mappe. 6 Mark.

Tormin, N., Baujulius für Zimmerer, Maurer, Dachdecker, Bauunternehmer, Schachtmaster und alle sonstigen in der Baupraxis beschäftigten Gewerbe, sowie die Preisangabe verschiedener Materialien und auszuführenden Arbeiten. Mit Umgehung der mathematischen Formeln in allgemein verständlicher Weise und durch Beispiele erläutert. Dritte vermehrte Auflage. 8. 1892. Geh. 6 Mark.

Tormin, N., Cement und Kalk, ihre Bereitung und Anwendung zu handlichen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Zwecken, wie auch zu Kunstgegenständen. Für Cement- und Kunstein-Fabrikanten, Techniker, Architekten, Maurermeister, Fabrikbesitzer u. c. Dritte Auflage von h. v. Gerstenberg's "Cement" in vollständiger Neubearbeitung. 8. 1892. Geh. 2 Mark 50 Pf.

Weizsäck, C., Motive zu Garten-Architekturen. Eingänge, Veranden, Brunnen, Pavillons, Bäder, Brücken, Ruheplätze, Böseren, Terrassen, Freitreppe, Beduten u. c. 25 Blatt, enthaltend 20 Projekte und etwa 100 Skizzen in Randzeichnungen, nebst 6 Tafeln Details in natürlicher Größe. Folio in illustrierter Mappe. 1879. 12 Mark.

Zimmermanns. Sprüche und Kranzreden, die mustergültigsten, beim Richter neuer Gebäude, namentlich von bürgerlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, Kirchen, Schulen, Gerichtsgebäuden, Rathäusern, Waisen-, Schul- und Pfarrhäusern, Hospitälern, Fabrikgebäuden u. s. w. Neunte neu durchgesehene und vermehrte Auflage. 12. 1896. Geh. 2 Mark 25 Pf.

Born, Ph., Neue Vorlagen zu Torten-Berzierungen und Konditoreien. Eine im modernsten Stile gehaltene Sammlung in natürlicher Größe. Zum Gebrauch für Konditoren, deren Gehilfen und Lehrlinge. 35 Planotafeln in Farbendruck. 4. 1889. Geh. 6 Mark.

Ehrym, A., Das Bäckergewerbe der Neuzeit. Eine aussichtsreiche Darstellung des gesamten Bäckereibetriebes nebst einem Anhang: Die Buchführung für Bäcker. Sechste vermehrte und verbesserte Auflage. Herausgegeben von L. Fost, Bäckermeister. Mit zahlreichen Textabbildungen und einem Atlas von 11 Tafeln. gr. 8. 1899. Geh. 6 Mark 75 Pf.

Gnyrim, A., Die Konservierung der Nahrungsmittel und der eingemachten Früchte und Beeren, Gelees, Kompostis, Marmeladen und Fruchtsäfte. Zweite verbesserte Ausgabe. 8. 1878. Geh. 2 Mark 50 Pf.
Demelius, A., Die Baderwaren, Schokoladen und Lebkuchen der Neuzeit. Enthaltend 270 der besten neuesten Rezepte und Verfahren, wie solche jetzt in den größten Fabriken des In- und Auslandes angewandt werden. Zweite verm. u. verb. Ausgabe. Mit 54 Abbildungen auf

Enpel, J. C., Der illustrierte Konditor, oder gründliche Anweisung zur Zubereitung aller Arten Backwaren, Fleischspeisen und Buddings, Marmeladen, Komposts, der Fabrisation der Schokolade u. c., Gelees, erprobte Rezepte zu allen Gattungen der Kunstbäckerei; ferner zur Bereitung des Gefrorenen, der Sorbetts, Gramoladen und Eclairs, sowie zu den beliebtesten Arten künstlicher Getränke und Schoko-Cremes, sowie zu den vermehrte und verbesserte Auflage von L. Post's praktischen Konditor in Weimar. Mit einem Atlas von 14 Foliotaefeln. S. 1894. Geh. 5 Mark.

Graeger, Dr. N., Die Obstwissenschaft oder Bereitung aller Arten
Weine aus Beeren, Stein- und Kernobst. Dritte vermehrte und
verbesserte Auflage bearbeitet von H. Timm. Mit 26 in den Text
gedruckten Holzschnitten. gr. 8. 1895. Geh. 2 Mark 50 Pf.
Eine Aus-

Herb, L. Neue Tortenverzierungen und Randgarnituren. Eine Auswahl der modernen Vorlagen in natürlicher Größe. Zum Gebrauch für Konditoren, deren Geschäft und Lehrlinge. Mit 35 Planotafeln. Zweite Auflage. 4. 1896. Geh. 4 Mark.

Jeep, W. Die Einrichtung und der Bau der Backöfen. Ein Handbuch für Bäcker und alle diejenigen, welche sich mit dem Bau und Betriebe der Backöfen und Bäckereien befassen. Zweite sehr vermehrte Ausgabe. Mit einem Atlas von 15 Tafeln. 8. 1883. Geh. 5 Mart.

Zoffi, A. Die Bereitung warmer und kalter Bowlen, wie auch sämlicher punschähnlichen warmen und kalten Getränke. Nach 136 erprobten Rezepten. Vierte neu bearbeitete Auflage. 8. 1898. Gebr. 1 Mark 50 Rpf.

Kug. 2. Die Pudding-Küche. Gründliche Anweisung zur Bereitung der verschiedenen Puddings, Mehlspeisen, Ausläufe, Charlotteen, Flammes, Cremes, der süßen Gelees &c. auf beste und wohlfreist Art. Mit 2 Abbildungen. 12. 1889. Gebunden. 3 Mart.

Wacrd, Heinr. Die neuesten und bewährtesten Bereitungs- und Aufbewahrungsmethoden und Langzeitproben der sogenannten **Land**.

Nöthling, E., Die Eisbeller, Eishäuser und Eisbränke, ihre Konstruktion und Benützung. Für Brauereibesitzer, Gastwirte u. s. w. Fünfte umgearbeitete und vermehrte Auflage. Mit 161 Figuren. gr. 8. 1896. Geh. 3 Mark.

Bertini, Giac. Der Schweizerzuckerbäcker oder instructive Anweisung zur Anfertigung aller feinen Torten, Kuchen, Konfekte, Biskuits, Makronen, Pästchen und anderen feinen Bäckereien, nebst Anleitung zur Darstellung der englischen Biskuits oder Kekes; im ganzen gegen 900 Rezepte enthaltend. Fünfte gänzlich umgearbeitete und vermehrte Auflage von Ph. Born. Mit 24 Tafeln Abbildungen. 8. 1893. Geh. 5 Mark.

Siegmann, F. G., Der Pfefferkuchenbäcker und Lebküchler. Anweisung, alle Arten Pfeffer- und Honigkuchen herzustellen; nebst genauer Angabe des Verfahrens der Nürnberger, Thornier, Danziger und Braunschweiger Lebküchlerzünfte, der Anfertigung der seinen Pfeffernüßchen und Zuckerkuchen, der Malronen-, Eisen- und Punschkuchen, des Marzipans und verschiedener Konfekte. Sechste durchgesehene Auflage. 8. 1901. Geh. 1 Mark.

für Bildhauer und Steinmecken

Behse, Dr. W. h., Die praktischen Arbeiten und Baukonstruktionen des Maurers und Steinbauers in allen ihren Teilen. Ein Handbuch für Maurer und Steinbauer, sowie für Baugewerkschulen. Geschafft verbesserte und vermehrte Ausgabe. Mit einem Atlas von 51 Foliotafeln, enthaltend 659 Figuren. 8. 1893. Preis 10 Mark.

Gerstenberg, H. v. *Neuer Steinberechnung nach metrischem Mass-*
system, oder Tafeln, woraus von allen behauenen Steinen, wie z. B.
von Quadern, Platten, Marksteinen, Pfeilern, vierkantigen Säulen
u. s. w. der Inhalt nach Kubimetern und Teilen derselben aufs Ge-
nauste berechnet, sofern ertheilen werden kann. Mit einem Anhang,
enthaltend die wichtigsten Formeln zur Flächen- und Körperberechnung,
sowie deren Anwendung auf die Praxis und eine arithmetische Tabelle,
nach der auch der Inhalt runder Körper (Schleifsteine u. s. w.) sich
leicht berechnen lässt. Zwei verbesserte und vermehrte Auflage be-
arbeitet von Ed. Jenzen, Direktor. Mit 36 in den Text gedruckten
Abbildungen. 8. 1895. Gebunden. 2 Mark 50 Pf.

Eidgenössisches Amt

für

Geistiges Eigentum.

Bern, den 4 Februar 1895

Herrn Auguste Palmer,
bei Herrn Joachim Wenger zum Ergoldshof
bei Säters

Man ist ersucht, in jedem Brief die
Hinterlegungsnummer beizusetzen, auf
welche derselbe sich bezieht.

Gegenstand:

Patente.

Ansprüche,

Modellzeichnungen.

Ihre Wünsche umfassen
zwei nach Ihnen 2 Patenten geformulare.
ein mehrere Meter umfassende Zylinder
in der in Ihnen beschriebenen
Mallungung zu verarbeiten.

In Entwurf Handlung zu geben
und auf die Gemeinde Kanton
Läuten.

Die Hinterlegungsgabe von Fr. 10.- und die
Modellzeichnungsgabe von Fr. 10.- wenn Sie
ein definitives Patent möchten kann nicht
gezahlt werden.

Auf Angaben bezüglich Herstellung der
Patente kann mir nicht antworten.

Mit Zusicherung.

Eidg. Amt
für geistiges Eigentum
DER DIREKTOR.

Haller

Beilagen:

2 Patentgeformulare.

Eidg. Amt für geistiges Eigentum.

Ausführung der Originalzeichnungen.

Art 8 der Vollzugsverordnung prahbt bezüglich der Ausführung der Originalzeichnungen n. V. vor:

"alle Linien müssen mit ganz schwarzer Tinte ausgezogen werden."

Linie bestimming gilt auf die die Überweisungsbuchstaben und die pflichtigen Angaben in der Zeichnung.

Erinnerung nach im gleichen Abfertigt das Art 8 verlangt:

"Linien gleicher Bedeutung erhalten durchweg gleiche Stärke" Nummern müssen alle Linien scharf und voll, nicht faserig, ausgezogen werden. Allgemeine Linien sind zu unterscheiden.

Haken- und Kreuzlinie sind nicht zulässig.

Die handschriften nach Art 8 sind überfordert genau einzuführen, weil nur unvollkommen aufgenommene Zeichnungen von Nachprüfern photographiert auf Link übertragen werden können. - Rücksichtnahme der Handschriften wird Rückweisung der Zeichnung zum Folge haben.

Bei Angabe der Anzahl der Zeichnungsbücher in der Zeichnung ist oben ist auf die Regel zu achten, daß die Pausen nicht berücksichtigt werden; es ist nur die Anzahl der Originalzeichnungen maßgebend.

Eidg. Amt für geistiges Eigentum.

Der Direktor:

Haller.

Lidgen. Amt für geistiges Eigentum.

Rezeichnung der eingerahmten Modelle oder
Photographien:

Zur Kunstfotografie Entfernungsermittlung, welche bisweilen,
nach Beginnung der gewöhnlichen Ermittlung der Entfernung
eingerahmte Modelle oder photographischen Darstellungen
nachkommen können, wenn gleichzeitig der Abstandpunkt
dort vor, dass jenseit Modell eine jede Photographie mit dem Namen
und der Adresse des Aufnahmers, dem Datum der Einführung
und dem Anzahl der Zeichnungsfähigkeit Stücke beschriftet
werden soll; die Vermessung ist in Art. 3 des Bundesrats,
Befl. vom 26 October 1888 vorgeschrieben. Egal ob es sich darum
gleichwohl nicht handelt.

Für die Modelle fallen jene Angaben auf, welche
Gegenstand solch solid befestigter Stelle umfassen
sind, falls dies möglich ist, auf den unmittelbaren
Anwendung d. Gegenstands.

Bei Photographien können solche Angaben auf
dieselbe fallen wie auf dem Blatt, auf welchem sie aufgenommen
gewesen sind, umfassen werden. Haben wir solch Photo-
graphie auf dem Blatt, auf welchem ein oder mehrere
solche aufgenommen sind, ist anzuheben, für Vermessungen von
aufgenommenen Fernen (21/33 Km) Geben also in d. d. Fernen
gezeichnet werden können. Es wird empfohlen zum Auf-
ziehen der Photographie kleine Ziffern zu verwenden.

Die Entfernungsermittlung ist aufzugeben auf jeder Karte,
wiederholte in Entfernung von 1000 m, wobei und der
Richtungswinkel eines jeden Maßstabsmaßstabes auf jeder Karte.

Bern, am 15 Mai 1889

Eidg. Amt für geistiges Eigentum.
von Birkhauser:

Halle.

Bureau fédéral de la propriété intellectuelle.

Indications dont les modèles en photographies
doivent être munis.

Afin d'éviter les erreurs qui pourraient se produire lorsque les modèles en reproductions photographiques déposés à l'appui d'une demande de brevet ne sont pas fournis à l'indication suffisante, le Bureau prescrit que tout modèle en toute photographie devra porter le nom et l'adresse du demandeur, la date du dépôt et le nombre des modèles en photographies déposés ; ceci indépendamment de la lettre d'accompagnement prévue à l'article 3 de l'arrêté du Conseil fédéral du 26 Octobre 1888.

Pour les modèles, ces indications devront être contenues sur une étiquette solidement fixée à l'objet même ou, si cela n'est pas possible, à son emballage immédiat.

Pour les photographies, on pourra transcrire les indications de l'espèce soit sur la photographie, soit sur la feuille sur laquelle elle est montée. La photographie en la feuille sur laquelle une ou plusieurs photographies sont montées devra être au format simple imposé pour les dessins (21/33 cm) ou être placée à ce format. Il est recommandé de ne pas employer de carton fort pour le montage des photographies.

Le Bureau se décharge des éventuels débats de responsabilité quant aux erreurs pouvant résulter de l'inobservation des prescriptions qui précèdent.

Bern, le 15 Mai 1889

Bureau fédéral de la propriété intellectuelle.

Le Directeur :

Haller.